II.

Die Entstehung des Kardinalkollegiums.

Von

Herrn Dr. phil. habil. **Hans-Walter Klewitz**
in Dresden.

Das Kardinalkollegium hat noch keinen Biographen gefunden, der seine Entwicklung als Senat des römischen Papstes und zugleich auch seine jeweilige persönliche Zusammensetzung aufgezeichnet hätte, um auf diese Weise eine wichtige Quelle für die inneren Vorgänge in der Geschichte des Papsttums während seiner mittleren Epochen zu erschließen. Die Handbücher des Kirchenrechts gewähren dafür keinen Ersatz, zumal nur die älteren Darstellungen von Phillips und Hinschius eine auf die Quellen aufgebaute Grundlegung der historischen Entwicklung zu bieten versuchen.[1]) Aber auch die Sonderdarstellung, die vor mehr als einem Menschenalter J. B. Sägmüller über „Die Tätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII." veröffentlichte[2]), vermag nicht zu befriedigen.

[1]) Georg Phillips, Kirchenrecht VI, Regensburg 1864 S. 65—296; Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I, Berlin 1869 S. 309—373 (beide Werke werden künftig ohne Bandzahl zitiert). Von modernen Handbüchern seien genannt Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, vierte Auflage I, Freiburg i. Br. 1925—1934 S. 516—18; Ulrich Stutz, Kirchenrecht, zweite Auflage, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Franz v. Holtzendorff, herausgegeben von Josef Kohler, fünf Bände, siebente Auflage, München-Berlin 1914 V S. 416. Ferner noch Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, zweite Auflage, Leipzig-Berlin 1913 (Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister, II. Reihe Abt. 6) S. 36ff., wo aber auch nur die ältere Forschung kurz zusammengefaßt ist.

[2]) Freiburg i. Br. 1896.

Schon zu ihrer Zeit entsprach sie nicht ganz dem Stande der Forschung, so daß ihr Kritiker K. Wenck kaum zu weit ging, wenn er meinte, daß eigentlich noch alles zu tun sei.[1]) Inzwischen haben Wencks eigene Forschungen über die Rolle der Kardinäle im 12. und 13. Jahrhundert sowohl die Berechtigung seiner Kritik wie die Fruchtbarkeit seiner Methoden erwiesen[2]) und nicht weniger schätzbar waren die fünf Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts umfassenden Zusammenstellungen von J. M. Brixius über „Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181".[3]) Aber für die Zeit des Reformpapsttums fehlt etwas Gleichartiges und diese schmerzliche Lücke unserer Kenntnis ist auch durch die von Kares gebotene, wenig übersichtliche und nicht immer zuverlässige „Chronologie der Kardinalbischöfe im 11. Jahrhundert" kaum gemildert worden.[4]) Um so

[1]) Vgl. Karl Wencks Rezension von Sägmüllers Buch in Theol. Literaturzeitung XXIII 1898 S. 113ff. und Sägmüllers Erwiderungen ebenda S. 204f. und Theol. Quartalschrift LXXX 1898 S. 596ff. sowie Wencks umfangreiche Duplik in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1900 S. 139ff., gegen die Sägmüller sich im Hinblick auf einige Einzelfragen in der Theol. Quartalschrift LXXXIII 1901 S. 45f. und LXXXVI 1906 S. 595f. wandte. Über die Unzulänglichkeit von Sägmüllers Darstellung vgl. ferner noch die Bemerkung von Theodor Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, in Archiv für Urkundenforschung IV 1912 S. 461.

[2]) K. Wenck, Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innocenz III. und der Designationsversuch Weihnachten 1197, in Papsttum und Kaisertum ... P. Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, München 1926 S. 416ff. und Derselbe, Das erste Konklave der Papstgeschichte, in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibl. XVIII 1926 S. 101ff. An dieser Stelle ist auch Wencks Vortragsskizze „Das Cardinalskollegium" in Preuß. Jahrbücher LIII 1884 S. 429 zu erwähnen sowie sein Artikel „Kardinalat" in der ersten, von Friedrich Martin Schiele und Leopold Zscharnack herausgegebenen Auflage des Handwörterbuches Die Religion in Geschichte und Gegenwart III 1912 Sp. 925ff.

[3]) Diss. Straßburg 1912.

[4]) Festschrift zur Jahrhundertfeier des Gymnasiums am Burgplatz in Essen, Essen 1924 S. 19ff. Zur Begründung meines Urteils verweise ich auf die Bemerkung von W(alther) H(oltzmann) in Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde (künftig: NA.) XLVI 1926 S. 228 und den Anhang A unten S. 206ff.

richtungweisender war die Studie P. Kehrs über die Kardinäle Wiberts von Ravenna (Clemens III.)[1]), und ihre Ergebnisse zeigen ebenso wie Wencks Arbeiten eindringlich genug, daß das von Kehr geleitete Göttinger Papsturkunden-Unternehmen längst eine Fülle von Material bereitgestellt hat, mit dessen Hilfe der Versuch gewagt werden kann, über die herrschende Lehre von der Entwicklung des Kardinalkollegiums hinauszukommen.

Es ist häufig darauf hingewiesen worden, daß unter Leo IX. die Stellung und Bedeutung des römischen Kardinalklerus tiefgreifende Wandlungen erlebt, so daß Sägmüller jenen Papst den Reformator des Kardinalkollegiums genannt hat.[2]) Und doch ist das Wesen dieses Wandels damit nicht klar genug erfaßt, weil das grundlegend Neue in eine allzu kontinuierlich gesehene Entwicklung zurücktritt. Nach wie vor zwar bilden die Kardinalbischöfe mit den Presbytern der Titelkirchen und den Diakonen der römischen Kirche die wichtigste Gruppe des päpstlichen Klerus, aber das Wesen und die Funktion dieser Männer hat eine andere Bedeutung erhalten. Die ursprünglich rein geistliche Natur ihres Amtes geht verloren, denn der Abt von Montecassino, Desiderius (nachmals Viktor III.) war als Kardinalpresbyter von S. Cecilia (1058—1086) gar nicht mehr in der Lage, die gottesdienstlichen Pflichten regelmäßig zu erfüllen, die noch seinem Vorgänger an jener Titelkirche obgelegen hatten. So betrachtet ist die in enger Beziehung zu den gleichzeitigen Änderungen der synodalen Formen der allgemeinen Kirchenregierung sich vollziehende „Reform" Leos IX. nichts anderes als der Beginn einer Entwicklung, die als die Entstehung des Kardinalkollegiums bezeichnet werden darf.[3]) Denn erst jetzt fangen die Kardi-

---

[1]) Paul Kehr, Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.) II., in Sitz.-Ber. der Preuß. Akad. der Wiss. 1921 S. 973ff.

[2]) Sägmüller S. 38; ähnlich auch S. 25.

[3]) Diese Feststellung ist an sich nicht neu; so spricht das von Sägmüller S. 43 Anm. 2 aus M. J. Scheeben, Handbuch der katholischen Dogmatik I, Freiburg 1873 S. 206 angeführte Zitat von der nach dem ersten Jahrtausend erfolgten „Errichtung des eigens ad hoc ge-

näle an, den Senat des römischen Papstes zu bilden, um bei der Kirchenregierung seine vornehmlichsten Ratgeber und Helfer zu sein.[1])

Diese Entwicklung hat sich nicht plötzlich vollzogen und ist auch nicht durch päpstliche Rechtsakte geschaffen worden, sondern sie war die Folge einer Reihe von politischen Vorgängen in der Geschichte des Papsttums während der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Nur wenn man sie beachtet, läßt sich das richtige Bild von dem Werden des Kardinalkollegiums in der lebendigen Wirklichkeit des historischen Geschehens gewinnen.

Einleitung.

1. Die sogen. Kardinalsliste der Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae. Der Grund dafür, daß es nicht längst schon geschah, liegt in der falschen Einschätzung der sog. Kardinalsliste, die uns die Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae eines Anonymus überliefert hat.[2]) Sie

---

bildeten Cardinalcollegiums" und Wenck prägte die Sätze: „Ist ja doch das Cardinalskolleg erst eine späte künstliche Schöpfung, ein tausend Jahre nach der Gründung der Kirche eingeschobenes Glied" (Cardinalskollegium a. a. O. S. 450); „in der Tat hat es sich erst im 11. und 12. Jahrhundert als Wahl- und Regierungskolleg der römischen Kirche gebildet" (Kardinalat a. a. O. Sp. 925). Aber alle diese und ähnliche Feststellungen sind niemals zum Ausgangspunkt einer Darstellung gemacht und zudem von Sägmüller noch erheblich abgeschwächt worden.

[1]) So die Definition des geltenden Rechts, C. i. c. can. 230: S. R. E. cardinales Senatum Romani Pontificis constituunt eidemque in regenda ecclesia praecipui consiliarii et adiutores assistunt.

[2]) Überliefert ist die Descriptio in mehreren von J. B. de Rossi, Inscriptiones Christianae urbis Romae IIa, 1888 p. 222 verzeichneten Handschriften saec. XII. Eine kritische Ausgabe fehlt, da der Druck bei Domenico Giorgi, De liturgia Romani pontificis III, Romae 1744 p. 542ff. nicht als solche gelten kann. Ihm liegt der cod. Vat. reg. 712 saec. XII ex. zugrunde, vgl. Italia pontificia cong. Paulus Fridolinus Kehr (künftig Kehr, IP.) I p. 3. In den folgenden Ausführungen ist für alle Zitate aus der Descriptio auf diese Handschrift zurückgegriffen. — Die Descriptio ist im Jahre 1160 von Johannes diaconus in den Liber de sanctis sanctorum sive Libellus de basilica Lateranensi hineinge-

ist stets als eine Übersicht über das Kardinalkollegium betrachtet worden, obwohl sie nicht nur die 7 Bischöfe, die 28 Kardinäle und die 18 Diakonen aufzählt, die in der Schrift selbst als Teilnehmer am päpstlichen Gottesdienst in der Lateransbasilika geschildert werden.[1]) Unter den Lemmata: Abbatiae sunt istae und Infra urbem (Ra)vennantium trans Tyberim werden nämlich noch eine lange Reihe weiterer stadtrömischer Kirchen zusammengestellt, ein Umstand, der nicht vergessen werden darf[2]), wenn die sog. Kardinalsliste beurteilt werden soll. Um die Grundlage für die folgende Untersuchung zu gewinnen, wiederholen wir zunächst ihren Wortlaut, soweit er Bischöfe, Kardinäle und Diakonen betrifft.[3])

Septem cardinales episcopi hii sunt primae sedis[4]): Episcopus Hostiensis. Episcopus Portuensis. Episcopus Albanensis. Episcopus sanctae Rufinae. Episcopus Sabinensis. Episcopus Tusculanensis. Episcopus Praenestinensis. Cardinales s. Petri: S. Mariae trans Tiberim. S. Grisogoni. S. Caeciliae. S. Anastasiae. S. Laurentii in Damaso. S. Marci. SS. Martini et Silvestri. Cardinales s. Pauli: S. Sabinae. S. Priscae. S. Balbinae. SS. Nerei et Achillei. S. Sixti. S. Marcelli. S. Susannae, ubi sunt capita ss. Cosmae et Damiani. Cardinales s. Mariae maioris: SS. Apostolorum. S. Cyriaci in Thermis. S. Eusebii. S. Potentianae. S. Vitalis. SS. Marcellini et Petri. S. Clementis. Cardinales s. Laurentii: S. Praxedis. S. Petri ad vincula. S. Laurentii in Lucina. S. Crucis in

---

arbeitet worden, vgl. unten S. 127, doch hat die jüngste Ausgabe dieses Werkes von Philippe Lauer, Le Palais de Latran, Paris 1911 p. 391ff. es leider unterlassen, das Verhältnis zwischen Bearbeiter und Quelle deutlich zu machen, so daß sie für uns nicht in Frage kommt; vgl. auch Schnack in der unten S. 120 Anm. 1 zitierten Schrift S. 93.

[1]) Vgl. die unten S. 123 Anm. 1 zitierte Stelle.

[2]) Schnack (vgl. S. 120 Anm. 1) S. 49 hat ihn nur kurz im Zusammenhang der Abhängigkeit Richards von Cluny von der Descriptio erwähnt.

[3]) Cod. Vat. reg. 712 fol. 88′f.; die Liste ist auch bei Kehr, IP. I p. 3ff. nach dieser Handschrift gedruckt.

[4]) Die in roter Tinte gegebenen Lemmata der Handschrift heben wir durch Sperrdruck hervor. Die Orthographie ist normalisiert.

Hierusalem. S. Stephani in Celio monte. SS. Johannis et Pauli. SS. quattuor Coronatorum. Diacones sunt X et VIII. S. Mariae in Domnica, ubi est archidiaconatus. S. Luciae palatii in cyrco iuxta Septa solis. S. Mariae novae. SS. Cosmae et Damiani palatii. S. Adriani palatii. SS. Sergii et Bachi. S. Theodori palatii. S. Georgii palatii. S. Mariae in scola Graeca palatii. S. Mariae in Porticu. S. Nicolai in carcere. S. Angeli. S. Eustachii. S. Mariae in Aquiro. S. Mariae in via latina (= lata). S. Agathae in equo marmoreo. S. Luciae in caput Suburae. S. Quirici.

Arglos genug hat auch jüngere Forschung noch in diesen Angaben die Verhältnisse gesehen, die Calixt II. geschaffen haben soll, da man der Meinung war, daß erst dieser Papst die Zahl der Presbytertitel von 25 auf 28 gebracht habe.[1]) Man vergaß dabei, der von v. Pflugk-Harttung schon 1884 gedruckten, von Kehr 1906 im Regest verzeichneten Verfügung Alexanders II. an die 7 Kardinäle von St. Peter die genügende Beachtung zu schenken, in der bereits 28 Titelkirchen erwähnt sind.[2]) Sie zerstört das wichtigste Argument für die bisherige Datierung der Liste, und mit ihm fallen auch die übrigen Gründe, mit deren Hilfe zuletzt Ingeborg Schnack die ältere Beweisführung zu erweitern

---

[1]) Diese Auffassung hat Sägmüller S. 6 mit Anm. 2 im Anschluß an die Bemerkungen Duchesnes, Liber pontificalis I p. 165 Anm. 5; p. 519 Anm. 68; II p. 41 Anm. 64 und Mélanges d'archéologie et d'histoire VII 1887 p. 221f. begründet. Sie ist neuerdings vertreten von Ingeborg Schnack, Richard von Cluny, seine Chronik und sein Kloster in den Anfängen der Kirchenspaltung von 1159. Ein Beitrag zur Geschichte der Anschauungen von Kardinalkolleg und Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert (Eberings Historische Studien CXLVI, Berlin 1921) S. 95ff.

[2]) Acta pontificum II p. 120 n. 156. Kehr, IP. I p. 7 n. 9 (JL. 4736). Sägmüller erwähnte S. 155 diese Verfügung, ohne auf die Angabe der 28 Titel einzugehen, nur bei der Erörterung der quasiepiscopalen Jurisdiktion der Kardinäle und bezeichnete sie als zweifelhaft. Ihre Erwähnung in der Sägmüller noch unbekannten Konstitution Urbans II., Kehr, IP. I p. 7 n. 11 (ed. Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften [künftig: Gött. Nachr.] 1908 S. 228 n. 3), erledigt diese Zweifel; vgl. dazu auch unten S. 160.

versucht hat.[1]) Denn weder kann von einer „guten Annäherung der Anzahl unter Calixt vorhandener Kardinäle an die Gesamtzahl des Anonymus“ gesprochen werden[2]), da spätestens für die Zeit des Wibertinischen Schismas die Besetzung aller 28 Titelkirchen bekannt ist[3]), noch hat sich unter Calixt II. „die Gewohnheit der Diakone, sich nach ihren Diakonien zu bezeichnen“, eingebürgert[4]), da auch dieser Brauch schon bei Wibert und Paschal begegnet[5]), und auch die Titel von SS. Apostoli und S. Croce sind nicht erst von Calixt II. zu Titelkirchen erhoben worden[6]), da beide bereits während des Schismas und unter Paschal II. besetzt gewesen sind.[7]) Nicht weniger verfehlt ist auch Schnacks Exkurs „Über eine verlorene Bulle Honorius' II. nach dem Zeugnisse des Onufrio Panvinio“, mit dem sie einem Hinweise Grauerts folgend, einen weiteren Beitrag zu ihrem Datierungsversuch der Kardinalsliste hatte liefern wollen.[8]) Denn diese „verlorene“ Urkunde

---

[1]) Vgl. S. 120 Anm. 1. — Die Datierung Schnacks ist von Percy Ernst Schramm, Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung, in dieser Zeitschrift XLIX 1929 Germ. Abt. S. 231 mit Anm. 1 übernommen worden. Derselbe, Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung, in Archiv für Urkundenforschung XI 1930 S. 300f. hat sie als ein wichtiges Argument für seine gegen Eichmann vorgeschlagene Datierung des Krönungsordo Cencius II verwendet. Eduard Eichmann, Zur Datierung des sog. Cencius II, in Histor. Jahrbuch LII 1932 S. 308 hat zwar gegen dieses Argument Stellung genommen, erkannte jedoch nicht den wirklichen Grund von dessen Unzulänglichkeit.

[2]) So Schnack S. 103; die diese Behauptung begründenden Angaben über die Zahl der Kardinäle unter Urban II., Paschal II. und Calixt II. sind nicht stichhaltig, da sie sich auf die Übersichten bei Jaffé-Löwenfeld und Ciaconius-Oldonius, Historia pontif. Rom. et S. R. E. cardinalium I, Romae 1677, stützen, die in Anbetracht des neugewonnenen Materials nicht mehr ausreichen, was die Verdienste dieser Autoren gewiß nicht schmälert.

[3]) Kehr, Wibert a. a. O. S. 982; dazu unten S. 167ff.

[4]) So Schnack S. 104. [5]) Vgl. unten S. 184.

[6]) So Schnack S. 101 mit Anm. 208 im Anschluß an Duchesne, vgl. oben S. 120 Anm. 1; ferner Schnack S. 104.

[7]) Vgl. unten S. 171, 215, 218.

[8]) Schnack S. 172; Grauert in Histor. Jahrbuch I 1880 S. 600ff.

ist 1858 von Liverani gedruckt worden, und man hätte auf sie, obwohl sie bei Jaffé-Löwenfeld fehlt, wenigstens durch das Regest Kehrs aufmerksam werden sollen.[1])

Panvinius nämlich hatte in seinem De cardinalium origine liber unicus[2]) eine Verfügung des Honorius als Beleg dafür erwähnt: ut non omnes parochiani presbyteri ... cardinales essent dicerenturque. Er hatte sie ex libello basilicae XII apostolorum abgeschrieben, aus welcher Quelle er auch eine Urkunde Johanns III. und eine Anaclets II. gewonnen hatte.[3]) Beide sind noch erhalten, und ihre Überlieferung geht auf das von R. G. Volaterra 1454 angelegte Volumen antiquarum rerum basilicae XII apostolorum zurück[4]), das, heute verschollen, nur in zwei Abschriften bewahrt ist.[5]) An seiner Identität mit dem Libellus des Panvinius ist nicht zu zweifeln[6]); folglich muß auch die Honorius-Bulle für SS. Apostoli, die Liverani aus dem Volumen bzw. seiner Abschrift bekannt machte, die gleiche sein wie die verloren geglaubte des Libellus, zumal sich ihre Abschrift auch in den Scheden des Panvinius befindet[7]), und ihr Inhalt mit seinen Angaben völlig übereinstimmt.

Es handelt sich um die Entscheidung des Papstes in einem häufig vor der Kurie verhandelten Streit zwischen den Kardinälen von S. Marco und SS. Apostoli, deren Kirchen gemeinsam mit 5 anderen eine Gruppe der fraternitas Romana bildeten. Strittig war, ob SS. Apostoli oder S. Marco die dignitas crucis zukäme und um ihr gutes Recht nachzuweisen, boten beide Parteien eine große Zahl vor-

---

[1]) Liverani, Opere IV, Orvieto-Macerata 1858 p. 258; Kehr, IP. I p. 72 n. 3.

[2]) Ed. Angelo Mai, Spicilegium Romanum IX 1843 p. 469 ss., die angeführte Stelle p. 500 s.

[3]) Kehr, IP. I p. 71 n. †1 (JK. †1043); p. 72 n. 4 (JL. 8375).

[4]) Vgl. Kehr, IP. I p. 71 unter C.

[5]) Nämlich cod. Vat. lat. 5560 s. XVI, dessen Abschrift wieder der cod. 1104, s. XVII—XVIII der Bibl. Corsiniana in Rom ist; vgl. Kehr, IP. I p. 71 unter E und O.

[6]) Vgl. Kehr, Gött. Nachr. 1903 S. 539.

[7]) Vgl. Kehr, IP. I p. 72 n. 3 unter G.

nehmlich klerikaler Zeugen auf, darunter viele Presbyter von Parochialkirchen, die nicht zu den Kardinälen gehörten. Und nur das hatte Panvinius mit dieser Urkunde dartun wollen. Argumente für die Datierung unserer Liste vermag sie deshalb nicht zu bieten.

Um ihr näher zu kommen, bedarf es zunächst der Feststellung, daß die Kardinalsliste einen integrierenden Bestandteil der Descriptio bildet und ihr nicht etwa, was denkbar wäre, bei irgendeiner Gelegenheit angefügt ist. Denn auch die Descriptio spricht bei der Beschreibung des päpstlichen Gottesdienstes im Lateran von 7 Kardinalbischöfen, 28 Kardinälen und 18 Diakonen[1]), und man darf deshalb auch für die Entstehungszeit der Liste den einzigen Anhaltspunkt heranziehen, den die Darstellung der Descriptio selbst für ihre Datierung bietet. Es ist die Erwähnung des Grabes Alexanders II., das als letztes in der Reihe der Papstgräber im Lateran aufgezählt wird, und dieser Umstand hatte schon J. B. de Rossi veranlaßt, die Descriptio auf die Spanne von 1073—1118 zu datieren, weil nach Alexander Paschalis II. der erste Papst ist, der wieder im Lateran die letzte Ruhestätte gefunden hat.[2]) Und wirklich darf das Jahr 1073 als der terminus a quo für die Redaktion der Descriptio gelten, denn Alexander ist zugleich derjenige Papst, zu dessen Zeit die Zahl der römischen Presbytertitel mit Sicherheit bereits 28 betragen hat. Schwieriger ist die Feststellung des terminus ante quem. Sie ist nur möglich

---

[1]) Cod. Vat. reg. 712 fol. 87′: Quando papa s. Petri vicarius in dominicis vel in praecipuis sollempnitatibus missam celebrat in altare s. Salvatoris Lateranensis ecclesiae ipsi qui sacerdos est regalis et imperialis episcopus immo patriarcha et apostolicus praedicti VII episcopi debent assistere cum XXVIII cardinalibus totidem ecclesiis infra muros urbis Romae praesidentibus, qui potestatem obtinent iudicium faciendi super omnes episcopos totius Romani imperii in omnibus conciliis vel synodis quibuscumque accersiti vel praesentes fuerint. Debent etiam ibi praesens esse archidiaconus Romae cum VI diaconibus palatinis, qui in palatio legere debent evangelium et in ecclesia Lateranensi et alii XII diacones regionarii qui solent evangelium legere in stationibus Romae constitutis; vgl. auch Schnack S. 98.

[2]) Die Belege bei Schnack S. 97.

durch einen Vergleich der Angaben der Liste mit der tatsächlichen Besetzung des Kardinalkollegiums während des ganzen 12. Jahrhunderts.

Was zunächst die Presbyter angeht, so zeigen die Urkunden, daß niemals mehr als 26 Titel besetzt gewesen sind, und zwar ist diese Zahl zuerst unter Honorius II. und dann wieder unter Alexander III. erreicht worden.[1]) Sie ist alles andere als zufällig, denn es fehlen immer die beiden gleichen Titel. S. Balbina nämlich ist zuletzt unter Anaclet nachzuweisen[2]), während SS. IV Coronati bereits seit den Anfängen Paschals II. nicht mehr besetzt worden ist, denn Augustinus begegnet 1101 als der letzte Inhaber dieses

---

[1]) Diese Behauptung stützt sich auf die Durcharbeitung aller nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung zugänglichen Papsturkunden aus der Zeit von 1048—1198, da die von Jaffé-Löwenfeld zu Beginn jedes Pontifikates gebotenen Übersichten über die Kardinäle — von ihren Irrtümern abgesehen — vor allem hinsichtlich ihrer Vollständigkeit nicht mehr genügen können, vgl. Kehr in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibl. XIV 1911 S. 8 Anm. 8. Die topographische Übersicht, die Brixius S. 135 bietet, leistet insofern Mißverständnissen Vorschub, als sie mehrfach die gleiche Kirche unter verschiedener Bezeichnung bietet, ohne darauf hinzuweisen. Es sind nämlich S. Eudoxia (S. 136) = S. Pietro in vincoli (S. 139) und S. Maria fundens oleum = S. Maria in Trastevere (S. 138). S. Apollinaris (S. 136) kommt nur unter Anaclet II. als Presbytertitel vor und ist als ein Versuch dieses Papstes zu beurteilen, die Reihen seines Kardinalkollegiums zu stärken; vgl. dazu auch unten S. 125. — Auf einer ähnlich geringen Vertrautheit mit der stadtrömischen Kirchentopographie beruht es, daß Martin Boye, Der nichtbischöfliche Klerus auf den Synoden, in dieser Zeitschrift XLIX 1929 Kan. Abt. XVIII S. 279 Anm. 5 die Titel S. Calixti, S. Damasi, S. Sabinae und S. Luciae hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu einer der vier Patriarchalbasiliken nicht bestimmen konnte, da sie unter den 28 Titeln des sog. Kardinalverzeichnisses nicht vorkämen, ein Irrtum, der für S. Sabina nicht verständlich ist, während in den tituli S. Calixti und S. Damasi die Kirchen von S. Maria in Trastevere und S. Lorenzo in Damaso hätten erkannt werden müssen. Der in JL. 3848 vorkommende Bonizo archipresbyter et cardinalis S. Luciae gehört natürlich an die Kirche S. Laurentii tit. Lucinae; vgl. auch die recht unglücklich gefaßte Anm. 205 bei Schnack S. 100.

[2]) Der Presbyter Gregorius von S. Balbina war (1125) von Honorius II. kreiert worden und begegnet zuletzt 1139, vgl. Brixius S. 34.

Titels.[1]) Der Grund für sein Verschwinden wird darin zu suchen sein, daß die Kirche 1084 von den plündernden Normannen Robert Guiskards zerstört worden war. Paschalis stellte sie zwar wieder her, richtete sie aber als Kloster ein, ohne ihr die alte Rolle wiederzugeben[2]), die trotz der Zerstörung zunächst noch aufrechterhalten war, um die Zahl der rechtmäßigen Kardinäle den Wibertinern gegenüber nicht zu schwächen.[3]) Aus ähnlichen Gründen hat Anaclet II. während des Schismas einen Kardinal von SS. IV Coronati kreiert[4]), aber dieser Versuch, den alten Titel zu erneuern, ist naturgemäß mißlungen.[5])

Aus dieser Beobachtung ergibt sich einstweilen als terminus ante quem für die Liste ungefähr das Jahr 1100 und zu dem gleichen Ergebnis gelangt die Betrachtung der Kardinalbischöfe, die die Wandlungen in dem Bestand der römischen Nachbarbistümer voraussetzen, die — wie noch zu erörtern sein wird — während des Pontifikates Alexanders II. zum Abschluß gelangten[6]) und in deren Folge Velletri mit Ostia vereinigt und Labicum nach Tusculum verlegt wurde. Silva Candida aber, das seit 1074 nicht mehr besetzt worden war, ist durch Wibert noch einmal wiederhergestellt worden.[7])

Noch genaueren Aufschluß bietet die Aufzählung der 18 Diakonien, als deren letzte der Anonymus S. Quirico

---

[1]) Die Zeugnisse über ihn vgl. unten S. 218.

[2]) Vgl. Kehr, IP. I p. 40ff.; 41 n. 5.

[3]) Über Urbans Kardinalspolitik während des Schismas vgl. unten S. 167ff.

[4]) Benedictus presb. card. tit. ss. IV coronatorum et eccl. Terrae maioris abbas unterschreibt die an einem 21. März (1135—37) gegebene Urkunde Anaclets II. für das Kloster S. Sophia in Benevent, JL. 8431. Brixius S. 48 hat nicht berücksichtigt, daß Benedikt Abt des bedeutenden romunmittelbaren Klosters Torre maggiore war (Diöz. San Severo, Erzdiöz. Benevent), was im Hinblick darauf, daß das normannische Süditalien die wichtigste Obödienz Anaclets war, nicht ohne Interesse ist.

[5]) Die Wiederherstellung ist erst im 14. Jahrhundert erfolgt, denn nach Conradus Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I² p. 41 begegnet vor 1338 kein Kardinal von SS. IV Coronati.

[6]) Vgl. unten S. 133f. [7]) Vgl. unten S. 142.

anführt, die sich überhaupt niemals während des 12. Jahrhunderts unter den besetzten Diakonien nachweisen läßt.[1]) Andererseits aber ist bereits S. Nicolao in carcere Tulliano erwähnt, die jüngste der 18 Diakoniekirchen[2]), deren Gesamtzahl im übrigen jene Erhöhung der Diakonenzahl berücksichtigt, die frühestens im letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts durchgeführt wurde.[3]) Dadurch verengert sich die für die Aufzeichnung der Descriptio gefundene Zeitspanne von 1073—1100 in dem Sinne, daß ihre Redaktion ungefähr in die Zeit von Paschals Regierungsbeginn gehört. An sich wäre es nicht ausgeschlossen, daß die Aufzeichnung aus dem Kreise der publizistisch sehr rührigen Wibertiner stammte, die jahrelang im Besitze des Lateran gewesen sind, aber es fehlen zwingende Gründe dafür, derentwegen ein Anhänger des legitimen Papsttums nicht als ihr Verfasser angenommen werden könnte.

Auf keinen Fall aber ist sie als eine Übersicht über das Kardinalkollegium gemeint; vielmehr will der Anonymus nichts anderes bieten als die Ordnung des Gottesdienstes im Lateran und an den übrigen vier Patriarchalbasiliken unter Angabe der dabei beteiligten Personen, die sich im Wochendienst miteinander abwechselten.

Diese Ordnung war, als der Anonymus sie aufzeichnete, bereits durchbrochen worden, weil die Männer, die von dem erneuerten Papsttum auf die kardinalizischen Bischofsstühle und an die Titelkirchen berufen wurden, vornehmlich politische Aufgaben zu erfüllen hatten. Mit Leo IX., der selten genug in der ewigen Stadt geweilt hat, löste sich das Papsttum aus der stadtrömischen Gebundenheit, und es gab Jahre, in denen in der Lateransbasilika nicht ein einziger Gottes-

---

[1]) Die Geschichte dieser Kirche ist wenig klar; Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts hielten sie für sehr alt im Hinblick auf eine verlorene Inschrift, die Papst Vigilius (537—55) als Gründer nannte, vgl. Christiano Hülsen, Le chiese di Roma nel medio evo, Roma 1927 p. 428 n. 7, wo als erste literarische Erwähnung der Kirche die Mirabilia urbis Romae (Mitte des 12. Jahrhunderts) angeführt sind und die Descriptio nicht erwähnt ist.

[2]) Vgl. unten S. 178 Anm. 2. [3]) Vgl. dazu unten S. 185ff.

dienst von dem Nachfolger des Apostelfürsten gehalten werden konnte. Daraus erklärt es sich, daß die Zusammensetzung des Kardinalkollegiums seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts den Forderungen der vom Anonymus aufgezeichneten Gottesdienstordnung nicht mehr zu entsprechen brauchte. Mit anderen Worten: Die Descriptio entstand in einer Zeit, als eine neue Entwicklung ihre Angaben bereits überholte, und sie ist nur deshalb nicht als ein rein gelehrtes Werk wie das des Johannes diaconus, der sie um 1160 erneuerte[1]), anzusprechen, weil die Vergangenheit, die sie schildert, noch nicht ganz überwunden ist. Aus diesem Grunde aber ist sie besonders geeignet, als Ausgangspunkt für die Schilderung jener Wandlungen zu dienen, die aus der alten stadtrömischen Gottesdienstordnung die neue Institution des Kardinalkollegiums hervorgehen ließen.

I.

Die Kardinalbischöfe.

2. Die „Lateranensischen Bischöfe". Die erste Erwähnung von Kardinalbischöfen geschieht in der Vita Stephans III. (768—772):

> Erat enim hisdem praefatus beatissimus praesul ecclesiae traditionis observator, unde et pristinum ecclesiae in diversis clericatus honoribus renovavit ritum. Hic statuit, ut omni dominico die a septem episcopis cardinalibus ebdomadariis, qui in ecclesia Salvatoris observant, missarum sollemnia super altare b. Petri celebraretur et Gloria in Excelsis Deo ediceretur.[2])

Diese Nachricht ist mit Recht zu der Tatsache in Beziehung gesetzt worden, daß schon auf der Synode von 732 ein Dekret Gregors III. von den 7 Bischöfen von Velletri, Albano, Gabii, Ostia, Silva Candida, Palestrina und Porto unterschrieben worden ist.[3]) Sägmüller schloß daraus, „daß

[1]) Vgl. oben S. 118 Anm. 2.

[2]) Liber pontificalis ed. Duchesne I p. 478.

[3]) Die Unterschriften bei Duchesne I p. 423 und NA. XVI 1891 S. 247; ferner Erich Caspar, Geschichte des Papsttums II, Tübingen 1933 S. 791; zur Deutung Sägmüller S. 12f.

diese Nachbarbischöfe von Rom damals schon mit der römischen Gottesdienstordnung verflochten waren und zwar in der Weise, wie sich aus dem Dekret Stephans III. ergibt.[1]) Da dieser Papst nur einen „alten Ritus" erneuerte, reicht die Verbindung von 7 römischen Bischöfen mit der Gottesdienstordnung also sicher bis in die Anfänge des 8. Jahrhunderts hinauf. Sie hat zu der Bezeichnung „Lateranensische Bischöfe" geführt, die noch bei Petrus Damiani und im Ordo Cencius II vorkommt.[2])

In welcher Weise der bischöfliche Hebdomadardienst durchgeführt wurde, schildert die Descriptio:

> Episcopi vero septem domini papae vicarii, qui missas ibi celebrant in altare Salvatoris, oblationem dividunt cum clericis, qui ibi sunt, et peracta ebdomada ad sedes suas redeunt,

und sie fügt hinzu:

> quorum civilia haec posita sunt nomina: Episcopus Hostiensis, qui debet benedicere et consecrare apostolicum pro omnibus aliis. Episcopus s. Rufinae. Episcopus Portuensis. Episcopus Albanensis. Episcopus Tusculanensis. Episcopus Praenestinensis. Episcopus Sabinensis.[3])

Damit stellt sich die vielerörterte Frage, ob die 7 Lateranensischen Bischöfe immer von den gleichen Bistümern gestellt wurden. Hinschius hat sie bejaht[4]), während von Anderen

---

[1]) Ähnlich hatte sich bereits Phillips S. 171f. geäußert.

[2]) E. Eichmann, Studien zur Geschichte der abendländischen Kaiserkrönung I. Die Beteiligung der lateranensischen Bischöfe, in Histor. Jahrbuch XXXIX 1919 S. 716. Die zwischen Eichmann und Schramm strittige Frage des Alters von Cencius II (vgl. oben S. 121 Anm. 1) lasse ich hier außer Betracht. — Es verdient angemerkt zu werden, daß auch Lambert von Hersfeld, Opera (ed. O. Holder-Egger, Mon. Germ. Script. rer. Germ. in us. schol. 1894) p. 73 von Benedictus quidam Lateranensis spricht, was vom Herausgeber a. a. O. Anm. 2 wohl zu Unrecht für ein Korruptel gehalten wurde.

[3]) Cod. Vat. reg. 712 fol. 87'.

[4]) Hinschius S. 329: „Demnach dürfte daran festzuhalten sein, daß die Zahl von 7 Kardinalbischöfen konstant gewesen ist und ebensowenig die Bistümer, mit denen diese Würde verbunden war, gewechselt haben." Phillips S. 206f. hatte sich für die Annahme von „Stell-

die Möglichkeit offengelassen wurde, daß nur die Siebenzahl feststehend gewesen sei, die Zugehörigkeit zu ihr jedoch unter den römischen Bistümern — wir vermeiden den Terminus suburbikarisch, weil ihn die Quellen nicht kennen —[1]) gewechselt habe.[2]) Wie läßt sich diese Alternative entscheiden?

Ein Vergleich der Descriptio mit den Synodalunterschriften von 732 zeigt die Dauer von 6 Bischofssitzen. Denn Gabii ist nicht, wie Duchesne gemeint hat,[3]) mit Palestrina vereinigt worden, sondern mit Labicum. Derselbe Bischof Petrus von Labicum, der sich zuerst episcopus Tusculanus nennt, unterschreibt 1060 zwei innerhalb von 5 Tagen in Florenz gegebene Urkunden Nicolaus II. einmal als Petrus Gabinensis und einmal als Petrus Labicanus.[4]) Seine Identität ist sicher[5]), und es braucht fast nicht erwähnt zu werden, daß auch geographisch die Vereinigung zwischen den unmittelbaren Nachbarn Gabii und Labicum sehr viel sinnvoller war als die mit dem doppelt so weit entfernt

---

vertretung in Beziehung auf den Wochendienst" entschieden, wogegen Hinschius S. 326f. berechtigte Einwände erhob.

[1]) Liber pontificalis ed. Duchesne I p. 484 n. 56.

[2]) Sägmüller S. 13f. sprach von einer wohl kaum mehr lösbaren Frage. Werminghoff S. 38 hat das Problem nicht berührt.

[3]) L. Duchesne, Le sedi episcopali nell' antico ducato di Roma, in Archivio della R. Società Romana di storia patria XV 1892 p. 496. Sägmüller S. 12ff. und besonders S. 14 Anm. 2 sah deshalb nur 5 spätere Kardinalbistümer in den Unterschriften von 732; ähnlich schon Hinschius S. 325.

[4]) 1060 Januar 16: Kehr, IP. III p. 24 n. 1 (JL. 4426) und 1060 Januar 20: Kehr, IP. III p. 18 n. 2 (JL. 4429). In den Unterschriftübersichten bei Jaffé-Loewenfeld I p. 557 ist irrtümlich ein Bonifatius Gabinensis auf Grund von JL. 4426 angegeben. Es liegt dabei eine Verwechslung mit Bonifatius von Albano (vgl. unten S. 207 n. 8) vor.

[5]) Als Petrus Gabinensis unterschreibt er wieder Rom 1060 April 16: Kehr, IP. IV p. 183 n. 2 (JL. 4433), als Petrus Labicanus 1061 Mai: JL. 4468; als Petrus Tusculanus begegnet er Lucca 1062 Dezember 12: Kehr, IP. III p. 440 n. 2 und schon vorher 1058 Dezember: Kehr, IP. III p. 75 n. 4 (JL. 4392). Die Identität des Petrus Labicanus mit dem Petrus Tusculanus hatte schon Phillips S. 209 in einer offenen Frage vermutet.

gelegenen Palestrina.[1]) Demnach sind schon für den Beginn des 8. Jahrhunderts Ostia, Albano, Porto, Palestrina, Silva Candida, (Gabii-Labicum-)Tusculum als Kardinalbistümer gesichert und nur Velletri ist durch Sabina ersetzt worden.

Zur Prüfung dieser Ergebnisse ziehen wir die von Liudprand überlieferte Teilnehmerliste der November-Synode von 963 und diejenige einer Synodalentscheidung Benedikts IX. von 1036 heran.[2]) Beide beginnen mit folgenden 7 Bischöfen: Albano, Ostia, Porto, Gabii, Palestrina, Silva Candida, Velletri, und das kann um so weniger auf einer Zufälligkeit der Überlieferung beruhen, als sich mit diesen Unterschriften für die Zeit von 732 bis nach 1073 ein völlig geschlossenes Bild ergibt:

732	963	1036	Descriptio
Ostia	Ostia	Ostia	Ostia
Albano	Albano	Albano	Albano
Palestrina	Palestrina	Palestrina	Palestrina
Porto	Porto	Porto	Porto
Silva Candida	Silva Candida	Silva Candida	Silva Candida
Gabii	Gabii	Labicum	Tusculum
Velletri	Velletri	Velletri	Sabina

Auch für das 9. Jahrhundert läßt sich ein entsprechendes Zeugnis beibringen, denn die 7 Bischöfe von 732 stehen

---

[1]) Der Irrtum scheint dadurch entstanden zu sein, daß Gabii an der Via Prenestina lag. Zieht man jedoch die Karte zu Rate, so ergibt sich, daß die Stelle des alten Gabii in der Nähe der heutigen Siedlung Torre di Castiglione (vgl. Hans-Walter Klewitz, Zur Geschichte der Bistumsorganisation Campaniens und Apuliens im 10. und 11. Jahrhundert, in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibl. XXIV 1932—33 S. 57 Anm. 1) gut 15 km (Luftlinie) von Palestrina entfernt liegt, während es nur 8 km nach Monte Compatri sind, in welchem Ort das antike Labicum zu suchen ist, vgl. Heinrich Nissen, Italische Landeskunde II, Berlin 1902, S. 601 und Giuseppe Tomassetti, La Campagna Romana III, Roma 1913 p. 436 ss.

[2]) Liudprandi Opera ed. Becker[3] (Script. rer. Germ. in us. schol. 1915) p. 165; Kehr, IP. IV p. 68 n. 11. Bei Liudprand stehen die 7 Bischöfe nicht am Anfang der ganzen Teilnehmerliste, sondern eröffnen den Abschnitt: a Romanis (episcopis). — Methodisch entspricht unser Vorgehen der Anregung Sägmüllers S. 14 Anm. 2.

auch in den Unterschriften der Synode von 826 als geschlossene Einheit zusammen, wenn auch nicht am Anfang der Liste[1]), und am Ende des Jahrhunderts wurde zur Rechtfertigung der Erhebung des Formosus, der bis dahin Bischof von Porto gewesen war, im Hinblick auf Marinus I. (882—84), der als Bischof von Cere (Cerveteri) Papst wurde, das Argument gebraucht

> Cerensis namque episcopus fuit, non unus ex septem sicut Formosus, sed ex forensibus unus.[2])

Diese Ausdrucksweise setzt die oben aufgezeigte Stabilität der Kardinalbistümer voraus, deren natürlicher Grund darin liegt, daß die Pflichten des Hebdomadardienstes im Lateran am leichtesten von solchen Bischöfen geleistet werden konnten, deren Sitze der ewigen Stadt räumlich am nächsten lagen.[3]) Zudem erlangten einige von ihnen schon früh gewisse Vorrechte, die nicht an die Person, sondern an den Bischofsstuhl geknüpft wurden. So hatte der Bischof von Ostia schon im 4. Jahrhundert das Recht, den Papst zu konsekrieren, während den Bischöfen von Albano und Porto dabei das Recht der ersten und zweiten Oration zustand und die gleichen 3 Bischöfe fungieren auch bei der Kaiserkrönung.[4])

Allein die Feststellung, daß die Siebenzahl der Lateranensischen Bischöfe Jahrhunderte hindurch immer aus den gleichen Bistümern zusammengesetzt war, wird der historischen Wirklichkeit nur dann gerecht, wenn sie diesen

---

[1]) Mon. Germ. Conc. II p. 561; die Bischöfe stehen in folgender Ordnung: Silva Candida, Porto, Albano, Ostia, Gabii, Velletri, Palestrina. Die Ansicht von Boye, Nichtbischöflicher Klerus a. a. O. S. 161, daß kein römisches Konzil jemals alle Kardinalbischöfe beisammengesehen hat, kann also nicht aufrechterhalten bleiben; doch vgl. unten S. 132 Anm. 1.

[2]) Invectiva in Romam pro Formoso papa, ed. Ernst Dümmler, Gesta Berengarii, Halle 1871 p. 145; vgl. Hinschius S. 326 Anm. 9.

[3]) Es ist zu beachten, daß in dem Umkreis der genannten 7 Bistümer kein anderes liegt, und daß von ihnen Palestrina am weitesten, nämlich 39 km, von Rom entfernt ist.

[4]) Die Belege am besten bei Eichmann, Lateranensische Bischöfe a. a. O. S. 718f.

Grundsatz nicht zum starren Prinzip erhebt. Auch Elemente des Wechsels sind zu berücksichtigen, die trotz der allgemeinen Kontinuität besondere Augenblickslagen beeinflussen konnten.

Die durch die Gottesdienstordnung vorgeschriebene Siebenzahl war bei Vakanzen nur aufrecht zu erhalten, wenn der vakante Sitz durch einen anderen vertreten wurde. Es ist gewiß nicht nur Zufall schlecht erhaltener Überlieferung, daß die Unterschriften von 826 die einzigen zwischen 732 und 963 sind, nach denen alle 7 ordentlichen Bischöfe gleichzeitig auf der Synode zugegen waren.[1]) Welche Bischöfe die Funktionen der jeweils fehlenden Kardinalbischöfe übernahmen, läßt sich nur allgemein dahin beantworten, daß sie aus dem großen Kreise der römischen Bischöfe genommen wurden.

Wie dieses Verfahren zu denken ist, machen die Verhältnisse der päpstlichen Kanzlei deutlich, wo in der Spanne von 878 bis 1028 in willkürlicher Ordnung die Bischöfe von Ostia, Albano, Palestrina, Porto, Silva Candida, Anagni, Amelia, Bieda, Bomarzo, Falerii, Narni, Nepi, Sabina, Tivoli und Toscanella teils als Leiter der Geschäfte, teils als dessen Vertreter tätig sind[2]), und man ist fast geneigt anzunehmen, daß der jeweilige Kanzleichef stets auch unus ex septem gewesen ist.[3])

---

[1]) Zieht man die Unterschriften der Synoden von 721. 743. 745. 761. 769. 853. 869. 877. 879 heran, so ergibt sich nur für Velletri eine regelmäßige Teilnahme; Silva Candida fehlt 869; Albano 745. 877. 879; Palestrina 769. 861. 869. 879; Gabii 721. 761. 861. 877; Porto 721; 743; 761. Die Nachweise über die Akten der einzelnen Synoden am bequemsten bei Georgine Tangl, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters, Weimar 1922.

[2]) Die Belege bei Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, zweite Auflage, I Leipzig 1912 S. 214ff.; dazu ergänzend für Johannes von Toscanella 1028 Hermann Meinert, Papsturkunden in Frankreich, in Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissensch., Dritte Folge Nr. 4, Berlin 1933 S. 179 n. 5. Der von Bresslau S. 215 erwähnte Bischof Johannes von Salerno (Salernitanus) ist der Bischof von Falerii (Falaritanus), vgl. Kehr, IP. VIII p. 340.

[3]) Beweisen läßt sich diese Vermutung nicht, weil wir die Bischofslisten der 7 ordentlichen Kardinalbistümer nicht so genau kennen, um

Jene Jahrhunderte sind die Zeit, in der die römische Synode, auf der naturgemäß die römischen Bischöfe am häufigsten und zahlreichsten vertreten waren, der eigentliche Träger der Kirchenregierung gewesen ist.[1]) Die durch ihren Hebdomadardienst im Lateran am engsten mit Rom verbundenen 7 Lateranensischen Bischöfe bilden, politisch betrachtet, gleichsam den ständigen Ausschuß dieser Synode. Das war, obwohl nicht nur sie zu politischen Missionen des Papsttums herangezogen wurden[2]), zugleich ein bedeutsames Erbe, das sie für die neue Entwicklung mitbrachten.

3. Die Bedeutung des Papstwahldekretes für die Kardinalbischöfe. Mit dem Aufstieg des Reformpapsttums verlor die Synode ihren alten Charakter. Sie löste sich aus den engen Banden römisch-mittelitalienischer Gebundenheit, indem sie sich zur Vertretung der gesamten Christenheit erweiterte. Zur gleichen Zeit verengerte sich der Kreis der römischen Bistümer, in deren Überzahl noch ein Rest der antiken Polis lebendig geblieben war. Nicht weniger als acht von den 28 Sitzen, die sich zu Ende des 10. Jahrhunderts noch in der unmittelbaren Nähe Roms nachweisen lassen[3]), gehen im 11. Jahrhundert zugrunde. Monterano wird nach 964 nicht mehr erwähnt[4]), Bomarzo und Gallese verschwinden um 1015[5]), für Cerveteri (Caere) ist 1050 der letzte Bischof bekannt[6]), Bieda wird 1051 mit Toscanella vereinigt[7]), Falerii war es bereits 1050 mit

sagen zu können, ob das Erscheinen eines ihnen nicht zugehörigen römischen Bischofs als Bibliothekar mit einer Vakanz zusammenhängt.

[1]) Sägmüller S. 36; die persönliche Zusammensetzung der Synoden behandelte abschließend G. Tangl a. a. O., deren geringe Versehen unser Exkurs I, unten S. 204 richtigstellt.

[2]) Eine Reihe von Zeugnissen dazu bei Hinschius S. 323.

[3]) Es sind in alphabetischer Folge: Alatri, Albano, Amelia, Anagni, Blera, Bomarzo, Cerveteri, Falerii, Ferentino, Gabii, Gallese, Monterano, Narni, Nepi, Orte, Ostia, Palestrina, Porto, Sabina, Segni, Silva Candida, Sutri, Terracina, Tivoli, Toscanella, Trevi, Velletri, Veroli.

[4]) Duchesne, Le sedi episcopali a. a. O. p. 493.

[5]) Gerhard Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens, Leipzig-Berlin 1913 S. 256. 258.

[6]) Nach JL. 4219; vgl. Kehr, IP. II p. 22 und Schwartz S. 269.

[7]) Schwartz S. 255f.; die dort und S. 266 Anm. 1 geäußerte Ver-

Cività Castellana[1]), Trevi überwies Nicolaus II. an Anagni[2]), während Gabii-Labicum schon kurz vorher nach Tusculum verlegt worden war.[3]) Um dieselbe Zeit erfolgte die Vereinigung von Velletri mit Ostia, und damit kommen wir auf die Änderung, durch die sich die Angaben der Descriptio von den Verhältnissen der älteren Zeit unterscheiden.

In dem Verschwinden von Velletri aus der Siebenzahl der Kardinalbistümer verknüpfen sich die beiden Faktoren der neuen Entwicklung. Neben die räumlichen Änderungen im Kreise der Rom benachbarten Bistümer tritt seit Leo IX. eine personelle Erneuerung. Als Teilnehmer der Synode von 1050, auf der Gerhard von Toul, des Papstes bischöflicher Vorgänger, heilig gesprochen wurde[4]), lassen sich die folgenden 5 Kardinalbischöfe nachweisen: Johannes von Ostia, Benedict von Labicum, Johannes von Velletri, die ihr Amt nach 1044 angetreten haben müssen[5]), Crescentius von Silva Candida, der nach 1037 und vor 1044 auf diesen Sitz gelangt war[6]), und Johannes von Porto, dessen Übertragung von Toscanella Leo IX. nach eingehender Prüfung ihrer kanonischen Rechtmäßigkeit 1049 ausdrücklich gebilligt hatte.[7]) Wer die beiden damals vakanten Sitze von Albano und Palestrina vertrat[8]), läßt sich mit Sicherheit nicht ausmachen. Die Rolle des einen von ihnen hat kurz darauf der

---

mutung, daß der 1051 genannte Ingelbertus von Toscanella mit dem Ingelbertus Tuscensis ep., der 1067 an der Synode von Melfi teilnimmt, identisch sein könne, ist unbegründet, da es sich um den Bischof Ingelbert von Tursi (in der Basilikata) handelt, vgl. Kehr, IP. VIII p. 351 n. 23 Note.

[1]) Schwartz S. 257. [2]) Kehr, IP. II p. 137 n. 3 (JL. 4450).

[3]) Vgl. oben S. 129 Anm. 5. [4]) JL. 4219.

[5]) An der römischen Synode von 1044 nehmen noch ihre Vorgänger Benedict, Johannes und Amatus teil, vgl. JL. 4114.

[6]) Sein Vorgänger Petrus zuletzt als Bibliothekar der römischen Kirche 1037 April 15, Gött. Nachr. 1906, Beiheft 1 S. 19 n. 1; Crescentius zuerst auf der Synode von 1044 (JL. 4114).

[7]) Kehr, IP. II p. 21 n. 13 (JL. 4163).

[8]) In Albano läßt sich von 1015—1044 Theobald nachweisen; in Palestrina 1036—44 Johannes, vgl. JL. 4007. 4076. Kehr, IP. IV p. 68 n. 11. JL. 4114.

aus Compiègne stammende Azelin von Sutri übernommen, der unter den Synodalen von 1050 noch nicht nachzuweisen ist, aber im Oktober dieses Jahres in Besançon in der Umgebung Leos weilte.[1]) Ausdrücklich berichtet Bonizo von ihm, daß er zu den Männern gehörte, mit denen Leo den simonistischen stadtrömischen Kardinalklerus zu erneuern begann und — wie unsere Darlegungen gezeigt haben — besteht kein Grund, Bonizos Nachricht weniger wörtlich zu nehmen als sie gemeint ist.[2])

Azelin eröffnet also die Reihe der neuen, meist aus Reformklöstern hervorgehenden Kardinalbischöfe, deren hervorragendste Vertreter Humbert von Silva Candida (seit 1050) und Petrus Damiani von Ostia (seit 1057) sind.[3]) Bonifaz von Albano (seit 1057) galt als das Auge Nicolaus II., und auch für Petrus von Labicum (Tusculum) ist die Zugehörigkeit zum Kreise der Reformer sicher. Daß sich jedoch die neue Richtung nicht mit einem Mal durchsetzen ließ, zeigt die Persönlichkeit Benedicts von Velletri, der spätestens seit 1057 Inhaber dieses Bistums[4]), beim Tode Stephans IX. sich zum Führer jener Reaktion hergab, die die Wiederherstellung des von den Adelsgruppen abhängigen Papsttums erstrebte. Als dieser Versuch mißlungen war, verlor Benedict auf der Synode vom April 1060 sein Bistum, das an Petrus Damiani überwiesen wurde.[5]) Von nun an blieb Ostia mit

---

[1]) Jaffé-Löwenfeld I p. 538. Die Dauer seines Pontifikates ist nicht genau bekannt; aber 1059 hatte Azelin bereits einen Nachfolger, vgl. Schwartz S. 264.

[2]) Vgl. oben S. 132f. Die Stelle bei Bonizo Mon. Germ. Libelli de lite I p. 588.

[3]) Die Belege für die im folgenden genannten Kardinalbischöfe sind unten S. 206ff. zusammengestellt, worauf hier ein für allemal verwiesen sei.

[4]) Vgl. Kares S. 23.

[5]) Was Schwartz S. 275f. über einen aus Deutschland stammenden Bernhard von Velletri ausführt, kann unmöglich richtig sein. Er macht ihn zum Nachfolger Benedicts und setzt ihn mit dem Pernhardus Fercellensis in Gundekars von Eichstätt Liber pontificalis gleich, da in der Bischofsliste von Vercelli für einen Bernhard kein Platz ist. Aber das von Schwartz S. 276 angeführte Zeugnis, daß am 25. Juli 1063 ein Pernhardus Velternensis eccl. antistes die Kirche zu Dürrenhausen in

Velletri vereinigt und die in der Siebenzahl der Bischöfe entstandene Lücke wurde bald durch das Bistum Sabina ergänzt.

Aber noch ehe der Endsieg über Benedict X. errungen war, hatte das Reformpapsttum durch die Neuordnung der Papstwahl seine dauernde Sicherung zu erreichen gesucht. Dieser Schritt, durch die Erhebung des Gegenpapstes veranlaßt, hatte die Entwicklung zur Voraussetzung, die die Kardinalbistümer seit Leo IX. genommen hatten. Denn wenn auf der Synode vom April 1059 die Bestimmung getroffen wurde, daß in Zukunft das Vorschlagsrecht bei der Papstwahl den Kardinalbischöfen zustehen sollte[1]), so war damit deutlich gesagt, daß die politische Leitung der Kirche von diesen Männern als den zuverlässigsten Trägern des neuen Geistes bestimmt werden sollte. Es spricht für die Entschlossenheit der führenden Köpfe der Reform, daß sie jene Bestimmung in einem Augenblick trafen, in dem sie im Kollegium der 7 ordentlichen Kardinalbischöfe nur über 5 Stimmen verfügten. Denn der Bischof von Velletri war der zu bekämpfende Gegner, und der Bischof von Palestrina, Rainer, zugleich Abt des transtiberinischen Klosters SS. Cosmae et Damiani in Mica aurea (S. Cosimato) gehörte zu seinen Parteigängern. Infolgedessen ist die päpstliche Fassung des Papstwahldekretes nur von den 5 Bischöfen von Ostia, Albano, Silva Candida, Porto und Labicum unterschrieben worden, und diese Unterschriften heben sich deutlich von allen übrigen ab. Denn in diesem Falle kamen Vertretungen für die beiden Abtrünnigen nicht in Frage. Schon im Januar 1060 ist Rainer von Palestrina durch einen Reformer, Bruno, ersetzt worden, und mit Hubald von Sabina,

---

Oberbayern weiht, muß vielmehr auf einen Bischof von Feltre (Prov. Aquileia) gedeutet werden, zumal für dieses Bistum zwischen 1046 und 1095 kein Bischof bekannt ist; vgl. Schwartz S. 52. Die bayrischen Beziehungen passen recht gut für solche Lösung, und vielleicht darf auch darin eine Bestätigung für ihre Richtigkeit gesehen werden, daß in Gundekars Liste dem Pernhardus ein Angehöriger der Prov. Aquileia vorangeht, vgl. Schwartz S. 303.

[1]) Mon. Germ. Const. I p. 539.

der spätestens 1063 sein Amt angetreten haben muß, wird die Siebenzahl aufs neue geschlossen.

Sie bleibt von nun an in den Händen der Reformer. In Ostia folgt auf Petrus Damiani (gest. 1072) Gerald, zuerst Magister in Regensburg, dann Mönch in Cluny, nach seinem Tode 1077 aber ein anderer Cluniazenser, Oddo, nachmals Urban II. In Albano erhielt Bonifaz um 1072 einen Nachfolger in dem Vallombrosaner Petrus, der durch sein Auftreten gegen den schismatischen Bischof von Florenz berühmt geworden war. In Palestrina folgten auf Bruno der Cassinese Berardus, dann Leopertus, wahrscheinlich ein Deutscher, der Petrus Damiani nahestand, und Humbert, ein Mönch unbekannter Herkunft. In Silva Candida wurde 1061 der Cassinese Mainard Bischof, und in Tusculum folgte auf Petrus Johannes, dessen Herkunft unbekannt ist. Nur in Porto trat kein Wechsel ein, und der Inhaber dieses Bistums, Johannes, blieb gleichsam ein Fremdling im Kreise seiner Mitbischöfe. Er ist der einzige Kardinalbischof gewesen, der in der Katastrophe Gregors VII., zu dessen besonderen Vertrauten er gehört haben soll[1]), die Reihen des legitimen Papsttums verlassen hat.[2])

4. Die Kardinalbischöfe in der weiteren Entwicklung. Durch die politischen Aufgaben, die das Papstwahldekret ihnen zuwies, und hinter denen die Pflichten der alten Gottesdienstordnung, obwohl sie bestehen blieben, erheblich zurücktraten, sind die Kardinalbischöfe der am frühesten entwickelte Ordo des Kardinalkollegiums geworden, und die weitere Betrachtung wird zeigen, wie stark dieses Vorbild auf die Entwicklung der beiden anderen Ordines eingewirkt hat. Vorerst aber soll noch eine andere Folge der 1059 endgültig vollzogenen Wendung in der Stellung der Lateranensischen Bischöfe der älteren Zeit betrachtet werden.

---

[1]) Beno sagt von ihm (Mon. Germ. Libelli de lite II p. 371): qui intimus fuerat secretis Hildebrandi, und die Großgräfin Mathilde schreibt von ihm: olim fuit familiaris domini papae, Mon. Germ. SS. VIII p. 463.

[2]) Sein Abfall erfolgte noch im Jahre 1084, vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 981.

Es handelt sich dabei um Vorgänge, die bisher noch nicht erkannt werden konnten, weil die herrschende Lehre, auch wenn sie sich über die Stabilität der älteren Kardinalbistümer nicht sicher war, das unbegründete Vorurteil erweckt hat, daß die Zugehörigkeit zu der Siebenzahl des 11. Jahrhunderts nicht mehr geschwankt habe und im Sinne der Descriptio endgültig festgelegt gewesen sei. Zwar hatte Sägmüller darauf hingewiesen, daß in den Quellen bis auf Innocenz II. herab mitunter neben den ordentlichen Kardinalbischöfen auch noch andere, Rom ebenfalls benachbarte, in einem fast ebenso engen Verhältnis zum Papst wie jene erscheinen.[1]) Aber wie er selbst keine ausreichende Erklärung für diese Erscheinung zu bieten vermochte, so ist auch niemals der Versuch gemacht worden, den von Sägmüller angedeuteten Quellenangaben im einzelnen nachzugehen.

Unternimmt man es, diese Aufgabe zu lösen, so ergibt sich deutlich, daß die politische Rolle der neuen Kardinalbischöfe der Grund dafür wurde, daß in gewissen Augenblicken eines bestimmten politischen Geschehens, ähnlich wie bei der Ausscheidung des Bistums Velletri, der Inhaber eines fremden Bistums in die Siebenzahl aufgenommen wurde, dessen Stellung nicht an sein römisches Bistum gebunden wurde, sondern allein auf seine Person beschränkt blieb. Denn die Siebenzahl, obwohl im Dekret von 1059 nicht ausdrücklich hervorgehoben, war von der Tradition gegeben, an die man sich zunächst noch streng gebunden fühlte. Sie wurde, wie die Quellen zeigen, aufrechterhalten, auch wenn Ereignisse eintraten, die ihren Bestand gefährdeten.

Das geschah schon während des Pontifikates Gregors VII. Das Bistum Silva Candida, dessen Inhaber Mainard, zuletzt auch Abt von Pomposa, 1074 starb, teilte das Schicksal so vieler römischer Sitze, der Würde eines Bischofes nicht mehr entsprechen zu können, weil die ungesunden Verhältnisse des Bodens zu völliger Entvölkerung geführt hatten.[2]) So trat

[1]) Sägmüller S. 13. Das Material stellte bereits Phillips S. 191ff. zusammen; ebenso Hinschius S. 325f.

[2]) Vgl. Tomassetti, Campagna Romana II p. 487ss.

nach einer Reihe von Jahren an die Stelle des Bischofs von Silva Candida der Bischof Bruno von Segni.

Seine Rolle als Kardinalbischof ist häufig erörtert worden.[1]) Sie tritt in den Quellen so deutlich hervor, daß man zu der logisch nicht befriedigenden Feststellung gelangte, daß Bruno, obwohl sicher nicht Kardinal, dennoch die Stellung eines solchen eingenommen habe[2]); denn Segni sei, so meinte man, niemals Kardinalbistum gewesen. Daran ist richtig, daß es weder vor noch nach Bruno jemals zu der Siebenzahl der Kardinalbistümer gehört hat. Aber ein Schluß auf die Stellung des Bistums unter Bruno kann daraus erst gezogen werden, wenn die Frage geklärt ist, ob in seinem Falle nicht eine jener oben von uns erörterten Vertretungen bzw. Ergänzungen vorliegt, weil eines der ordentlichen Kardinalbistümer aus irgendeinem Grunde nicht mitzählen konnte, oder wie Velletri aus bestimmtem Anlaß für die Dauer aus der Siebenzahl ausscheiden sollte.

Damit ist das Problem von Brunos Kardinalat gelöst. Die Vakanz von Silva Candida und die Unmöglichkeit, diesen Bischofssitz weiterhin aufrechtzuerhalten, führte 1079 gleichsam als Abschluß der Wandlungen innerhalb der Zahl der römischen Bistümer[3]) zu der Aufnahme des neuen Bischofs von Segni, der eben erst auf der Synode erfolgreich gegen Berengar von Tours aufgetreten war[4]), in den Kreis der Kardinalbischöfe. Als solcher begegnet er an der Kurie zuerst im Mai 1082, wo er gemeinsam mit den Bischöfen von Porto, Tusculum, Palestrina sowie einer Reihe von Kardinälen dagegen Stellung nahm, daß im Kampf gegen Wibert Kirchengut verpfändet wurde.[5])

[1]) Phillips S. 198; Hinschius S. 328.

[2]) So Bernhard Gigalski, Bruno Bischof von Segni, Abt von Montecassino. Sein Leben und seine Schriften (Kirchengesch. Studien III 4), Münster 1898 S. 43 Anm. 1.

[3]) Vgl. oben S. 133f. [4]) Gigalski S. 32f.

[5]) Es handelt sich um die von Jaffé-Löwenfeld I p. 642 angeführte Notiz, die Mansi, Coll. conc. XX col. 577 nach Baluze, Miscell. VII p. 69 gedruckt ist. Erhalten ist sie in zwei Hss. der Pariser Nationalbibliothek, nämlich Ms. lat. 3875 (cod. Baluze n. 91) fol. 107'—108 und Ms. lat. 5941 (cod. Baluze n. 88) fol. 94; aber nur diese Hs. ent-

Noch deutlicher ist ein anderes Zeugnis, der Bericht, den Urban II. über seine im März 1088 in Terracina vollzogene Wahl an Hugo von Cluny erstattet hat:

> Notum ... facimus ... quod apud Terracinam ... sanctae Romanae ecclesiae episcopi et cardinales, Portuensis videlicet Sabinensis, Tusculanus, Albanensis et Signiensis cum aliis episcopis numero XVI et abbatibus IV ... me in pontificem eligerunt.[1])

Ausdrücklich wird Bruno von Segni vom Papst selbst als S. R. E. episcopus et cardinalis bezeichnet und mit dieser Bezeichnung einerseits den übrigen Kardinalbischöfen gleichgesetzt, andererseits jedoch deutlich von 16 anderen Bischöfen unterschieden. Daß diese Ausdrucksweise Urbans II. nicht auf zufälliger Ungenauigkeit beruhen kann, wie Hinschius anzunehmen geneigt war[2]), sondern durch die Zugehörigkeit Brunos zum Ordo der Kardinalbischöfe begründet war, lehrt die Betrachtung der näheren Umstände der Papstwahl von 1088.

Sie erfolgte in den Wirren eines Schismas, das den römischen Klerus in zwei feindliche Parteien gespalten hatte.[3]) Doch, wie erwähnt, war von den Kardinalbischöfen nur einer, Johannes von Porto, von Gregor VII. abgefallen[4]), war aber

---

hält die Namen der beteiligten Kardinäle, die von Mansi nicht genau wiedergegeben sind, so daß ich sie auf Grund der Hs., deren Photographie ich der Liebenswürdigkeit von Herrn Dr. Ramackers verdanke, wiederhole: Quibus actis interfuerunt Johannes ep. Portuensis, Johannes ep. Tusculanensis; Umbertus ep. Praenestinus; Bruno ep. Segninus; Beno card. s. Martini; Petrus card. s. Grisogoni; Benedictus card. s. Pudentianae; Cono card. s. Anastasiae; Ato card. s. Marci; Romanus card. s. Susannae; Bonus senior card. s. Mariae; Maurus abbas s. Sabae; Parentus cantor; Petrus archipresbyter de Porta latina; Johannes archipresbyter de s. Sebastiano; Johannes archipresbyter de s. Cecilia; (.....) archipresbyter Salvatoris et alii plures. — Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III[3, 4] (Leipzig 1906) S. 833 Anm. 4 läßt Hugo den Weißen (vgl. über diesen unten S. 163) an dieser Versammlung teilnehmen, indem er für Umbertus ep. Praenestinus Ugo liest, was in keiner Weise gerechtfertigt ist, vgl. auch unten S. 208 n. 14.

[1]) JL. 5349. [2]) Hinschius S. 328f.

[3]) Vgl. dazu unten S. 167ff. [4]) Vgl. oben S. 137.

sofort durch einen legitimen Nachfolger ersetzt worden.[1]) Palestrina hingegen war 1088 vakant[2]), und somit ergibt sich, daß in Terracina tatsächlich der gesamte Ordo der legitimen Kardinalbischöfe versammelt gewesen ist[3]), und darin liegt die große Bedeutung dieser Papstwahl. In einem Augenblick schwerster Gefahr blieb die Reformpartei ihren eigenen Gesetzen treu, gestützt auf die Kräfte, die im Kollegium der Kardinalbischöfe Gestalt geworden waren.

Die Wahl von Terracina hat elf Jahre später in der Wahl Paschals II. ein Seitenstück gefunden, in dem zugleich die Wirkungen deutlich werden, die das Schisma auf die Entwicklung des kardinalbischöflichen Ordo während der Regierungszeit Urbans II. ausgeübt hat. Das Papstbuch überliefert, daß Paschal II. von folgenden 6 Bischöfen konsekriert wurde, die natürlich zugleich auch seine Wähler im Sinne des Papstwahldekretes gewesen waren: Otto von Ostia, Mauritius von Porto, Walter von Albano, Bovo von Labicum (Tusculum), Milo von Palestrina und Offo von Nepi.[4]) Da über Bruno von Segni für das Jahr 1099 jedes urkundliche Zeugnis fehlt[5]), läßt sich seine Teilnahme ebensowenig sicher ausmachen wie die Gründe, die ihn möglicherweise daran verhindert haben. Auf jeden Fall ist er den genannten Bischöfen als der siebente hinzuzuzählen.[6]) Aber die damit gewonnene Siebenzahl entspricht nicht völlig der von 1088, weil an die Stelle des Bischofs von Sabina ein Bischof von Nepi getreten ist. Ist auch er als Kardinalbischof anzusprechen?

Die Verhältnisse des auch 1099 noch nicht überwundenen Schismas verlangen eine bejahende Antwort. Um sie zu rechtfertigen, muß darauf hingewiesen werden, daß Wibert sofort nach der Katastrophe Gregors die Aufstellung von

---

[1]) Johannes II. von Porto, vgl. unten S. 207 n. 6.

[2]) Vgl. unten S. 208.

[3]) Nämlich die oben genannten Bischöfe von Porto, Sabina, Tusculum, Albano und Segni sowie Ostia, dessen Bischof aus der Wahl als Papst hervorging.

[4]) Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 296.

[5]) Vgl. Gigalski S. 49. [6]) Vgl. oben S. 140.

eigenen Kardinalbischöfen versucht hat. Johannes von Porto war zu ihm übergegangen[1]), Silva Candida stellte er 1084 wieder her, und im gleichen Jahr ist auch in Ostia ein Wibertiner nachzuweisen. Ebenso erhielt Albano einen schismatischen Bischof. Der vakante Sitz von Palestrina wurde spätestens 1093 die Beute Hugos des Weißen. Weniger gut bekannt ist das Schicksal von Sabina.[2]) Aber im Gebiet dieses Bistums liegt das Kloster Farfa, dessen Urkunden gewisse Schlüsse gestatten. In ihnen nämlich begegnet der Gregorianer Hubald 1080 zum letzten Male[3]), und da seit Oktober 1084 nach den Jahren Wiberts datiert wird[4]), darf man annehmen, daß die Sabina dem legitimen Papsttum verloren war.[5]) An der Kurie ist Hubald zuletzt 1094 nachzuweisen.[6]) Sein Fehlen unter den Wählern Paschals erklärt sich also wohl durch seinen Tod. Daß er dennoch nicht gleich einen legitimen Nachfolger erhielt, scheint darin begründet gewesen zu sein, daß an Hubalds Stelle der Bischof von Nepi den siebenten Platz unter den rechtmäßigen Kardinalbischöfen hatte einnehmen müssen.

Denn es ist zu offensichtlich, daß Wibert es war, der Urban zu dieser Änderung des Herkommens gedrängt hat. Im Manifest der Wibertiner von 1098 begegnet nämlich der Bischof Adalbert von Nepi[7]) und das ist nur in dem Sinne zu deuten, daß der Gegenpapst, die Möglichkeiten der Tradition ausnutzend, diesen römischen Bischof in die Zahl seiner Kar-

---

[1]) Kehr, Wibert a. a. O. S. 981; dort auch die Belege für das Folgende.

[2]) Vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 982.

[3]) Il Regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino a cura di J. Giorgi e U. Balzani, in Bibl. della R. Società Romana, Roma 1874—1914 V p. 38 n. 1035.

[4]) Regesto di Farfa a. a. O. p. 106 n. 1106; ferner p. 107 n. 1107 (1085); p. 117 n. 1116 (1088); p. 127 n. 1125 (1091); p. 135 n. 1133 (1094); p. 152 n. 1151 (1097).

[5]) Vgl. dazu auch Otto Vehse, Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in Quellen und Forschungen aus ital. Arch. und Bibl. XXI 1929—30 S. 158.

[6]) Vgl. unten S. 209 n. 23.

[7]) Mon. Germ. Libelli de lite II p. 405. 408ff.; vgl. dazu Kehr, Wibert a. a. O. S. 986.

dinalbischöfe aufgenommen hatte. Er bedurfte ihrer sieben, um dem Gegner Widerpart halten zu können, und versuchte in den Bistümern von Ostia, Albano, Porto, Palestrina, Silva Candida, Sabina und Nepi den Anhängern Urbans II. entgegenzutreten. Aber nur das bereits aus der Reihe der ordentlichen Kardinalbistümer ausgeschiedene Silva Candida besaß er unbestritten, weil auch in Nepi Urban ihm sofort zu begegnen wußte. Es ist lehrreich zu sehen, wie hart der Kampf zwischen den beiden päpstlichen Gegnern geführt und wie hoch die Bedeutung der Kardinalbischöfe eingeschätzt wurde.

Diese Feststellung bestätigt sich in der Entwicklung des nächsten Menschenalters, das den Ausgang des Reformpapsttums umschließt. Denn auch zwischen 1100 und 1130 läßt es sich noch nachweisen, daß bei gewissen Anlässen vorübergehend die Siebenzahl durch einen „außerordentlichen" Kardinalbischof aufrechterhalten wurde.

Nach dem Zusammenbruch der Wibertiner begegnet schon 1102 ein Bischof von Sabina.[1]) Damit war die Vertretung Offos von Nepi beendet. Aber sie wurde nicht vergessen. Denn bald nach dem Laterankonzil, am 11. Mai 1112, ist Offo an der Kurie nachzuweisen in den Unterschriften einer Urkunde Paschals, in denen er und Crescentius von Sabina vor einer Anzahl von Äbten und Kardinalpriestern begegnen.[2]) In Bezug auf die Stellung, die Offo in jener Urkunde einnimmt, ist zwar seine Unterschrift nicht vollkommen eindeutig, zumal für die Folgezeit ähnliche Zeugnisse nicht bekannt sind. Diese Unsicherheit über das Schicksal der Siebenzahl in der zweiten Regierungshälfte Paschals hat ihre Ursache in der wechselnden Stellung Brunos von Segni, wodurch es verschuldet worden ist, daß Segni nicht für die Dauer in die Zahl der Kardinalbistümer aufgenommen wurde.

Schon bald nach dem Regierungsanfang Paschals II. zog Bruno sich ins Kloster von Montecassino zurück, um Mönch zu werden. Den Unwillen des Papstes wußte Abt Oderisius

---

[1]) Crescentius, vgl. unten S. 211 n. 14. [2]) Kehr, IP. I p. 159 n. 2.

zu beschwichtigen. Bruno behielt sein Bistum und versprach jährlich 40 Tage in Romanae ecclesiae servitio zu sein.[1]) Die Urkunden der folgenden Jahre zeigen in der Tat, daß Bruno nicht aufhörte im Dienste der römischen Kirche seine Aufgaben als Kardinalbischof zu erfüllen. Im März 1105 ist er im Lateran, im September in Cività Castellana nachzuweisen, und zu Ende des Jahres trat er gemeinsam mit dem Normannen Bohemund (von Antiochien) eine Legation nach Frankreich an. Im November 1106 war er zurückgekehrt und befand sich in der Umgebung des Papstes in Parma.[2]) Ein Jahr später wählten die Cassineser Mönche Bruno zum Abt[3]), und diese Wahl wurde ihm zum Verhängnis. Denn die Haltung, die der Papst in der Investiturfrage Heinrich V. gegenüber einnahm, fand in Bruno ihren schärfsten Kritiker.[4]) Der Papst aber begegnete seinem Widersacher mit dem Hinweis, daß er nicht zugleich Bischof und Abt sein könne, und Bruno mußte einige Monate später die Abtei verlassen.[5]) Seine Stellung an der Kurie war von nun an erschüttert und damit auch seine Rolle als Kardinalbischof, die nur auf einer noch nicht Tradition gewordenen Gewohnheit beruhte. In der schärfsten Opposition gegen Paschal verharrend hat Bruno zwar an den Laterankonzilien von 1112 und 1116 teilgenommen, aber in den Urkunden Paschals II. und Gelasius II. begegnet er nicht mehr.[6]) Auch unter Calixt II., der, im Februar 1119 in Vienne erhoben, erst im Frühsommer 1120 seinen Einzug in die ewige Stadt halten konnte, hat Bruno, der 1123 starb, nicht wieder hervortreten können, obwohl seine Aussöhnung mit der Kurie wahrscheinlich ist.[7]) Denn die Lücke in der Siebenzahl des bischöflichen Ordo war bereits mit dem Bischof von Tivoli, Manfred, geschlossen worden, der sogar zu den Wählern Calixts II. gehörte[8]), wodurch der Charakter seiner

---

[1]) Die Belege sind bei Kehr, IP. VIII p. 157f. n. 155f. verzeichnet.
[2]) Vgl. Kehr, IP. III p. 311 n. 4. JL. 6038. 6098.
[3]) Kehr, IP. VIII p. 160 n. 165 Note.
[4]) Vgl. Gigalski S. 80ff. [5]) Kehr, IP. VIII p. 160 n. 167f.
[6]) Vgl. Gigalski S. 102ff. [7]) Vgl. Gigalski S. 106 Anm. 3.
[8]) Vgl. Schwartz, Besetzung der Bistümer S. 274.

Stellung klar bestimmt ist und zwar um so mehr, als sein Nachfolger im Bistum unter dem Gesichtspunkt der Beibehaltung des kardinalbischöflichen Ranges ausgewählt wurde. Es war Guido, der sich bereits als Pisaner Erzdiakon seit Dezember 1119 in der Umgebung Calixts II. befunden hatte. Der Chronist der Erzbischöfe von York beurteilt ihn als sapiens et honestus et inter Romanos opinionis bonae[1]) und Ernald, der Biograph des hl. Bernhard berichtet, daß (im Juni 1135) zugleich mit dem großen Abt die beiden Kardinäle Guido Pisanus und Matthaeus Albanensis gemeinsam mit dem Bischof Gottfried von Chartres als Legaten nach Mailand gingen, um die Stadt für Innocenz II. zu gewinnen.[2])

Die Doppelwahl von 1130 spaltete das Kardinalkollegium in die Mehrheit der Anacletianer und die Minderheit der Innocentianer, zu der jedoch die 5 Kardinalbischöfe von Albano, Ostia, Palestrina, Sabina und Tivoli gehörten, während Porto und Tusculum auf der anderen Seite standen.[3]) Diese Gruppierung war von nicht geringem Einfluß auf den Ausgang des Schismas und es ist lehrreich zu sehen, daß Innocenz, diese Chance ausnützend, bemüht war, die traditionelle Siebenzahl zu gewinnen. Zu einer Zeit, als Porto und Tusculum noch von Anacletianern gehalten wurden, begegnen in den Reihen Innocenz' II. die Bischöfe Theodewin von S. Rufina (seit 1135)[4]) und Radulph von Orte (seit 1132)[5]), und schon daraus ergibt sich, daß beide als Kardinalbischöfe galten. Für den Deutschen Theodewin, der unter Eugen III. als Legat im heiligen Lande starb[6]), ist das auch nie bezweifelt worden. Nur in beschränktem Sinne löste er die von Calixt II. bestätigte Vereinigung des alten Silva Candida mit Porto[7]),

[1]) Hugo Eboracensis, Historia quattuor archiepiscoporum Eborac. ed. James Raine, The Historians of the church of York and its archbishops, vol. II (Rer. Britt. medii aevi Scr. LXXI), London 1886 p. 175. — Über diese für das alltägliche Leben an der Kurie außerordentlich aufschlußreiche Quelle vgl. jetzt Walter Holtzmann, Papsturkunden in England II (Abh. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 3. Folge Nr. 14) Berlin 1935 S. 102.

[2]) Kehr, IP. VIa p. 57 n. 148.

[3]) Vgl. Brixius S. 17ff.

[4]) Brixius S. 47.

[5]) Brixius S. 46.

[6]) Vgl. Brixius S. 47.

[7]) Kehr, IP. II p. 27 n. 9.

denn nach der Überwindung des Schismas blieb Porto unbesetzt, und nachdem Hadrian IV. abermals die Unierung der beiden Sitze ausgesprochen hatte[1]), führte Theodewins Nachfolger Cencius zumeist den Titel eines episcopus Portuensis et S. Rufinae.

Nicht ganz so klar ist die Stellung Radulphs von Orte. Nach 1136 begegnet er nicht mehr an der Kurie[2]), so daß man nicht davon sprechen kann, daß er in die mit dem Tode Guidos von Tivoli 1139 erledigte Stelle eingerückt wäre. Neben ihm und nach ihm begegnet kein römischer Bischof mehr in wirklich kardinalbischöflicher Rolle, was mit der Überwindung des Schismas zusammenhängen mag. Und wenn 1141 die Streitsache des Abtes Hariulph von Oudenburg nach seinem eigenen Bericht vor dem Papst und den Bischöfen von S. Rufina, Ostia, Segni, Ferentino und Tusculum verhandelt wurde, so besagt das nur, daß damals noch zufällig an der Kurie anwesende Bischöfe bei solchen Gelegenheiten mit herangezogen zu werden pflegten, worauf auch die im gleichen Zusammenhang erwähnte Anwesenheit mehrerer Äbte hinweist.[3])

In der Tat blieb es seit der erwähnten Verfügung Hadrians bei 6 Mitgliedern des bischöflichen Ordo. Seine von dem Hebdomadardienst der lateranensischen Bischöfe ausgehende Entwicklung hatte in dem Jahrhundert zwischen 1059 und 1159 neue Grundlagen gewonnen, die das Festhalten an der traditionellen Siebenzahl überflüssig machte. Die gottesdienstliche Helferrolle des Kardinalbischofs war eine politische geworden. Da diese aber nicht mehr, wie es noch lange Zeit der Fall gewesen war, diejenige der übrigen Ordines übertraf, war auch aus diesem Grunde das Festhalten an der Siebenzahl nicht mehr nötig, nachdem es in der Folge

---

[1]) Kehr, IP. II p. 27 n. 10. [2]) Vgl. Brixius S. 46.

[3]) Gesta Hariulphi abbatis s. Petri Aldenburgensis contra abbatem Medardi Suessionensis Rome in presentia Innocentii papae et cardinalium ed. Ernst Müller in NA. XLVIII 1929—30 S. 101ff. Die Stelle lautet S. 103: Erant ibi tunc episcopi: archiep. (sic!) s. Rufinae; ep. Hostiensis; ep. Signiensis; ep. Ferentinus; ep. Tuscanus et abbates plures.

der wechselnden Spannungen innerhalb der kurialen Hierarchie bis zum Schisma von 1130 mißlungen war, für das ausgeschiedene Silva Candida die Tradition eines neuen siebenten Bistums zu begründen, die ebenbürtig neben die der sechs anderen so viel älteren Sitze hätte treten können.

II.

Die Kardinalpresbyter.

5. Die Titelkirchen und ihre presbyteri cardinales. Nach den Angaben der Descriptio assistieren dem Papst bei den Sonn- und Festtags-Gottesdiensten im Lateran neben den 7 Kardinalbischöfen die 28 Kardinäle, die den 28 innerhalb der Stadtmauern gelegenen (Titel-)Kirchen vorstehen.[1] Je 7 von ihnen verrichten an den 4 Patriarchal-Basiliken von S. Pietro, S. Paolo (fuori le mura), S. Lorenzo (fuori le mura) und S. Maria maggiore den Hebdomadardienst in der gleichen Weise wie es die Kardinalbischöfe im Lateran tun, und deshalb werden sie als cardinales S. Petri, S. Pauli, S. Laurentii und S. Mariae maioris bezeichnet.[2]) Die Ursprünge dieser Ordnung führen in die ältesten Zeiten der stadtrömischen Kirchenorganisation zurück, an deren wichtigste Glieder sie anknüpfen. An jene Gotteshäuser nämlich, die neben den großen Basiliken die Stätten der regelmäßigen Kultusversammlungen der Gemeinde waren.[3]) Sie sind fast sämtlich aus Privathäusern entstanden,

---

1) Vgl. oben S. 123 Anm. 1. 2) Vgl. oben S. 119.

3) Johann Peter Kirsch, Die römischen Titelkirchen im Altertum (Studien zur Gesch. und Kultur des Altertums IX Heft 1—2), Paderborn 1918 S. 174. In diesem Werk, auf das sich die folgenden Ausführungen stützen, sind in mustergültiger Weise die Ergebnisse zusammengefaßt und ausgewertet worden, die vornehmlich durch ärchäologische Untersuchungen seit dem Erscheinen der grundlegenden Arbeit von L. Duchesne, Les titres presbytéraux et les diaconies, in Mélanges d'archéologie et d'histoire VII 1887 p. 17ff. gewonnen worden sind. Im Anschluß an Kirsch ist die Abhandlung entstanden, die Adolf v. Harnack, Zur Geschichte der Anfänge der inneren Organisation der stadtrömischen Kirche, in Sitz.-Ber. der Preuß. Akad. d. Wiss. XLIII 1918 S. 954—87 veröffentlicht hat. Einen revidierten Abdruck dieser Abhandlung bot Harnack in der 4. Aufl. seines Buches

die von ihren frommen Besitzern dem wachsenden Bedürfnis der Gläubigen geschenkt wurden, und auf diese Weise ist die Bezeichnung des spätrömischen Hauses als titulus seines Besitzers (z. B. Pammachii, Pudentis) auf sie übergegangen und an ihnen haften geblieben[1]), auch als sie längst zu wirklichen Kirchen geworden waren, in denen bestimmte Heilige verehrt wurden.[2]) Von besonderer Bedeutung aber war es, daß die Presbyter von Anfang an bei ihren Titelkirchen ihren ständigen Wohnsitz hatten.[3]) „Das ganze Presbyterkollegium war unter die tituli verteilt und übte an ihnen seine regelmäßige priesterliche Tätigkeit aus.“[4]) Diese Verteilung geschah in der Weise, daß zu einem Titel stets mehrere, meist 2—3 Presbyter gehörten[5]), denn während ihre Zahl seit dem 4. Jahrhundert über 70 betrug[6]), gab es nur 25 Titelkirchen, von denen 7 wahrscheinlich erst nach der großen Verfolgung entstanden waren.[7]) Innerhalb des zu einer Titelkirche gehörigen Presbyteriums, dessen einzelne Mitglieder sich — wie die Synodalunterschriften von 499 und 595 zeigen[8]) — in gleicher Weise nach ihrem Titel bezeichneten, bestand jedoch eine gewisse Rangordnung, die sich nicht auf das Lebensalter gründete.[9]) „Der presbyter prior unter den Priestern einer Titelkirche hatte die Oberleitung der kirchlichen Verwaltung in dieser zu führen, die übrigen erscheinen

---

Die Mission und Ausbreitung des Christentums, Leipzig 1924 S. 836 bis 66 (wonach im folgenden zitiert wird). Die Schriften Kirschs und Harnacks hat U. Stutz, Die römischen Titelkirchen und die Verfassung der stadtrömischen Kirche unter Papst Fabian in dieser Zeitschrift XL 1919 Kan. Abt. IX S. 288—312 ausführlich und lehrreich besprochen.

[1]) Kirsch S. 3. 126; Harnack S. 855.

[2]) Über die Verknüpfung der Titelkirchen mit dem Märtyrerkultus vgl. Kirsch S. 148 ff.

[3]) Kirsch S. 175 ff.; Harnack S. 854 f.

[4]) Kirsch S. 175.

[5]) Kirsch S. 174 f.; Harnack S. 855.

[6]) Kirsch S. 175 ff.

[7]) Kirsch S. 6 ff.; diese 7 sind: S. Marco (S. 87); S. Eusebio (S. 58 ff.), S. Lorenzo in Damaso (S. 84 ff.), SS. Silvestro e Martino (S. 41 ff.), S. Marcello (S. 77 ff.), S. Pietro in vincoli (S. 45 ff.), S. Vitale (S. 68 ff.), vgl. auch Harnack S. 856.

[8]) Mon. Germ. Auct. antiqu. XII p. 410; Epp. I p. 366; dazu Kirsch S. 7.

[9]) Kirsch S. 178, dort auch das angeführte Zitat.

als seine Gehilfen", und diese hervorragende Stellung hat sich im Laufe der weiteren Entwicklung so sehr verstärkt, daß die Synodalunterschriften des 10. und frühen 11. Jahrhunderts für den einzelnen Titel jeweils nur einen Presbyter verzeichnen[1]), der ohne weiteres als der „presbyter prior" angesehen werden darf, obwohl diese Bezeichnung niemals eine offizielle gewesen zu sein scheint.

Statt ihrer hat sich vielmehr die Stellung des ersten Titelpresbyters mit dem Ausdruck cardinalis verknüpft, der die Zugehörigkeit zu einer Hauptkirche bedeutet und zugleich den hervorragenden Rang umschreibt, den sein Träger innerhalb des Klerus dieser Kirche einnimmt.[2])

Der Begriff cardinalis ist seit dem Ende des 5. Jahrhunderts nachzuweisen[3]), und zwar begegnet er bis ins 12. Jahrhundert auch für nichtrömische Geistliche[4]), war also nicht auf die römische Kirchenorganisation beschränkt, in der er seit dem 8. Jahrhundert vorkommt.[5]) Seine Aufnahme hängt ganz offensichtlich mit jener Gestaltung des stadtrömischen Gottesdienstes zusammen, die in der Einführung bzw. Erneuerung des bischöflichen Hebdomardardienstes in der Lateranbasilika sichtbar wird. Seinetwegen wurden die an ihm beteiligten Bischöfe als cardinales episcopi bezeichnet[6]), eben weil sie innerhalb des Klerus dieser Hauptkirche den ersten Rang einnahmen. In vollkommener Analogie dazu ist die Bezeichnung cardinales presbyteri in Gebrauch gekommen. Sägmüller zwar möchte sie davon herleiten, daß jene Presbyter an den unmittelbar zur Kirche des Bischofs von Rom gehörenden tituli bleibend angestellt

---

[1]) Vgl. unten S. 159.

[2]) Hinschius S. 320; vgl. dazu unten S. 183 Anm. 6.

[3]) Phillips S. 50ff.; Hinschius S. 313ff.

[4]) Die Nachweise bei Phillips S. 42f. und Hinschius S. 318f., doch ist die Reihe der dort genannten Bischofskirchen nach Mon. Germ. DK. II. 252 um Cremona zu ergänzen.

[5]) Hinschius S. 318 mit Anm. 3.

[6]) Vgl. oben S. 127. Noch Petrus Damiani ep. II 1 nennt sie auch cardinales Lateranenses (Migne, Patr. lat. CXLIV p. 253) in vollkommener Analogie zu der Bezeichnung cardinales S. Petri usw., vgl. oben S. 119.

waren[1]), aber das waren sie von Anfang an, und schon deshalb muß ihre Entwicklung zu cardinales in einer anderen Tatsache begründet liegen. Wir sehen sie darin, daß die Presbyter der tituli in der Weise, wie es die Descriptio schildert, mit jenen vier Basiliken in Verbindung traten, die neben der Lateransbasilika ebenfalls den Charakter bischöflicher Hauptkirchen besaßen.

Die Einzelheiten dieser Entwicklung liegen im Dunkeln, und nur in großen Umrissen läßt sich erkennen, aus welchen Keimen das Schema der Descriptio von 5 × 7 Kardinälen erwachsen ist. Seine älteste Wurzel liegt in dem Brauch, daß die Titelpresbyter auch an den im 4. Jahrhundert entstandenen Zömeterialkirchen den Gottesdienst versahen, der dann später nur in den drei großen Grabkirchen von S. Pietro, S. Paolo, S. Lorenzo regelmäßig erhalten blieb.[2]) Für ihn hatte schon Papst Simplicius (468—83) eine bestimmte Ordnung festgesetzt, denn seine Vita überliefert:

> Hic constituit ad s. Petrum apost. et ad s. Paulum apost. et ad s. Laurentium martyrem ebdomadas, ut presbyteri manerent, propter penitentes et baptismum: regio III ad s. Laurentium, regio I ad s. Paulum, regio VI vel septima ad s. Petrum.[3])

Da jedoch die Grenzen der sieben kirchlichen Regionen, die allein hier gemeint sein können[4]), nicht genau bekannt sind, läßt es sich nicht feststellen, welche Titelkirchen-Presbyter am Ende des 5. Jahrhunderts zu den cardinales S. Petri, S. Pauli und S. Laurentii gehört haben.[5]) Immerhin darf in

[1]) Sägmüller S. 7. [2]) Kirsch S. 186, 212ff.

[3]) Liber pontificalis ed. Duchesne I p. 249; vgl. Sägmüller S. 5.

[4]) Kirsch S. 215. Auf die topographischen Probleme der 14 augusteischen Stadtregionen und der 7 Diakonatsbezirke (vgl. dazu unten S. 177ff.) ist hier nicht einzugehen. Doch mag immerhin angemerkt werden, daß höchstwahrscheinlich weder die eine noch die andere Einteilung der Stadt das Werden der Titelkirchen beeinflußt hat, vgl. Kirsch S. 17 und Harnack S. 855, denen Stutz S. 302 zustimmt.

[5]) Auch die von Harnack S. 846 nach Hülsen für den Anfang des 5. Jahrhunderts gebotene Übersicht über die 7 kirchlichen Stadtregionen und das Verhältnis der Titelkirchen zu ihnen darf nicht als unbedingt gesichert gelten.

der Einteilung der Descriptio ein Rest der älteren Ordnung vermutet werden.

Sie zu ändern wurde notwendig, als S. Maria maggiore in die Reihe der Patriarchal-Basiliken eintrat und der Hebdomadardienst in der Lateransbasilika, der — nach Harnacks ansprechender Vermutung — zunächst wohl ebenfalls von Titelpresbytern versehen worden war[1]), von den Kardinalbischöfen übernommen wurde.[2]) Mit ihnen tritt zugleich in das Schema der römischen Gottesdienstordnung auch die Siebenzahl, die das Einteilungsprinzip der Descriptio bildet. Es setzt die Erhöhung der Anzahl der Titelkirchen von 25 auf 28 voraus, die, wie oben nachgewiesen wurde, bisher zu Unrecht auf Calixt II. zurückgeführt wurde, da sie zur Zeit Alexanders II. bereits bestanden hat.[3])

Aber schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts war mit dem titulus von S. Stefano in Celio monte, der 938 nachzuweisen ist[4]), der alte Bestand von 25 Titelkirchen um mindestens eine Einheit überschritten, und es ist deshalb zu prüfen, ob nicht damals auch schon die Zahl 28 erreicht worden war. Die dahin zielende Vermutung läßt sich zwar nicht zwingend beweisen; wohl aber können, um sie zu verstärken, jene päpstlichen Verleihungen herangezogen werden, durch die nichtrömische Kirchen das Recht erhielten, more Romanae ecclesiae Kardinäle zu haben.[5])

Die älteste ist das Privileg Johanns XIII. für Adalbert, den ersten Inhaber des von Otto dem Großen gegründeten Erzbistums Magdeburg.[6]) Es heißt darin:

---

[1]) Harnack S. 857 Anm. 4. [2]) Vgl. oben S. 128.

[3]) Vgl. oben S. 120ff.

[4]) Hülsen, Le chiese di Roma p. 201 n. 70.

[5]) Daß nicht alle der oben S. 149 Anm. 4 nachgewiesenen Kardinäle an nichtrömischen Kirchen auf päpstliche Verleihung zurückgehen, weil diese Bezeichnung selbständig entstand, bedarf kaum einer besonderen Hervorhebung.

[6]) JL. †3729; die früher von manchen Forschern bestrittene Echtheit der Urkunde ist von P. Kehr, Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christl. Kirche in Polen, in Abh. der Preuß. Akad. der Wiss., Berlin 1920 Nr. 1 S. 18ff. nachgewiesen worden.

> Ceterum more Romanae ecclesiae ecclesiam tuam XII presbyteros et VII diaconos et XXIV subdiaconos cardinales qui sandaliis et lisinis utantur, habere volumus.

Eine ähnliche Verleihung erhielt 975 die erzbischöfliche Kirche von Trier[1]), doch ist dabei ebensowenig eine Zahl für die Kardinalpriester und Diakonen genannt wie in der Nachurkunde Benedicts VII. für Giselher von Magdeburg.[2]) Das geschieht erst wieder in dem Privileg Gregors V. für die Marienkapelle in Aachen, auf Grund dessen 7 Kardinalpresbyter und 7 Kardinaldiakonen an dieser Kirche derart dienen sollen, daß nur diese 7 Presbyter sowie der Erzbischof von Köln (als Metropolit) und der Bischof von Lüttich (als Diözesan) die Messe am (Haupt-)Altar der hl. Maria zelebrieren dürfen.[3]) Der Sinn dieser Privilegierung wird deutlich, wenn man bedenkt, daß Magdeburg der Primat in Germanien, d. i. das rechtsrheinische Deutschland, zugedacht war[4]), Trier denjenigen über Gallien, d. i. das linksrheinische Deutschland, beanspruchte[5]), und die Pfalzkapelle in Aachen, in der Karl der Große begraben lag, in der Ideologie Ottos III. eine besondere Rolle spielte.[6]) Diese Reichskirchen sollten also vor allen anderen dadurch ausgezeichnet werden, daß der Gottesdienst an ihren Hauptaltären nach dem Muster desjenigen einer römischen Basilika gestaltet wurde. Man könnte also geneigt sein anzunehmen, daß in der Zeit von 968 bis 997 die Siebenzahl in Rom zur festen Gewohnheit geworden sei. Aber schon Phillips hat es abgelehnt, aus der Magdeburger Urkunde Johanns XIII. den Schluß zu ziehen, daß die Zwölfzahl als Zahl der Apostel

---

[1]) JL. 3783, vgl. auch Hinschius S. 319 Anm. 1.

[2]) JL. 3808: ... cardinales presbyteros diaconos subdiaconos, qui more Romano missas celebraturi ad altare s. Mauritii martiris dalmaticas, lisinas et sandalia ferant, ordinare habeat potestatem.

[3]) JL. 3875; vgl. Hinschius S. 319 Anm. 5.

[4]) Vgl. dazu Kehr, Magdeburg a. a. O. S. 21.

[5]) Vgl. Hermann Schmidt, Trier und Reims in ihrer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Primatialstreit des 9. Jahrhunderts, in dieser Zeitschrift XLIX 1929 Kan. Abt. XVIII S. 109ff.

[6]) Vgl. P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (Studien der Bibl. Warburg XVII 1), Leipzig-Berlin 1929 S. 93, 133, 139, 184.

für das römische Presbyterium maßgebend gewesen wäre.[1]) Mit Recht: denn sie läßt sich mit den 25 Titelkirchen der ältesten Zeit und dem von ihnen aus besorgten Hebdomadardienst in keiner Weise in Einklang bringen. Zudem ist sie selbst für Magdeburg in keiner Weise gesichert, da das Papyrus-Original der Urkunde Johanns XIII. verloren ist und wir für dieses Privileg nur auf die mäßig gute Abschrift des um 1100 entstandenen liber privilegiorum s. Mauricii angewiesen sind.[2]) Ein Lesefehler des Kopisten, bei dem VII zu XII verlesen wurde[3]), ist unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen.

Wirkliche Sicherheit läßt sich also nur für die folgenden drei Punkte gewinnen; nämlich:

1. daß zuerst zu Beginn des 8. Jahrhunderts die Siebenzahl mit der gottesdienstlichen Tätigkeit der Kardinäle verbunden ist;

2. daß zu Ende des 10. Jahrhunderts 7 cardinales presbyteri an einer Hauptkirche als römische Gewohnheit gelten; und

3. daß in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts die alte Zahl von 25 Titeln überschritten war.

Dabei wird man nicht stehen bleiben wollen, auch wenn die weitere Überlegung nur zu einer allerdings sehr wahrscheinlichen Hypothese führt. Ihre Grundlage ist die Annahme, daß der Hebdomadardienst der 7 Kardinalbischöfe nach einem sinnvollen Plane eingerichtet wurde von der Art, wie er in dem Schema der Descriptio entwickelt worden ist. Denn daß zufällige Entwicklung die Analogie von je 7 Kardinalpresbytern an den vier Patriarchalbasiliken herbeigeführt haben sollte, wäre außerordentlich merkwürdig. Wir glauben deshalb — bis zum Nachweis des Gegenteils — annehmen

---

[1]) Phillips S. 60f.

[2]) Über den Liber privilegiorum s. Mauricii Magdeburgensis vgl. Walter Möllenberg in Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift f. Robert Holtzmann (Eberings Histor. Studien CCXXXVIII), Berlin 1933, S. 93ff.

[3]) Was dem Kopisten zuzutrauen ist, lehrt der Hinweis bei Kehr, Magdeburg a. a. O. S. 23 Anm. 1.

zu dürfen, daß die Ordnung der Descriptio und damit die Erhöhung der Titelkirchenzahl von 25 auf 28 gleichzeitig mit der Errichtung des Hebdomadardienstes der Lateranensischen Bischöfe entstanden ist, zumal sich dafür, daß die Erhöhung der Titelzahl vor dem 10. Jahrhundert liegt und in einem Zuge durchgeführt wurde noch ein weiteres Argument aus der Geschichte der drei Titel von S. Stefano in Celio monte, SS. XII Apostoli und S. Croce in Gerusalemme gewinnen läßt, die in der Descriptio ergänzend zu den 25 ursprünglichen hinzutreten. Es sind nämlich sehr alte Kirchen, deren Anfänge auf die Päpste Simplicius (468—83) und Julius I. (337—52) und Kaiser Konstantin den Großen zurückgehen.[1]) Im Papstbuch werden sie im Gegensatz zu den tituli und ecclesiae stets als basilicae bezeichnet[2]), und daraus kann es sich erklären, daß sie schon im 8. Jahrhundert in die auf die Titel gegründete Kirchenordnung eingefügt wurden, da es in gleicher Weise unmöglich war, sie mit den einfachen Parrochialkirchen oder den Patriarchalbasiliken gleichzustellen.

Der Hedomadardienst der Lateranensischen Bischöfe war aber nur hinsichtlich der an ihm beteiligten Personen eine Neuerung, die der älteren Gewohnheit nachgebildet wurde, die von Simplicius an den drei Zömeterialbasiliken eingerichtet worden war.[3]) Dort dienten die Presbyter der Titel aus den Regionen I, III, VI und VII, und auch hier wird die auf das regionale Einteilungsprinzip der Simplicianischen Verfügung gegründete Voraussetzung eines der Gottesdienstordnung zugrunde liegenden symmetrischen Planes das argumentum e silentio rechtfertigen, mit dessen Hilfe die Presbyter der Titel aus den Regionen II, IV und V dem Dienst an den beiden anderen Patriarchalbasiliken zugewiesen werden können. Für den Lateran hat das — wie angedeutet — schon Harnack vermutet[4]), und die frühe Zu-

[1]) Vgl. Kehr, IP. I p. 42, 70, 35. Hülsen, Le chiese di Roma p. 474 n. 72; p. 201 n. 70; p. 243 n. 29.

[2]) Die Nachweise im Register der Liber pontificalis-Ausgabe Duchesnes II p. 580, 594, 638.

[3]) Vgl. oben S. 150. [4]) Vgl. oben S. 151 mit Anm. 1.

gehörigkeit von S. Maria maggiore zu dem Kreis der Patriarchalbasiliken ergibt sich aus den Angaben des zu Anfang des 8. Jahrhunderts aufgezeichneten Ordo Romanus I des Mabillon.[1])

Unter diesen Voraussetzungen aber läßt sich aus der topographischen Analyse der in der Descriptio festgelegten Ordnung das Ergebnis gewinnen, daß die älteste, nach systematischen Gesichtspunkten durchgeführte Organisation des stadtrömischen Gottesdienstes je 5 Titelpriester den 5 Basiliken zugeteilt hat. Wir beobachten nämlich, daß von den 7 cardinales S. Petri und S. Pauli der späteren Zeit je 5 Titel ihrer räumlichen Lage nach einen geschlossenen, der ihr zugehörigen Basilika unmittelbar benachbarten Bezirk bilden, während je zwei gleichsam als dessen Exklaven erscheinen. In ähnlicher Weise ist das räumliche Prinzip der ältesten Titelverteilung auch bei den Titeln von S. Maria und S. Lorenzo noch zu erkennen, obwohl die topographische Einheit ihrer ursprünglichen Bezirke sehr viel stärker dadurch gestört worden ist, daß sie nicht nur die drei neuen Titel aufnehmen mußten, sondern auch von der Verteilung der fünf ursprünglich zum Lateran gehörenden Titel am meisten betroffen wurden. Ordnet man deshalb die 25 älteren Titelkirchen nach ihrer Lage zu geschlossenen Bezirken um die 5 Basiliken, so entsteht ein Bild, das mit dem von Hülsen angenommenen Grenzen der kirchlichen Regionen[2]) fast vollständig korrespondiert; vergleicht man es aber mit dem der Descriptio, so erklärt sich deren topographische Ordnung aus der Neuordnung, die dadurch notwendig wurde, daß bei der Einführung des Hebdomadardienstes der 7 Lateranen-

---

[1]) Phillips S. 122 Anm. 1; über den Ordo I (edd. Mabillon, Museum Italicum II, Paris 1689 p. 3 ss.; F. Atchley, The library of liturgiology and ecclesiology VI, London 1905); vgl. Michel Andrieu in Rev. des scienses rélig. I, Louvain 1921 p. 389 und Denselben, Les Ordines Romani du haut moyen âge I (Spicilegium sacrum Lovaniense XI), Louvain 1931 p. 3; ferner Ludwig Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik I, Freiburg 1932 S. 104 f.; Caspar, Papsttum II S. 785 f.

[2]) Vgl. oben S. 150 mit Anm. 5.

sischen Bischöfe das alte 5 × 5-Schema in eine Einteilung von 4 × 7 überführt werden mußte:

Lateran	ss. Johannis et Pauli	regio II
	ss. IV Coronatorum	regio II
	s. Anastasiae	regio II
	s. Marcelli	regio II
	s. Laurentii in Lucina	regio V
s. Petri	s. Ceciliae	regio VII
	s. Grisogoni	regio VII
	s. Mariae trans Tiberim	regio VII
	s. Laurentii in Damaso	regio VI
	s. Marci	regio VI
s. Pauli	s. Sabinae	regio III
	s. Priscae	regio III
	s. Balbinae	regio III
	ss. Nerei et Achillei	regio III
	s. Sixti	regio II ?
s. Mariae	s. Eusebii	regio IV
	s. Potentianae	regio IV
	s. Vitalis	regio IV
	s. Susannae	regio IV
	s. Cyriaci in Thermis	regio IV
s. Laurentii	ss. Petri et Marcellini	regio III
	s. Clementis	regio III
	s. Petri ad vincoli	regio III
	ss. Martini et Silvestri	regio III
	s. Praxedis	regio IV ?
tituli novi	s. Stephani in Celio monte	
	s. Crucis in Herusalem	
	ss. XII Apostolorum	

Zur Erläuterung genügen wenige Worte: die Schwierigkeit für die Neuordnung lag darin, die fünf bisherigen La-

terantitel sowie drei neue Titel in den vier anderen Bezirken unterzubringen. Für die neuen Titel von S. Stefano und

card. s. Petri	card. s. Pauli	card. s. Mariae	card. s. Lauren.
			ss. Johannis et Pauli
			ss. IV Coronatorum
s. Anastasiae			
	s. Marcelli		
			s. Laurentii in Luc.
— — —			
s. Ceciliae			
s. Grisogoni			
s. Maria trans T.			
s. Laurentii in D.			
s. Marci			
— — —	— — —		
	s. Sabinae		
	s. Priscae		
	s. Balbinae		
	ss. Nerei et Achillei		
	s. Sixti		
	— — —	— — —	
		s. Eusebii	
		s. Potentianae	
		s. Vitalis	
	s. Susannae		
		s. Cyriaci in th.	
		— — —	— — —
		ss. Petri et Marcellini	
		s. Clementis	
			s. Petri ad vinc.
ss. Martini et S.			
			s. Praxedis
			— — —
			s. Stephani
			s. Crucis
		ss. XII Apostolorum	

S. Croce kam der Lage nach als zugehörige Basilika nur S. Lorenzo in Frage und ebendorthin waren aus dem gleichen

Grunde die Laterantitel zu verweisen. Das hat zur Folge gehabt, daß unter den Titeln von S. Lorenzo die stärkste Verschiebung eintrat, und liefert zugleich auch den Schlüssel für die Ergänzung der übrigen Bezirke. Je ein Laterantitel nämlich wurde zu S. Pietro und S. Paolo gezogen (S. Anastasia und S. Marcello) und an die siebente Stelle gelangten dort die Titel, die bei dem zwischen S. Maria und S. Lorenzo durchgeführten Ausgleich (SS. Pietro e Marcellino, S. Clemente) an diesen Basiliken überzählig geworden waren (SS. Martino e Silvestro, S. Susanna).

Abschließend ist noch einmal zu betonen, daß unser Versuch, die ältere Phase der stadtrömischen Kirchenorganisation aus den Angaben der Descriptio zurückzugewinnen und zugleich deren eigene Entstehung zu erklären, nur als eine Mutmaßung betrachtet werden darf, die an die gesicherten Tatsachen anknüpft. Auch hier soll, wie für die Organisation der Lateranensischen Bischöfe, das Moment des Wechsels nicht vergessen werden[1]), das im Laufe unruhevoller Jahrhunderte manche vorübergehende Veränderung gebracht haben mag, ohne die Grundlagen erschüttern zu können.[2]) Als wichtigstes Ergebnis der bisherigen Untersuchung aber bleibt festzuhalten, daß die Gliederung der cardinales presbyteri sich nach Gesichtspunkten der gottesdienstlichen Ordnung entwickelt hat und nur gottesdienstlichen Zwecken diente.

6. Die Kardinalpresbyter und das Reformpapsttum. Der gottesdienstliche Charakter des Presbyteriums der Titelkirchen kommt auch darin zum Ausdruck, daß es bei

[1]) Vgl. dazu die Bemerkungen S. 131 f..

[2]) So hat Duchesne, Liber pontificalis I p. 519 n. 68 aus gewissen Angaben der Vita Hadriani geschlossen, daß unter diesem Papst nur 22 Titel bestanden, während es unter Leo III. wieder 23 gewesen seien. Wir halten es jedoch nicht für nötig, auf diese verwickelten Fragen einzugehen, weil diese Schwankungen, falls sie wirklich zutreffen, nur eine geringe Bedeutung gehabt haben, da ja 25 von 28 Titeln der Descriptio als solche schon im 4. Jahrhundert nachzuweisen sind, vgl. oben S. 148 mit Anm. 7. Für unseren Zusammenhang ist es wichtiger, sich allgemein der möglichen Veränderungen im Bestande der Titelkirchen bewußt zu bleiben als sie im einzelnen zu verfolgen.

der politischen Leitung der Kirchenregierung nur eine geringe Rolle gespielt hat. Die Bestimmung des 8. Jahrhunderts, daß der Papst nur aus dem Kreise der römischen Presbyter und Diakonen gewählt werden dürfe[1]), ist durch die Erfahrung der Einsetzung des Laien Konstantin II. (767—68) hervorgerufen worden und sollte die Kirche vor ähnlichen Erschütterungen schützen. Ein politisches Vorrecht der Presbyter und Diakonen wurde nicht begründet, da nach den Anschauungen der Zeit die Translation eines Bischofs nicht gestattet war.[2]) Es ist zudem bekannt, daß in den Verhältnissen des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts der Kanon der Synode von 769 nicht eingehalten werden konnte.[3]) Wie gering aber in dieser Zeit der politische Einfluß der Presbyter gewesen ist, dafür sind die Unterschriften unter den Konzilsakten ein Zeugnis, die Boye für die Zeit von 963 bis 1044 zusammengestellt hat.[4]) Die Höchstzahl der teilnehmenden Presbyter ist 14[5]), aber es ist auffällig, daß es vornehmlich cardinales S. Petri und S. Pauli sind, die hervortreten[6]), während von den cardinales S. Laurentii in dem genannten Zeitraum nur vier Titel[7]) und von den cardinales S. Mariae überhaupt nur ein einziger genannt wird.[8]) Das läßt darauf schließen, daß sich innerhalb des Presbyteriums eine Art Rangordnung herausbildete, die in der Reihenfolge der Descriptio noch nachklingt, und bei der

---

[1]) Mon.Germ.Conc. II p. 86; überliefert ist diese Festsetzung nur durch die Kanonisten des ausgehenden 11. Jahrhunderts, vgl. unten S. 165.

[2]) Hinschius S. 238.

[3]) Die im 10. Jahrhundert zum Papst gewählten Bischöfe sind bei Hinschius S. 244 zusammengestellt.

[4]) Vgl. oben S. 124 Anm. 1. — Die Kardinalsunterschriften des von Sägmüller S. 46 Anm. 1 noch als echt behandelten Privilegs JL. 3802 dürfen nicht herangezogen werden, da es sich um eine Fälschung handelt, vgl. Kehr, IP. V p. 133 n. †1.

[5]) Auf der Synode von 963, vgl. Boye a. a. O. S. 278.

[6]) In dem genannten Zeitraum treten sämtliche cardinales S. Petri auf und unter denen der cardinales S. Pauli fehlt nur S. Prisca.

[7]) S. Lorenzo in Lucina; S. Stefano in Celio monte; SS. Giovanni e Paolo; SS. IV Coronati.

[8]) S. Clemente.

naturgemäß die beiden Apostelkirchen nächst dem Lateran den führenden Platz erhielten. Sie drückt sich auch in der Adresse der Verfügung Alexanders II. aus, die an die 7 Kardinäle von S. Pietro und alle anderen gerichtet, diesen die bischöfliche Gewalt über die ihren Titeln zugehörigen Kapellen verleiht.[1]) Damit wurde eine ältere Konstitution Johanns VIII., die der Gesamtheit der Titelpresbyter das Aufsichtsrecht über den ganzen stadtrömischen Klerus einräumte, weitergebildet.[2]) An der Zuverlässigkeit der Festsetzung Alexanders II. ist nicht zu zweifeln, da Gregor VII. und Urban II. sie unter Berufung auf ihn wiederholt haben.[3]) Dabei ist es lehrreich zu sehen, daß Urban II. den 13. Kanon des Konzils von Neocaesarea

> Presbyteri ruris in ecclesia civitatis, episcopo praesente vel presbyteris ipsius urbis, offerre non possunt nec panem sacrificatum dare calicemque porrigere

heranzieht[4]), um die gehobene Stellung zu umschreiben, die die ersten Presbyter an den Titelkirchen dem übrigen stadtrömischen Klerus gegenüber innerhalb der Gottesdienst-

---

[1]) Kehr, IP. I p. 7 n. 9 (JL. 4736). Wie gering die Kenntnis von der älteren stadtrömischen Gottesdienstordnung ist, beweist Tangl, Teilnehmer an den allg. Synoden S. 151, wo die Unterschrift des Desiderius von Montecassino als cardinalis S. Petri in JL. 4565 als „eine ganz phantastische Bezeichnung" zurückgewiesen wird, obwohl er nicht nur in den Unterschriften der Synode von 1065, sondern auch im Register Gregors VII. (Mon. Germ. Epp. sel. II p. 588) mit dieser Benennung vorkommt. Als cardinalis S. Pauli wird Albert von S. Sabina 1098 bezeichnet, vgl. Kehr, IP. VIII p. 355 n. 36 mit Note.

[2]) Kehr, IP. I p. 6 n. 8 (JE. 3366); zur Sache auch Hirschfeld, Gerichtswesen a. a. O. S. 449.

[3]) Kehr, IP. I p. 7 n. 11 ed. Gött. Nachr. 1908 S. 228 n. 3 aus cod. Vallicell. C 24, s. XVI, der auch für die Konstitutionen Johanns VIII. und Alexanders II. unsere einzige Überlieferung ist, während wir diejenige Gregors VII. nur aus dem Zitat Urbans II. kennen, vgl. Kehr, IP. I p. 7 n. 10.

[4]) Der Kanon, dessen griechischer Text von Hefele, Konziliengeschichte² I S. 250 gedruckt wurde, ist von Burchard, Anselm und Ivo aufgenommen worden und steht bei Gratian c. 12 D. 95 (ed. Friedberg I p. 335), in dessen Fassung wir ihn zitieren.

ordnung einnahmen.[1]) Für ihre politische Rolle ist sie nur in so fern bedeutsam gewesen, als diese sich auf jener Grundlage entwickelt hat, nachdem unter dem Einfluß des Reformpapsttums die Umbildung der bisherigen Formen der Kirchenregierung begonnen hatte. Aber während der kardinalbischöfliche Ordo bereits durch das Papstwahldekret von 1059 endgültig umgestaltet und ausdrücklich zu neuen Aufgaben berufen wurde[2]), hat sich der analoge Prozeß für die Kardinalpresbyter sehr viel langsamer vollzogen und erst im Wirbel hochpolitischer Kämpfe seinen Abschluß gefunden.

Leo IX. noch gestattete im Jahre 1052, wie es ähnlich bereits im 10. Jahrhundert geschehen war, dem Hochaltar der erzbischöflichen St. Peters-Kirche von Köln das Recht, von 7 Kardinalpresbytern und ebensoviel Diakonen und Subdiakonen bedient zu werden[3]), und das gleiche Vorrecht secundum Romanae ecclesiae consuetudinem verlieh auch Paschalis II. noch im Jahre 1108 an den Bischof Didacus von Compostella[4]), der für die Kirche des heiligen Jacobus die erzbischöfliche Würde erstrebte.[5]) Als jedoch Innocenz II. dem Erzbistum Magdeburg die Privilegien seiner Vorgänger bestätigte, ist von den Kardinälen dieser Kirche keine Rede

---

[1]) Es heißt in der Konstitution Urbans II.: ... mansuro in perpetuum decreto sancimus, ea vos auctoritate et dignitate praecellere, ut in hac urbe Romana, cuius tituli et diaconiae et parrochiae et parrochianorum paenitentiae per singulas regiones et suburbia nostris olim decessoribus ab apostolicis eorumque successoribus delegatae sunt, iuxta concilium Neocaesariense, in quo de cathedralibus presbyteris agitur, nulli presbytero in praesentia cuiuslibet vestri absque nostra permissione liceat sacra missarum sollemnia celebrare nec generaliter baptismatis fontes paschae scilicet seu pentecostes sicut usque ad hoc tempus urbis huius consuetudo se habuit absque nostra permissione vel vicini cardinalis audeat consecrare.

[2]) Vgl. oben S. 133ff. [3]) JL. 4271.

[4]) JL. 6208; als Beispiel für die Art und Weise, in der von diesem Privileg Gebrauch gemacht wurde, notiere ich aus dem Mainzer Urkundenbuch I, Darmstadt 1932 S. 367 n. 460 die Originalurkunde vom Jahre 1114 des Richardus dei gratia eccl. Jacobi apost. Galiciae cardinalis atque sui altaris custos et canonicus.

[5]) Vgl. dazu Carl Erdmann, Mauritius Burdinus, in Quellen u. Forschungen aus ital. Arch. u. Bibl. XIX 1927 S. 217ff.

mehr[1]), weil inzwischen jene Gewohnheit der römischen Kirche ihren Inhalt so grundlegend geändert hatte, daß sie nicht mehr auf nichtrömische Kirchen übertragen werden konnte.

Vornehmlich durch personelle Erneuerung war das Kollegium der Kardinalbischöfe seit dem Siege des Reformpapsttums zu dem wichtigsten Träger des neuen Geistes umgeschaffen worden. Um ihn zu stärken, mußte auch das Kollegium der Kardinalpresbyter in gleicher Weise innerlich erneuert werden. Aber da ein viermal so großer Kreis erfaßt werden mußte, war es von vornherein klar, daß bis zur Erreichung dieses Zieles geraume Zeit vergehen würde. Infolgedessen ist es zunächst nur ein sehr enger Kreis von Titelpriestern, der während der Pontifikate Leos IX., Viktors II., Stephans IX., Nicolaus' II. und Alexanders II. an den politischen Geschäften der Kurie neben den Kardinalbischöfen beteiligt worden ist und mit diesen in den Urkundenunterschriften auftritt, die in dieser Zeit als das äußere Zeichen für die inneren Wandlungen der Kirchenregierung in Gebrauch kommen.[2])

Man findet dort den Lothringer Friedrich, unter Leo IX. Diakon und Kanzler der römischen Kirche[3]), dann (1057) Presbyter von S. Grisogono und Abt von Montecassino[4]), der 1058 zum Papst erhoben wurde (Stephan IX.) und seine beiden Nachfolger in diesen Würden, den Langobarden Desiderius, Abt von Montecassino und Presbyter des Titels der heiligen Cecilia (nachmals Viktor III.)[5]), und den Burgunder Stephan vom Titel des heiligen Grisogonus, der, ebenfalls Mönch und Abt des stadtrömischen Klosters S. Andrea in clivo Scauri, zu den einflußreichsten Persönlichkeiten der

---

[1]) JL. 7516. 7629. [2]) Vgl. Jaffé-Loewenfeld I p. 557.

[3]) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre² I S. 231.

[4]) Kehr, IP. VIII p. 138 n. 77; vgl. dazu JL. 4369. 4370.

[5]) Kehr, IP. VIII p. 141 n. 87. Über seine politische Rolle unterrichtet noch immer am besten Ferdinand Hirsch, Desiderius von Montecassino als Papst Viktor III., in Forschungen zur deutschen Geschichte VII 1867 S. 1 ff.; dazu die allgemeine Literatur, vornehmlich die Jahrbücher des deutschen Reiches.

Reformkurie gehört hat.[1]) Zu ihnen gehört auch ein anderer Burgunder aus dem Kreise Leos IX., Hugo der Weiße (Candidus), der zwar nicht in Urkundenunterschriften vorkommt, aber 1063 als Legat in Spanien wirkte[2]); ferner sind zu er-

[1]) Über ihn vgl. Otto Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., Diss. Marburg 1912 S. 2ff. und die dort S. 8 Anm. 18 verzeichnete Literatur. Stephan stand Petrus Damiani nahe, der über ihn urteilte: Stephanus card. presb. apost. sedis, vir videlicet tantae gravitatis et honestatis nitore conspicuus tantis denique, sicut non obscurum est, virtutum floribus insignitus (Mon. Germ. Libelli de lite I p. 87); vgl. dazu Petri Damiani Epp. lib. VIII epp. 4—6; ferner opusc. XLIII (Migne, Patr. lat. CXLV col. 681). Enge Beziehungen hatte Stephan auch zu den Mönchen von Montecassino, vgl. dazu unten S. 164 Anm. 5. Daß er Abt von S. Andrea war, ergibt sich aus der bei Mittarelli, Ann. Camaldulenses II App. p. 213 n. 119 gedruckten Urkunde von 1067, wo er als Stephanus dei gratia cardinalis et abbas SS. Andreae et Gregorii erscheint. Damit rechtfertigt sich die von Hauck, Kirchengeschichte [3.4] III S. 609 auf die Angabe von Bonizos Liber ad amicum: ex Burgundiorum genere Stephanus et abbas et cardinalis (Mon. Germ. Libelli de lite I p. 588) gestützte Vermutung, daß Stephan Abt eines der römischen Klöster gewesen sei. Für die Wirksamkeit, die Stephan seit 1058 entfaltete, sei auf folgende Zeugnisse verwiesen: Kehr, IP. VIII p. 140 n. 82: Anfang 1058, Legation nach Konstantinopel, die auf die Nachricht von Stephans Tod (29. März) abgebrochen wird; Kehr, IP. III p. 24 n. 1 (JL. 4426): 1060 Januar 16, Florenz; Mansi, coll. conc. XIX col. 925 s.: 1060 Januar 31, Vienne; März 1, Tours, Legat in Frankreich, vgl. Theodor Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich (Eberings Histor. Studien CCLXIII), Berlin 1935 S. 62f.; Kehr, IP. IV p. 183 n. 2 (JL. 4433): 1060 April 16, Rom; Kehr, IP. II p. 66 n. 40: 1060 April 28, Rom; Mon. Germ. Libelli de lite I p. 87f.: 1060 Mai-Juni, Legat in Deutschland; die Chronologie dieser Legation ist nicht ohne Schwierigkeit, vielleicht gehört sie schon zu 1059; auf jeden Fall ist der Ansatz bei Marie-Luise Bulst-Thiele, Kaiserin Agnes (Beiträge zur Kulturgesch. d. MA. u. der Renaissance Heft LII), Leipzig-Berlin 1934 S. 72f., S. 73 Anm. 1 mit „etwa im April 1060" um mindestens einen Monat zu früh. Kehr, IP. III p. 440 n. 2: 1062 Dezember 12, Lucca; Kehr, IP. III p. 158 n. 4 (JL. 4555): 1064 September 20, Capolona; Kehr, IP. IV p. 91 n. 3 (JL. 4494): 1065—67; Kehr, IP. VIII p. 143 n. 96 (JL. 4630): 1067 Mai 10, Lateran.

[2]) Über Hugo vgl. jetzt Franz Lerner, Kardinal Hugo Candidus, (Beiheft XXII zur Histor. Zeitschrift), München 1931; zur spanischen Legation ergänzend Ramackers in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibl. XXIII 1931—32 S. 22ff.

wähnen die Kardinäle von S. Marco, S. Lorenzo in Damaso und S. Maria in Trastevere Leo, Johannes uud Vivus, die das Papstwahldekret unterzeichnen[1]) und diejenigen von SS. Apostoli, S. Sisto, S. Lorenzo in Lucina und S. Ciriaco, die an Alexanders II. Synode von 1068 teilnehmen[2]) sowie Gaudentius von S. Anastasia, der 1060 und 1064 vorkommt.[3]) Von ihnen allen ist jedoch nichts Näheres bekannt, während für Johannes von S. Maria in Trastevere, dessen Herkunft zwar ebenso unbekannt ist, wenigstens die Zugehörigkeit zu den Reformern aus seiner späteren politischen Haltung erschlossen werden darf.[4])

Ergänzt man diese Reihe noch um Alexanders II. und und Gregors VII. Kanzler Petrus, der wahrscheinlich Mönch in Montecassino gewesen war und 1069 an die Stelle des verstorbenen Stephan zum Presbyter von S. Grisogono erhoben wurde[5]) sowie um den später als wibertinischen Publizisten bekannt gewordenen Beno von SS. Martino e Silvestro[6]), dann sind bereits alle Kardinalpriester genannt, die — soweit ich sehe — in den uns bekannten Urkunden aus dem Vierteljahrhundert zwischen 1048 und 1073 hervortreten.[7])

Indem aber nun einigen wenigen Kardinalpresbytern politischer Einfluß eingeräumt wurde, war die Voraussetzung dafür gegeben, daß ihre Gesamtheit danach strebte, sich völlig dem Vorbild der Kardinalbischöfe anzugleichen. Daraus entstand jener oft bemerkte Antagonismus zwischen Kardinalbischöfen und Kardinalpriestern, bei dem vornehmlich die von Nicolaus II. getroffene Papstwahl-

---

1) Mon. Germ. Const. I p. 544 n. 383.

2) Kehr, IP. V p. 210 n. 9 (JL. 4651).

3) Kehr, IP. II p. 66 n. 40; IP. VIII p. 142 n. 94.

4) Vgl. unten S. 209 n. 18.

5) Über Petrus hoffe ich an anderer Stelle in einer Studie über Montecassino und die päpstliche Kanzlei ausführlicher handeln zu können. Als Stephans Todestag ist der 10. Februar in dem im cod. Vat. Borg. 211 erhaltenen Montecassineser Necrolog saec. XI überliefert (vgl. Klewitz in Histor. Vierteljahrschrift XXIX 1934 S. 373).

6) Vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 976.

7) Dazu tritt noch Odalrich von Vendôme, vgl. unten S. 205 Exkurs II.

bestimmung umkämpft wurde.[1]) Denn wenn auch bei den fünf Vakanzen zwischen 1059 und 1099 dieser oder jener Punkt des Dekretes nicht buchstabengenau beachtet wurde, so ist doch — von der tumultuarischen Wahl Hildebrands (Gregors VII.) abgesehen — an dem hervorragenden Einfluß der Kardinalbischöfe auf die Wahlhandlungen nicht zu zweifeln.[2]) Ihm versuchten die Presbyter entgegenzuwirken, und ihr Streben drückt sich am deutlichsten in der zeitgenössischen Kanonistik aus, denn sowohl die Kardinalpresbyter Deusdedit von S. Pietro in vincoli und Gregorius von S. Grisogono haben ebenso wie Bonizo von Sutri und Anselm von Lucca die gefälschte Fassung des Nicolaus-Dekretes verbreitet, in der an der entscheidenden Stelle für cardinales episcopi nur von cardinales die Rede ist[3]), worunter nach der Terminologie der Zeit allein die Kardinalpresbyter verstanden werden können.[4])

In innerem Zusammenhang damit steht es, daß von den genannten Kanonisten auch die alte Verfügung der Synode von 769 wieder aufgenommen wurde:

> Oportebat, ut haec sacrosancta domina nostra Romana ecclesia iuxta quod a beato Petro et eius successores institutum est rite ordinaretur, ut in apostolatus culmen unus de cardinalibus presbiteris aut diaconibus consecraretur.[5])

Wenigstens in der Sammlung des Gregorius, dem sog. Polycarpus der zwischen 1109 und 1113 fertiggestellt wurde[6]), konnte dieser Kanon im Hinblick auf die Wahl Urbans II., der Bischof von Ostia gewesen war, als das Werkzeug einer

---

[1]) Sägmüller S. 133ff.

[2]) Vgl. oben S. 141.

[3]) Sägmüller S. 133f., die in Frage kommende Stelle steht bei Deusdedit, Coll. can. lib. II c. 161 (ed. Wolf von Glanvell p. 268); Anselm lib. VI c. 28.

[4]) Sägmüller S. 134 mit Anm. 1.

[5]) Mon. Germ. Conc. II p. 86 nach Deusdedit und Anselm, vgl. oben Anm. 3.

[6]) Vgl. unten S. 212 unter II, 4. Der Kanon steht im cod. Vat. lat. 1354 fol. 5.

Tendenz wirken, die Kardinalbischöfe vom passiven Wahlrecht auszuschließen und sie auf diese Weise aus ihrer politischen Vormachtstellung zu verdrängen. Und wenn die Forderung des Kanonisten, äußerlich betrachtet, auch nichts anderes zu sein scheint als die Überlieferung der alten Satzung des 8. Jahrhunderts, so bedeutet sie doch — so gering ihre praktischen Folgen gewesen sind[1]) — den Abschluß einer Entwicklung, die das alte Titelpresbyterium zum zweiten Ordo des die Kirchenregierung tragenden Kardinalkollegiums umgeschaffen hatte, und zog mit dem Anspruch:

> ut in apostolatus culmen unus de cardinalibus presbiteris aut diaconibus consecraretur

gleichsam theoretisch die Summe jener Wandlungen, die seit Leo IX. mit dem Eintritt einiger Titelpresbyter in den rein politischen Bezirk ihren Anfang genommen hatten.

Von Gregor VII. war sie eher gehemmt als gefördert worden, denn dieser Papst hatte sich nur wenig des Rates der Kardinäle bedient[2]), und nicht zum wenigsten durch diese Haltung ist der Umfang seiner innerkirchlichen Katastrophe verschuldet worden. Sie wurde für den Papst um so bitterer, als zwei Oppositionsgruppen gegen ihn auftraten, von denen die gemäßigtere nur die Maßnahmen seiner Politik nicht mehr billigte, ohne jedoch die Konsequenz der anderen zu ziehen, die zu dem kaiserlichen Gegenpapsttum Wiberts von Ravenna überging.

Dieser Abfall tritt, wenn man von der Sonderpolitik Hugo des Weißen absieht[3]), bereits im Mai 1082 in sein akutes Stadium[4]), aber es ist hier nicht der Ort, seine Entwicklung in ihren Einzelheiten zu verfolgen[5]) und die Par-

---

[1]) So wurde 1119 der Erzbischof Guido von Vienne (Calixt II.) gewählt, also nicht einmal ein Mitglied des Kardinalkollegiums, und 1125 der Kardinalbischof Lambert von Ostia (Honorius II.), aber beide Wahlen fanden unter außergewöhnlichen Umständen statt.

[2]) Vgl. unten S. 174.

[3]) Vgl. dazu Lerner, Kardinal Hugo Candidus S. 46ff.

[4]) Vgl. die oben S. 139 Anm. 5 abgedruckte Aufzeichnung.

[5]) Ein Versuch dazu ist von Bernhard Gaffrey, Hugo der Weiße

teiungen zu schildern, die bis zur Wahl Urbans II. die innere Geschichte des Papsttums bestimmt haben. Für unseren Zusammenhang ist es wichtiger zu erkennen, daß die Katastrophe Gregors VII. den Presbytern eine Chance bot, die für die Zukunft ihrer politischen Stellung von entscheidender Bedeutung war. Denn spätestens seit 1084 hing das Schicksal der miteinander streitenden Päpste in der ewigen Stadt und damit schließlich auch im orbis terrarum der katholischen Welt von der Haltung ab, die jeder einzelne Titelpresbyter zu ihnen einnahm. Es ist deshalb kein Zufall, daß gerade die Urkunden Wiberts den neuen, von Gregor VII. jedoch nicht beibehaltenen Brauch der Kardinalsunterschriften[1]) weiterentwickeln und — so wird man trotz der geringen Zahl der erhaltenen Urkunden des Gegenpapstes sagen dürfen — bereits zur Regel erheben.

In ähnlicher Weise ist Urban II. verfahren; auch er hat in steigendem Maße den Einfluß seiner Ratgeber in den Urkunden selbst hervortreten lassen, und man gelangt zu einem geschlossenen Bild von der langsamen Überwindung des Schismas innerhalb der stadtrömischen Geistlichkeit, wenn man die Ergebnisse Kehrs über die stadtrömische Obödienz Wiberts durch eine entsprechende Untersuchung der Obödienz Urbans II. ergänzt, bei der auch noch die ersten Jahre Paschals mitbeachtet werden müssen.

7. Die römische Obödienz Wiberts und die Kardinäle Urbans II. Es sind 20 Kardinalpriester, die sich in der Zeit von 1084—1099 als Anhänger des Gegenpapstes in seinen Urkunden feststellen lassen.[2]) Dazu kommen noch zwei andere, die in dem Briefe Gelasius II. an Kuno von Palestrina über das kaiserliche Gegenpapsttum des Burdinus erwähnt werden.[3]) Aber vier von diesen 22 begegnen in zwei

---

und die Opposition im Kardinalskollegium gegen Papst Gregor VII., Diss. Greifswald 1914 S. 59ff. gemacht worden.

[1]) Vgl. Jaffé-Loewenfeld I p. 594.

[2]) Kehr, Wibert a. a. O. S. 982 zählt 19, rechnet aber nur die Titel, da er Robert und Romanus von S. Marco nur einmal berücksichtigt.

[3]) JL. 6642, 1118 April 13, Capua (ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. V p. 322 n. 186): In hoc autem tanto facinore nullum de Romano clero

Fällen einander folgend als Inhaber des gleichen Titels[1]), so daß sich also für die Wibertinische Obödienz insgesamt nur 19 Titelkirchen ergeben. Auf Urbans Seite stehen ihnen 13 Presbyter gegenüber, so daß sich eine Gesamtzahl von 32 Titeln ergeben würde. Aber sie verringert sich zunächst um die zwei Titel, die gegen das Ende von Urbans Pontifikat infolge des Todes ihrer schismatischen Inhaber zurückgewonnen wurden[2]), und sie verringert sich abermals um zwei durch die beiden Titel, die als einzige auch von einem Wibertiner geführt wurden, obwohl sie tatsächlich zur Obödienz Urbans gehört haben. Es sind S. Clemente, dessen Presbyter Hugo Candidus gewesen war, der schon 1080 exkommuniziert, bereits unter Gregor VII. in Rainer, dem

imperator Deo gratias habuit socium. Sed Wibertini quidam: Romanus de s. Marcello, Centius, qui dicebatur de Crisogoni et Teuzo, qui tanto per Daciam tempore debachatus est, tamen infamem gloriam celebrarunt. Für unsere Rechnung kommt Romanus nicht mit in Betracht, da er auch in den Urkunden vorkommt, vgl. unten S. 171. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die zitierte Briefstelle vor allem in Hinblick auf Teuzo, qui tanto per Daciam tempore debachatus est, bisher noch nicht voll ausgewertet ist. Ein Teuzo S. R. E. legatus begegnet nämlich 1091 in Ungarn und kommt in der Stiftungsurkunde der Benediktinerabtei Somogyvár vor. Ferdinand v. Šišić, Geschichte der Kroaten I, Agram 1917 S. 341 Anm. 2 möchte ihn für den Legaten Urbans II. halten, den Ladislaus I. erbeten und dessen abschlägige Antwort in der Frage der kroatischen Krönung ihn in das Lager Wiberts getrieben habe. Kehr hat jedoch in den Sitz.-Ber. der Preuß. Akad. der Wissensch. 1921 S. 321 Anm. 2 vermutet, daß Teuzo „wohl nicht der von Ladislaus erbetene Legat" gewesen sei, und das läßt sich mit unserer Briefstelle stützen. Denn sie macht es unwahrscheinlich, daß der unten S. 172 zu erwähnende Kardinalpriester Teuzo von SS. Giovanni e Paolo, der zu den Kardinälen Urbans II. gehörte, personengleich ist mit dem ungarischen Teuzo, über dessen Wirksamkeit erst eine eingehende Untersuchung über das Verhältnis Ungarns zur Kurie um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert volle Aufklärung wird bieten können.

[1]) S. Marco, wo Atto, dessen Titel Kehr, Wibert a. a. O. S. 982 unbekannt geblieben war (vgl. unten S. 170), der Vorgänger von Robert ist, auf den Romanus folgte, vgl. oben S. 167 Anm. 2 und S. Grisogono, wo der in JL. 6642 erwähnte Cinthius der wibertinische Nachfolger des Petrus gewesen sein muß, vgl. unten S. 169.

[2]) S. Grisogono und S. Anastasia.

späteren Paschalis II. einen Nachfolger erhalten hatte und deshalb von Wibert im Jahre 1093 zum Bischof von Palestrina erhoben wurde[1]), sowie S. Sabina, das spätestens seit 1091 Albert inne hatte[2]), während der Wibertiner Nicolaus, der erst 1099 als presbyter S. Sabinae begegnet, 1098 noch Abt von S. Silvestro in Capite gewesen zu sein scheint[3]), sich also jenen Titel wohl ebenso erfolglos anzumaßen versuchte wie die Nachfolger Wiberts die Tiara. Demnach verringert sich in dem Verhältnis 17 : 11 die Gesamtzahl der auf beiden Seiten bekannten Presbyter auf 28, und dieses Ergebnis kann trotz aller bei der Unvollständigkeit des Materials möglichen Fehlerquellen nicht ganz zufällig sein, weil es die gleiche Zahl bietet, die seit langem schon die Gesamtzahl der römischen Kardinalpresbyter gewesen war. Ungeachtet gewisser Vorbehalte, die zu machen sein werden, weil eine Reihe von Kardinälen ohne Titel genannt ist, darf die Haltung der römischen Titelpriester während des Schismas als bekannt gelten, wie die folgende Betrachtung aller Titelkirchen zeigen soll:

Sie sei mit S. Grisogono begonnen, welcher Titel von Petrus, Gregors abtrünnigem Kanzler besetzt gewesen war.[4]) Im August 1099 hat ihn ein Anhänger Urbans inne, der später heilig gesprochene Vallombrosaner Bernhard[5]), und da Petrus, dessen Ende unbekannt ist, bereits in dem Wibertiner-Manifest von 1098 nicht mehr genannt ist[6]), wird man anzunehmen haben, daß sein Tod jene Neubesetzung ermöglichte, der jedoch die Wibertiner mit der Aufstellung eines sonst unbekannten Cinthius begegnet zu sein scheinen.[7])

Ähnlich ist es mit S. Anastasia gegangen. Unter Gregor VII. erscheint zuletzt im Mai 1082 Conon als Inhaber dieses

[1]) Vgl. oben S. 142. [2]) Vgl. unten S. 214 unter II, 16.
[3]) Vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 987, 986.
[4]) Vgl. oben S. 164 mit Anm. 5.
[5]) Vgl. unten S. 212 unter II, 3.
[6]) Vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 986.
[7]) JL. 6642, vgl. oben S. 167 Anm. 3.

Titels[1]), doch läßt sich nicht ausmachen, ob er selbst noch aus seiner gegnerischen Haltung gegen die Politik des Papstes die Konsequenz des Abfalles gezogen hat. Der Klerus seiner Kirche war wibertinisch gesinnt, denn der Lothringer Anastasius unterschreibt am 4. November 1084 als designierter Presbyter von S. Anastasia die Urkunde des Gegenpapstes für S. Marcello in Rom.[2]) Unter dessen letzten Urkunden fehlt er, und da ein Urban-Kardinal von S. Anastasia erst im Oktober 1098 in dem Burgunder Johannes nachweisbar ist[3]), scheint wie im Falle von S. Grisogono der Tod des Gegners dem rechtmäßigen Papst die Erweiterung seiner Obödienz möglich gemacht zu haben.

Daß bei weitem nicht alle abtrünnigen Titel auf diese Weise bis zum Tode Urbans II. zurückgewonnen werden konnten, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß Wibert seinen Gegner überlebte. So scheint in S. Lorenzo in Damaso ein orthodoxer Nachfolger für den von Gregor abgefallenen Leo erst unter Paschal mit Riso möglich geworden zu sein, für den das früheste bisher bekannte Zeugnis aus dem März 1105 stammt[4]) und in S. Marco folgten bis 1099 Robertus und Romanus auf den von Gregor abgefallenen Atto, der als gescheiterter Erzbischof von Mailand und als Kanonist bekannt ist.[5]) Wann dieser Titel von Paschal besetzt wurde, ist unsicher, da Bonifatius (seit 1111) einen Vorgänger gehabt haben könnte.[6]) Der Inhaber des titulus Equitii

---

[1]) Er gehört zu den Kardinälen, die — wie oben S. 139 Anm. 5 erwähnt — gegen die Verschleuderung von Kirchengut Stellung nahmen.

[2]) Vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 981.

[3]) Vgl. unten S. 213 unter II, 9.

[4]) Vgl. unten S. 213 unter II, 11.

[5]) Über Atto als Mailänder Erzbischof, gewählt und vertrieben 1072, vgl. Schwartz, Besetzung der Bistümer S. 81f., wo nur erwähnt ist, daß Atto in der Umgebung Gregors VII. weilte. Seine Erhebung zum Kardinal berichtet Beno, vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 978. Sein Titel ergibt sich aus der Canones-Sammlung Attos, für die auf Paul Fournier et Gabriel Le Bras, Histoire des collections canoniques en occident II 1932 p. 21 und die dort erwähnte Spezialarbeit Fourniers zu verweisen ist.

[6]) Vgl. unten S. 214 unter II, 13.

(SS. Martino e Silvestro), der als Publizist bekannte Beno, scheint schon zwischen 1098 und 1099 gestorben zu sein.[1]) Sein orthodoxer Nachfolger ist 1101 Benedict.[2]) Die Titel von SS. Prisca e Aquila und S. Balbina, 1099 noch im Besitz der Wibertiner Johannes und Guido haben 1101 bzw. 1111 Romanus und Vitalis inne.[3])

Für S. Susanna hat Wibert noch 1098 einen Presbyter in Octavian designieren können[4]), und es ist aus diesem Grunde nicht zweifelhaft, daß der Titel schon vorher zu seiner Obödienz gehört hatte. Schon 1082 zählte sein Inhaber Romanus zur Kardinalsopposition gegen Gregor.[5]) Aber die weitere Haltung dieses Romanus ist nicht bekannt, so daß sich auch nicht feststellen läßt, ob er der unmittelbare Vorgänger Octavians gewesen ist. Dieser scheint sich lange gehalten zu haben, denn unter den Kardinälen Paschals erscheint ein legitimer Nachfolger erst 1117 mit Petrus Pisanus, der bis dahin Diakon von S. Adriano gewesen war.[6]) Wibertinisch waren auch S. Prassede (Deodatus), S. Lorenzo in Lucina (Leo) und SS. Apostoli (Warinus)[7]); unter Paschal treten als erste Inhaber dieser Titel auf: Romanus 1109; Landulf 1106; Gregor 1111.[8])

Wie lange sich die Anhängerschaft des Gegenpapstes hat halten können, zeigen die Titel von S. Ciriaco nelle Terme und S. Marcello. Die eine Kirche war, nachdem Urban II. 1091 vergeblich versucht hatte, sie mit Hilfe der Karthäuser für sich zu gewinnen, noch 1099 von Wibert privilegiert worden[9]); die andere spielte noch unter Burdinus ihre alte Rolle.[10]) Dem entspricht es, daß beide Titel von Paschal niemals besetzt worden sind; erst Calixt kreierte nach dem Siege über Bur-

---

[1]) Kehr, Wibert a. a. O. S. 987.

[2]) Vgl. unten S. 214 unter II, 14.

[3]) Vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 982, dazu unten S. 215 unter II, 17. 19.

[4]) Kehr, Wibert a. a. O. S. 987.

[5]) Vgl. oben S. 139 Anm. 5.

[6]) Vgl. unten S. 215 unter II, 24.

[7]) Vgl. Kehr, Wibert S. 982.

[8]) Vgl. unten S. 217, 216 unter II, 34, 38. 25.

[9]) Kehr, IP. I p. 61 n. 2; dazu Wibert a. a. O. S. 975, 987.

[10]) Kehr, Wibert a. a. O. S. 988 und Derselbe, in Quellen und Forschungen XIV 1911 S. 30.

dinus — einen Kardinal von S. Marcello[1]), während für S. Ciriaco ein solcher erst unter Honorius II. bekannt wird.[2])

Diesen 13 Titeln Wibertinischer Obödienz stehen auf Seiten Urbans 7 gegenüber, deren Schicksale ebenso genau bekannt sind. So hielten in S. Pietro in vincoli der Kanonist Deusdedit[3]), in S. Clemente Rainer, der spätere Papst (Paschal II.)[4]) und in SS. IV Coronati Hermann, der Elekt von Brescia[5]) dem legitimen Papsttum die Treue. S. Sabina hatte 1091 Albert inne, ein Mönch aus S. Savino in Piacenza, später Erzbischof in Sipont[6]), während in SS. Giovanni e Paolo der Mönch Teuzo nachzuweisen ist, der zwischen 1091 und 1100 häufiger in der Umgebung Urbans II. und Paschals begegnet[7]), indessen S. Pudentiana von Benedict und S. Maria in Trastevere von Bonussenior gehalten wurden, die beide ihre Titel schon unter Gregor VII. innegehabt hatten.[8])

Als Rest bleiben 8 Titel, nämlich S. Cecilia, SS. Nereo e Achilleo, S. Sisto, S. Croce in Gerusalemme, S. Stefano in Celio monte, S. Eusebio, S. Vitale, SS. Marcellino e Pietro. Ihnen entsprechen die 8 Presbyter, von denen wir nur Namen und Stellungnahme, nicht aber die Titelkirche kennen; es sind 4 Wibertiner: Hugobaldus, Innocenz und Adelmarius[9]) sowie Teuzo[10]) und 4 Anhänger des legitimen Papsttums:

---

[1]) Petrus, vgl. Brixius S. 38. [2]) Rusticus, vgl. Brixius S. 39.

[3]) Vgl. oben S. 165 mit Anm. 3. [4]) Vgl. oben S. 168 f.

[5]) Über ihn vgl. die von Klewitz in Histor. Vierteljahrschrift XXIX 1935 S. 374 Anm. 20 zusammengestellten Zeugnisse.

[6]) Vgl. unten S. 214 unter II, 16.

[7]) Vgl. unten S. 218 unter II, 42.

[8]) Über Benedict, der unter Paschal Legat in Frankreich war, vgl. unten S. 216 unter II, 29. Bonussenior kommt zuerst in der oben S. 139 Anm. 5 angeführten Aufzeichnung aus dem Jahre 1082 vor. Weitere Zeugnisse: Arch. della R. soc. Rom. di storia patria XXIV p. 492; JL. 5540. Ich halte ihn auch für jenen Kardinal B., den Hugo von Lyon (Mon. Germ. Scr. VIII p. 467) in der Umgebung der Großgräfin Mathilde erwähnt, deren Kapellan er später gewesen ist, nachdem er 1098 zum Bischof von Reggio erhoben war; vgl. Schwartz, Bistümer S. 198.

[9]) Kehr, Wibert a. a. O. S. 982.

[10]) Vgl. oben S. 163 mit Anm. 3.

Damianus, der 1077 und 1091 erwähnt wird[1]), die Äbte Richard von Marseille (S. Viktor) und Oderisius von Montecassino, die Gregor VII. und Urban II. in das römische Titelpresbyterium aufnahmen[2]) sowie Rangerius aus Moyenmoutier, den Urban II. zum Erzbischof des kalabrischen Reggio einsetzte.[3])

Ein Versuch, die einzelnen Titel mit den einzelnen Presbytern zu vereinigen, ist von verhältnismäßig geringem Interesse, zumal zahlreiche Fehlerquellen dabei zu beachten wären. Immerhin lohnt es, festzustellen, wann für die genannten Titel zuerst ein Kardinal Paschals II. begegnet. Das ist in chronologischer Ordnung der Fall für S. Eusebio, S. Sisto und S. Maria in Trastevere in den Jahren 1100, 1101 und 1109, für SS. Pietro e Marcellino in den Jahren 1111 und 1112, für SS. Nereo e Achilleo, S. Croce in Gerusalemme und S. Stefano in Celio monte im Jahre 1117.[4])

Ergänzend wäre hinzuzufügen, daß für Richard ein Titelnachfolger nicht vor 1106, in welchem Jahre er zum Erzbischof von Narbonne erhoben wurde, angenommen werden kann. Und für Oderisius, der 1105 starb, ist der Titel seines Vorgängers Desiderius, S. Cecilia, wahrscheinlich.

Damit schließen wir die Übersicht über die stadtrömischen Obödienzen während des Schismas. Wenn auch nicht alle Einzelheiten so bekannt sind, daß nicht noch Korrekturen durch neue Funde möglich blieben, so beeinträchtigt dieser Vorbehalt doch nur wenig die Geschlossenheit des Bildes. Es zeigt vor allem, zu welcher politischen Bedeutung die Kardinalpriester durch den Kampf der beiden Päpste um die Führung in der ewigen Stadt gelangen mußten. Denn für das Gegenpapsttum wurde die Förderung der politischen Ansprüche der Kardinalpriester zu einem wichtigen Mittel im Kampf um den Sieg.

So sind denn auch aus dem Kreise der Wibertiner jene

---

[1]) Kehr, IP. III p. 45 n. 6; Klewitz in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibl. XXV 1933—34 S. 122.

[2]) Mon. Germ. Epp. sel. II p. 384 u. ö. Kehr, IP. VIII p. 151 n. 133.

[3]) Klewitz a. a. O.

[4]) Die Belege unten S. 212ff. bei den einzelnen Titeln.

Behauptungen und Forderungen hervorgegangen, die die Stellung der Kardinäle dem Papst gegenüber zu stärken suchten. In diesem Sinne erhob Beno seine Anklagen gegen Gregor VII.:

> Postquam aliunde ascendit, a consilio removit cardinales sacrae sedis. Cum quibus personis consilia sua diebus et noctibus habuit, Roma vidit et audivit. Eiectis a consilio et a custodia eius cardinalibus, vita eius et fides et doctrina sine testibus fuit: cum sacri canones precipiant, ut in omni loco tres cardinales presbyteri et duo diaconi papam non deserant propter testimonium ecclesiasticum et propter stilum veritatis. . . . Praeter voluntatem et consilium cardinalium, extra ordinem iudicandi sacris canonibus determinatum, imperatorem in nulla sinodo canonice accusatum, praecipitanter excommunicavit, in qua excommunicatione nullus cardinalium subscripsit.[1])

Und in gleicher Weise wie Beno ließen sich andere Stimmen vernehmen.[2])

Diese Äußerungen der Schismatiker dienten zwar vornehmlich zur Rechtfertigung und Festigung ihrer eigenen politischen Haltung, aber es wäre verfehlt, darin allein ihre innere Ursache zu sehen, die in einen größeren Zusammenhang gehört. Denn die „grundstürzenden Theorien" der Wibertiner[3]) sind im letzten Grunde nichts anderes als der Ausdruck und die Folge jener Entwicklung, die mit der Auflockerung der gottesdienstlichen Stellung des Titelpresbyteriums seit Leo IX. begonnen hatte. Die neue Stellung der Kardinalbischöfe lieferte ein Vorbild, dem die Gesamtheit der Kardinalpriester um so eher nachstreben mußte, je größer die Zahl derjenigen wurde, die der Papst von sich aus als seine politischen Helfer heranzog[4]), und es ist nur natürlich, daß man die Neigung hatte, in den Forderungen nach stärkerer Mitbestimmung bei der Kirchenregierung die Wirklichkeit zu übertreffen und der Entwicklung der Tatsachen voranzueilen. Fast ebenso selbstverständlich war es,

---

[1]) Mon. Germ. Libelli de lite II p. 370.

[2]) Vgl. Sägmüller S. 235f. und die S. 236 nachgewiesenen Stellen.

[3]) So Sägmüller S. 235. [4]) Vgl. oben S. 162ff.

daß man es mit der historischen Begründung der erhobenen Ansprüche nicht allzu genau nahm, wie das immer der Fall ist, wenn versucht wird, Neubildungen als Brauch von altersher nachzuweisen.

Aber wenn der schismatische (Kardinal-)Diakon Hugo im Jahre 1098 in seinem Brief an die Großgräfin Mathilde die kühne Behauptung aufstellte:

> Est autem privilegium Romanae sedis semper assistere per cardinales presbyteros et diaconos ipsi summo pontifici vel vicario ipsius sedis, id est ei quem ipsa sedes sacrosancta os suum facit, per quem sacramenta administrat, per quem et cum quo firmanda confirmat et improbanda improbat, qua non subscribente invalida est publica summi pontificis sententia[1]),

so schilderte er in gewissem Sinne bereits die Praxis, die sich in den Urkunden Wiberts herausgebildet hatte[2]), und der die Zukunft gehören sollte.

Denn auch das legitime Papsttum hatte nach dem Scheitern Gregors VII. nicht mehr die Möglichkeit, die wachsende Bedeutung des entstehenden Kardinalkollegiums zurückzudrängen. Im Gegenteil: die Kardinalspolitik Urbans II. hat die von Leo IX. begonnene Erneuerung des stadtrömischen Klerus durch fremde, dem Reformgedanken ergebene Elemente geradezu vollendet und der persönlichen Zusammensetzung des Kardinalkollegiums damit jene Weltverbundenheit gesichert, ohne die die päpstliche Politik nicht mehr durchzuführen war.

So bedeutet also das wibertinische Schisma und seine Überwindung die entscheidende Phase in der Entwicklung der Titelpriester zum zweiten Ordo des päpstlichen Senats der Kardinäle. Angriff und Verteidigung der beiden päpstlichen Gegner kam ihnen in gleicher Weise zugute, und das aufschlußreichste Zeichen dafür ist die bereits erwähnte Aufnahme der gefälschten Fassung des Papstwahldekretes, die in wibertinischen Kreisen entstanden war, in die kanonistischen Sammlungen des rechtmäßigen Papsttums. Unter

---

[1]) Mon. Germ. Libelli de lite II p. 418. [2]) Vgl. oben S. 167.

diesen Umständen nimmt es nicht Wunder, daß zur gleichen Zeit auch die dritte Gruppe der beim päpstlichen Gottesdienst beteiligten Kleriker ähnliche Wandlungen erlebte.

III.
Die Kardinaldiakonen.

8. Diaconi palatini und diaconi regionarii. Von den Diakonen heißt es in der Descriptio:

> Debet etiam ibi praesens esse archidiaconus Romae cum VI diaconibus palatinis, qui in palatio legere debent evangelium et in ecclesia Lateranensi et alii XII diacones regionarii, qui solent evangelium legere in stationibus ecclesiarum Rome constitutis. Isti XVIII diaconi totidem ecclesias habent infra muros civitatis et tamen omnes isti canonici patriarchalis ecclesiae Lateranensis.[1])

Diese 18 Diakonie-Kirchen werden in der Liste unter dem Lemma: Diacones sunt X et VIII aufgeführt und bei der ersten von ihnen, S. Maria in domnica, ist hinzugefügt: ubi est archidiaconatus.[2]) Man hat also wohl anzunehmen, daß sie zugleich auch noch die Kirche eines Diakons gewesen ist, denn sonst würde die Rechnung des Anonymus nicht aufgehen, weil entweder der Archidiakon nicht mitgezählt wäre, oder, wenn er mit dem Diakon von S. Maria in domnica identisch war, dieser doppelt genannt wäre.

Weitaus schwieriger als diese Unklarheit sind die Probleme, die sich aus der Analyse der übrigen Angaben ergeben, zumal die Entwicklung des Diakonenkollegs in der Literatur sehr widerspruchsvoll dargestellt ist. Denn während Phillips und Hinschius auf Grund einer Stelle bei Johannes diaconus annahmen, daß schon Gregor der Große die ursprüngliche Zahl von 7 Diakonen auf 19 vermehrte[3]), hat Achelis

---

[1]) Cod. Vat. reg. 712 fol. 87', vgl. S. 123 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 120.

[3]) Phillips S. 71f.; Hinschius S. 312. Die in Frage kommende Stelle in des Johannes diac. Vita Gregorii M. lib. III c. 7 lautet: Solis diaconibus apost. sedis hac quodammodo parte parcebat, quorum cum

dieses Zeugnis anders zu erklären versucht und behauptet, daß zuerst unter Honorius II. 18 Diakonen vorkämen[1]) und Sägmüller wies, Duchesne folgend, darauf hin, daß Hadrian I. die Zahl der Diakoniekirchen auf 18 festgesetzt habe.[2]) Mit Hilfe so schwankender Angaben aber ist es unmöglich, ein klares Bild von der Entstehung des in der Descriptio hervorgehobenen Unterschiedes zwischen diacones palatini und regionarii und ihrer Entwicklung zu diacones cardinales zu gewinnen. Prüfen wir deshalb, was die Quellen dafür bieten.

So wenig es auch ist, so sicher läßt sich zweierlei feststellen: einmal, daß schon sehr früh für den Armendienst nach dem Vorbild der Urgemeinde von Jerusalem 7 Diakonen bestimmt wurden, für deren Tätigkeit das Stadtgebiet von Fabian (236—250) in jene 7 kirchlichen Regionen eingeteilt wurde[3]), die auch für die erste Phase der gottes-

---

decem et novem plenitudine redundaret, ipse Bonifacium Florentium et Epiphanium consecravit.

[1]) Nach der von Achelis, Realencyklopädie für prot. Theologie[3] IV 1897 S. 602 gegebenen Erklärung „gab es bald neben den 7 diaconi regionarii noch andere Diakonen für die Titularkirchen, die unter den Titelpresbytern standen.“ Auf diese Ansicht von Achelis beruft sich auch Caspar, Papsttum II S. 404 Anm. 8, um das Zeugnis des Johannes diaconus abzulehnen.

[2]) Sägmüller S. 10 nach Duchesne in Mélanges d'archéologie et d'histoire VII 1887 p. 236ff.; ebenso Harnack, Mission[4] S. 851 Anm. 4 und Schnack S. 98 Anm. 199. Es ist übrigens zu beachten, daß die Formulierung „setzte fest“ keineswegs genau ist. Denn die Vita Hadriani (Liber pontificalis ed. Duchesne I p. 509) überliefert nur, daß dieser Papst die beiden Diakonien von S. Adriano und SS. Cosma e Damiani begründete. Die Meinung Duchesnes, daß bei Hadrians Regierungsantritt 16 Diakonien bestanden hätten, gründet sich aber bloß auf einen Indizienbeweis, über dessen Stichhaltigkeit man auch anderer Meinung sein könnte, vgl. auch oben S. 158 Anm. 2.

[3]) Liber pontificalis (ed. Duchesne I p. 148): hic regiones divisit diaconis. Diese nicht eindeutige Angabe des Papstbuches ist fast gleichzeitig und deshalb vollkommen glaubwürdig, vgl. Harnack, Mission[4] S. 843, dem wir uns auch in der Interpretation anschließen möchten, derzufolge eine selbständige Schöpfung der kirchlichen Regionen durch Fabian gemeint ist. Caspar, Papsttum I S. 51 erwähnte auch — ohne eine Entscheidung zu treffen — die andere Deu-

dienstlichen Organisation der Titelpresbyter von Bedeutung geworden sind.[1]) Zum anderen aber steht fest, daß die Ursprünge der genannten 18 Diakoniekirchen in eine sehr viel spätere Zeit fallen als die der Titelkirchen, insofern keine älter als das 6. und wahrscheinlich nur eine jünger als das 8. Jahrhundert zu sein scheint.[2])

Es bleibt also zu fragen, wie weit sich diese Elemente in den Angaben der Descriptio wiedererkennen lassen. Zwei Möglichkeiten sind für die Erhöhung der Diakonenzahl von 7 auf 18 (bzw. 19) denkbar. Entweder nämlich sind die sieben für die einzelnen kirchlichen Regionen bestellten Diakonen im Laufe der Zeit — etwa aus Gründen der Arbeitsvermehrung — auf 12 diacones regionarii vermehrt worden, so daß der Archidiakon samt den 6 Pfalzdiakonen eine Neubildung wären, oder die 6 diaconi palatini mit dem Archidiakon sind die ursprünglichen 7 Diakonen, neben die später die 12 Regionardiakonen gestellt wurden.

Die Lösung der Alternative scheint nur im zweiten Sinne möglich, obwohl die kirchenrechtliche Literatur bei der Scheidung zwischen Regionar- und Palatinalklerus stets von den 7 Regionardiakonen spricht, ohne daß jemals auf die Erhöhung dieser Zahl Rücksicht genommen und die Entstehung der Pfalzdiakonen erklärt worden wäre.[3]) Jeder Ver-

---

tungsmöglichkeit, daß Fabian die 14 augusteischen Regionen im Verhältnis 2 : 1 auf die 7 Diakonen verteilte.

[1]) Vgl. oben S. 150.

[2]) Diese Ausnahme ist S. Nicolao in carcere Tulliano, die zuerst in einer Inschrift von 1088 erwähnt wird, vgl. Hülsen, Le chiese di Roma p. 392 n. 7, auf dessen Angaben für die übrigen Kirchen ganz allgemein verwiesen sei.

[3]) Man vgl. Phillips S. 71f.; 308f.; ferner Hinschius S. 323: „Die bei den 7 ursprünglichen Regionardiakonien angestellten Diakonen (diaconi regionarii) galten zunächst noch als die ursprünglichen und eigentlichen Diakonen im Gegensatz zu den übrigen, unter denen die unmittelbar bei der Person des Papstes Dienste versehenden 6 diaconi palatini die hervorragendste Stelle einnahmen . . .," womit jedoch weder die Entstehung der 6 Pfalzdiakone erklärt ist noch die der übrig bleibenden 5 Regionardiakone. Ebenso wenig befriedigen die Angaben von Sägmüller S. 10, der offenbar im Anschluß an Duchesne (vgl. unten

such einer solchen Erklärung nämlich sieht sich sofort gezwungen, den Archidiakon und die 6 Pfalzdiakonen für das alte Diakonenkolleg halten zu müssen, dessen hervorragende Rolle in der älteren Papstgeschichte bekannt genug ist.[1]) Noch der zu Beginn des 8. Jahrhunderts redigierte Ordo Romanus I des Mabillon, der mit den Worten beginnt:

> Primo omnium observandum est septem esse regiones ecclesiastici ordinis urbis Romae; et unaquaeque regio singulos habet diaconos regionarios[2]),

kennt bezeichnenderweise keine anderen Diakonen als eben diese sieben, die stets nur diaconi genannt werden.[3]) Sehr deutlich wird dabei das auch in den Urkunden hervortretende Anciennitätsprinzip betont, das innerhalb des Siebenerkollegs herrschte.[4]) Als weiheältester Diakon stand an seiner Spitze der archidiaconus, der ausdrücklich vicarius

---

S. 185 Anm. 4), die Ansicht ausspricht, daß um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert die Zahl der Kardinaldiakonen auf die Höhe der von Hadrian I. festgesetzten Zahl von 18 Diakoniekirchen (vgl. oben S. 177 Anm. 2) gebracht worden sei. „Die erhöhte Zahl aber gewann man vorzüglich dadurch, daß die 6 diaconi palatini samt deren Archidiakon . . . zu den bereits vorhandenen Kardinaldiakonen hinzugenommen wurden.“ Bis dahin aber ist bei Sägmüller von Pfalzdiakonen noch gar keine Rede gewesen. Erst S. 27 weist er in Anm. 1 auf die von Fabre, Etude sur le liber censuum p. 153 n. 1 geäußerte Hypothese, daß die 7 Pfalzdiakonen mit den 7 Pfalzrichtern identisch sein könnten, was Sägmüller zu Recht ablehnt.

[1]) Vgl. Caspar, Papsttum I S. 258f. u. ö.; II S. 515f.; 623f. u. ö. — Auf die These Harnacks von dem Widerstreit der diakonalen und der presbyteralen Organisation während der ältesten Zeit der römischen Kirche, und auf die Einwendungen, die Stutz dagegen erhob, ist in unserem Zusammenhang nicht einzugehen, da es uns genügt festzustellen, daß das Diakonenkolleg in der älteren Zeit einen starken politischen Einfluß besessen hat. Ebenso dürfen die von P. A. Leder, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer (Kirchenrechtl. Abhandlungen H. XXIII—XXIV), Stuttgart 1905 behandelten Probleme an dieser Stelle übergangen werden.

[2]) Mabillon l. c. p. 3.

[3]) Pontifex . . . dat pacem . . . diaconibus omnibus; post quem diaconus, qui sequitur post archidiaconum, suscipit anulus; Mabillon p. 8, 11.

[4]) Vgl. das zweite Zitat in Anm. 3 und Caspar, Papsttum II S. 792.

papae genannt, mit Recht von Sägmüller als die nächst dem Papste einflußreichste Persönlichkeit der älteren römischen Kirche bezeichnet worden ist.[1])

Die Zeit des Ordo I kannte bereits die Diakoniekirchen, die als monasteria diaconiae zuerst in der Vita Benedicti II. (684—85) des Liber pontificalis erwähnt werden.[2]) Durch sie beginnt das bisher klare Bild verwirrt zu werden, weil wir die Ursachen nicht kennen, die zu ihrer Gründung geführt haben, und nicht wissen, ob ihre charitative Tätigkeit den Armendienst des Diakonenkollegs nur ergänzen sollte, oder ob sie ihn etwa überhaupt ersetzte, weil die 7 Ur-Diakone durch ihre politische Rolle dem alten Aufgabenkreis mehr und mehr entzogen waren.

Ihre Zahl ist zunächst nicht vermehrt worden, denn an die Spitze der monasteria diaconiae trat ein pater diaconiae oder dispensator, der — wie aus dem Ordo I hervorgeht — geistlichen Standes und dem Priester dieser Kirche vorgesetzt war. Gemeinsam mit ihm hatte er bei jedem in der Diakoniekirche stattfindenden Stationsgottesdienst eine bestimmte Aufgabe.[3])

Hier, so möchten wir meinen, liegt der Ursprung für die entwickeltere Ordnung der Folgezeit, in der die gottesdienstliche Tätigkeit des eigentlichen Diakonenkollegs auf Palast und Kirche des Lateran beschränkt blieb, während beim Stationsgottesdienst ganz allgemein 12 diacones regionarii mitwirkten, deren Zahl ganz offensichtlich mit der zuerst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts deutlicher hervortretenden Zwölf-Regioneneinteilung der Stadt zusammen-

---

[1]) Sägmüller S. 10.

[2]) Liber pontificalis ed. Duchesne I p. 364.

[3]) Sed dum venerit pontifex prope ecclesiam exeuntes acolythi et defensores e regione illa, cuius dies ad officium fuerit, in obsequio praestolantur eum loco statuto, antequam veniat ubi descensurus est: similiter et presbyter tituli vel ecclesiae, ubi statio fuerit, una cum maioribus domus ecclesiae Romanae vel pater diaconiae, si tamen illa ecclesia diaconiae fuerit cum subdito sibi presbytero et mansionario thymiamaterium deferentibus in obsequium illius inclinato capite, dum venerit; vgl. Mabillon a. a. O. p. 5f.; vgl. auch Formel XCV des Liber diurnus (ed. Sickel p. 123).

hängt, die — wie Duchesne gezeigt hat — an die militärischen Verwaltungsbezirke der byzantinischen Zeit anknüpfte und die älteren bürgerlichen und kirchlichen Einteilungen schließlich ersetzte.[1]) Wir halten es also für wahrscheinlich, daß die 12 Regionardiakonen der Descriptio nichts anderes sind als patres diaconiae im Sinne des Ordo Romanus I.

Diese Auffassung läßt sich durch die Beobachtung stützen, daß in den wenigen Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, in deren Unterschriften Diakonen der römischen Kirche als Synodalteilnehmer genannt werden, niemals mehr als sieben begegnen, und selbst diese Zahl wird nur ein einziges Mal erreicht[2]) .Mit einer Ausnahme ist der Archidiakon regelmäßig vertreten[3]), aber auch ohne ihn wäre es deutlich, daß stets nur Mitglieder des ursprünglichen Diakonenkollegs bei jenen Unterschriften herangezogen wurden[4]), und daraus folgt, daß sie mit den diacones palatini identisch sind.

Wann ihre neue Bezeichnung entstanden ist und ihre noch vom Ordo I gebrauchte alte als diaconi regionarii auf neue

---

[1]) Duchesne, Les régions de Rome au moyen-âge, in Mélanges d'archéologie et d'histoire X 1890 p. 149.

[2]) Das Hervortreten der Diakonen auf den römischen Synoden in der Zeit von 963—1059 ist von Boye, Der nichtbischöfliche Klerus a. a. O. S. 278 übersichtlich dargestellt worden. Zu ergänzen ist nach JL. 3986 zu 1012: Archidiakon und 6 Diakonen; zu berichtigen ist Boyes Angabe zu 1026 nach Kehr, IP. II p. 26 n. 3 (JL. 4076), wo der Archidiakon und 4 (nicht 3) Diakonen unterzeichnen; ferner ist in den Unterschriften von Kehr, IP. VII b p. 54 n. 87 (JL. 4114) auch Petrus cancellarius als sechster Diakon mitzuzählen, da er ebenfalls dem Kolleg angehörte; über ihn vgl. Bresslau, Urkundenlehre[2] I S.223 ff. und Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens, Abh. d. Preuß. Akad. d. Wissensch. 1926 Nr. 2 S. 30 mit Anm. 3. Er ist zu unterscheiden von dem älteren Petrus diaconus S. R. E. et cancellarius sacri palatii, der zuerst in der Synodalurkunde von 1015 und dann bis 1024 häufiger vorkommt, vgl. Kehr, a. a. O. S. 28 ff.

[3]) Er fehlt 1036, vgl. Boye a. a. O. S. 278.

[4]) In diesem Zusammenhang ist auch ein älteres, schon von Hinschius S. 323 Anm. 4 aus der Vita s. Ignatii in conc. Constantinop. IV a. 869 angemerktes Zeugnis anzuführen: Nec diu cunctati pontificis vicarii Constantinopolim venerunt Stephanus et Donatus episcopi, Marino ex septem diaconis adiuncto.

Träger überging, läßt sich aus Mangel an unmittelbaren Quellen nicht sagen. Eine Voraussetzung war allerdings für den Wechsel der Termini unerläßlich:

Das ist das Aufkommen der Bezeichnung palatium für die Lateranensische Residenz des römischen Bischofs. Als episcopium Lateranense tritt sie zuerst hervor, um unter Sergius I. (687—701) in patriarchium Lateranense umbenannt zu werden, ein Vorgang, der von Caspar recht glücklich als ein Symbol für die byzantinische Epoche des Papsttums gedeutet worden ist.[1]) Demgegenüber stammt die Bezeichnung als palatium Lateranense aus dem Geiste der Konstantinischen Schenkung.[2]) Erst jetzt wird die Ableitung palatinus möglich. Damit gelangen wir wieder ungefähr in jene Zeit des 8. Jahrhunderts, die den Hebdomadardienst der Kardinalbischöfe endgültig einführte und die Zahl der Titelkirchen zugunsten des neuen 4 mal 7-Schemas auf 28 erhöhte.[3]) Wir haben also allen Anlaß zu der Annahme, daß die Ordnung des päpstlichen Gottesdienstes im Laufe des 8. Jahrhunderts aus Tradition und Gegenwartsnotwendigkeit neu geformt worden ist. Vielleicht darf Stephan III. (768—72) als ihr Schöpfer angesehen werden, da er dem Papstbuch als ecclesiae traditionis observator gilt, der den alten Ritus der Kirche in diversis clericatus honoribus erneuerte.[4])

Dennoch wird man nicht so weit gehen dürfen, alle Einzelheiten der von der Descriptio geschilderten Diakonenordnung bis ins 8. Jahrhundert hinaufzudatieren, sondern wird sich mit der Annahme beschränken müssen, daß damals die Elemente für die spätere Entwicklung geschaffen wurden, weil die Berücksichtigung der Diakonieklöster innerhalb der stadtrömischen Kirchenordnung in bestimmten Formen vorausgesetzt werden kann, selbst wenn deren Einzelheiten unbekannt bleiben. Der Angabe des im 9. Jahrhundert schreibenden Johannes diaconus über die 19 Diakonen Gregors des Großen[5]) deutet bereits auf die Zahl der Descriptio und

[1]) Caspar, Papsttum II S. 625. [2]) Caspar, Papsttum II S. 630.
[3]) Vgl. oben S. 153 ff. [4]) Vgl. oben S. 127.
[5]) Vgl. oben S. 176 Anm. 3.

wird am besten damit erklärt, daß Johannes, wie auch in anderen Fällen, Verhältnisse der eigenen Zeit als gregorianisch ausgegeben hat.[1]) Andererseits aber zeigt gerade ein Zeugnis aus dem 9. Jahrhundert, daß auch jetzt noch die Sieben als die eigentlichen Diakonen gelten[2]), was mit den Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts übereinstimmt[3]), und diese Verhältnisse weisen bereits auf die Schwierigkeiten hin, denen man begegnet, wenn die Entstehung des Ordo der Kardinaldiakonen geschildert werden soll.

9. Diaconi cardinales. Der Terminus diaconus cardinalis ist vor dem 9. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts aus Originalen päpstlicher Urkunden nicht zu belegen.[4]) Dem Register Gregors VII. ist er noch fremd, denn Gregorius und Bernhardus, die einzigen Diakonen, die neben dem Archidiakon Theodinus in den Briefen Gregors namentlich vorkommen, werden jeweils nur als diaconus S. R. E. bezeichnet.[5]) In ähnlicher Weise spricht auch die Descriptio nur von diaconi und versteht unter cardinales allein die Titelpriester.[6]) Seinen Grund hat das darin, daß ursprünglich in der Tat ja nur ein Priester cardinalis genannt werden konnte, der einer bischöflichen Hauptkirche zugehörte wie die Kardinalbischöfe zum Lateran und die Kardinalpriester zu den Patriarchalbasiliken[7]), eine Beziehung, die den Diakonen fehlte. Deshalb sind sie erst Kardinäle geworden, als dieser Begriff vollkommen von einem politischen Inhalt umgeformt worden war.

Mit diesen Feststellungen stimmt auch noch die Terminologie der im codex Udalrici überlieferten Wahlanzeige Ur-

---

[1]) Vgl. Caspar, Papsttum II S. 777.

[2]) Vgl. oben S. 181 Anm. 4. [3]) Vgl. oben S. 181.

[4]) Vgl. unten S. 184.

[5]) Vgl. Mon. Germ. Epp. sel. II p. 283 (lib. III ep. 17a), p. 314 (IV 12a), p. 341 (IV 26), p. 334 (IV 23), p. 337 (IV 24), 356 (V 7), p. 378 (V 16). Es wäre deshalb richtiger gewesen, wenn der Herausgeber E. Caspar in den Regesten von IV 26, IV 23 und V 16 nicht von den Kardinal-Diakonen Gregor bzw. Bernhard gesprochen hätte.

[6]) Vgl. oben S. 165f. und S. 123 Anm. 1.

[7]) Vgl. oben S. 149 mit Anm. 2.

bans II. überein, in der es bei der Angabe der Wähler nach der Aufzählung der Bischöfe heißt:

> O(derisius) religiosus abbas Casinensis omnium diaconorum et R(ainerius) cardinalis tit. s. Clementis omnium cardinalium.[1])

Auch hier sind unter cardinales noch allein die Titelpriester verstanden, denen die diaconi gegenübergestellt wurden. Ihr Vertreter bei der Papstwahl, der von Viktor III. 1087 zum Abt von Montecassino eingesetzte Oderisius war 1059 von Nicolaus II. in Acerra zum Diakon im Lateran ordiniert worden[2]), gehörte also zu den Pfalzdiakonen, unter die 1088 (wohl als Nachfolger des zum Kardinalpresbyter promovierten Oderisius) auch der Cassineser Mönch Johannes von Gaeta aufgenommen wurde, der Kanzler zweier Päpste.[3]) An den von ihm gegebenen Urkunden läßt sich erkennen, daß die Bezeichnung diaconus cardinalis bald nach dem Regierungsantritt Urbans II. in die amtliche Übung der päpstlichen Kanzlei Eingang fand. Seit 1089 datiert er regelmäßig als diaconus cardinalis[4]), und bald begegnen, allerdings noch sehr vereinzelt, auch unter den Unterschriften solche von Kardinaldiakonen.[5])

Auch in diesem Fall ist das Beispiel Wiberts vorangegangen. Die wenigen Urkunden, die von ihm erhalten sind, weisen die frühesten Unterschriften von Kardinaldiakonen auf, wobei zugleich für einige, wie es unter Paschal II. erst allgemeiner Brauch wurde, ihre Kirchen mitangegeben werden.[6]) Damit berühren wir abermals die Bedeutung, die dem Schisma für die Entwicklung des Kardinalkollegiums zukommt, und es bedarf jetzt nur weniger Worte, um sich zu vergegenwärtigen, daß für die römische Obödienz der streitenden Päpste die Diakoniekirchen keine geringere Bedeutung hatten als die tituli.

---

[1]) JL. 5348. [2]) Kehr, IP. VIII p. 142 n. 93.

[3]) Kehr, IP. VIII p. 151 n. 132, 133.

[4]) Zuerst, soweit ich sehe, in dem Original vom 21. September Kehr, IP. VIII 318 n. 7 (JL. 5410), das wahrscheinlich von Johannes selbst geschrieben ist; vgl. ferner Jaffé-Loewenfeld I p. 657.

[5]) JL. 5540, 5620. [6]) Vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 987.

Aber während im Verlauf des Schismas sämtliche 28 Titelpriester bekannt werden[1]), treten — ähnlich wie in der älteren Zeit[2]) — niemals mehr als 7 Diakonen hervor[3]), und um des Einen willen kann das Andere nicht auf einem Zufall der Überlieferung beruhen. Damit ist zugleich erwiesen, daß es sich um die Mitglieder des alten Diakonenkollegs handelt, zumal in den urkundlichen Quellen diaconi regionarii niemals vorkommen.

Demnach scheint die Annahme nicht unberechtigt, daß die Regionardiakonen bzw. ihre Vorgänger noch am Ende des 11. Jahrhunderts hinter den Pfalzdiakonen zurückstanden. Duchesne hat die Ansicht geäußert, daß erst um 1100 die Zahl der Diakonen mit derjenigen der Diakonien in Einklang gebracht worden sei.[4]) Doch ein klares Bild der Entwicklung ist damit nicht gegeben, und die Schwierigkeiten, die seiner Gewinnung im Wege stehen, sind in den Bemerkungen Duchesnes mehr angedeutet als gelöst worden. Denn in jedem Fall muß angenommen werden, daß die einzelne Dia-

---

[1]) Vgl. oben S. 167 ff. [2]) Vgl. oben S. 181.

[3]) Wenn man nämlich den Versuch macht, mit Hilfe der bekannten Urkunden die Diakonen der römischen Kirche in dem halben Menschenalter zwischen 1085 und 1100 zusammenzustellen, kommt man zu folgender Übersicht: I. Beim Tode Gregors VII. bestand das Diakonenkolleg aus dem Archidiakon Theodinus, den Diakonen Johannes und Crescentius, die alle drei zu Wibert übergingen (vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 978), ferner Bernardus und Gregorius (vgl. oben S. 183), zu denen als sechster Oderisius tritt (vgl. oben S. 184), während der siebente unbekannt bleibt. II. Für Wibert hat Kehr eine Obödienz von acht Diakonen nachzuweisen versucht (vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 982), doch hat er den Archidiakonus Johannes, des Theodinus Nachfolger doppelt gezählt, da doch wohl mit Sicherheit angenommen werden darf, daß dieser Johannes mit dem von Gregor abgefallenen identisch ist. III. Unter Urban II. schließlich begegnen als Diakonen der Kanzler Johannes, Gregorius (JL. 5540), Hugo, der später abfiel (vgl. unten S. 189 Anm. 1), Rogerius (JL. 5540. 5620). Wenn man ihnen, was jedoch nicht sicher ist, von den Diakonen Gregors VII. Bernardus und Gregorius (der aber auch mit dem bereits genannten identisch sein könnte), hinzurechnen darf, kommt man erst auf eine Gesamtzahl von 6 Diakonen, die mit dem nur in zwei der ersten Urkunden Paschals genannten Docibilis (JL. 5808. 26) auf 7 erhöht werden könnte.

[4]) Duchesne, Liber pontificalis I p. 364 n. 7.

konie, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, eine bestimmte Leitung gehabt hat, wenn auch der Zeitpunkt im Dunkeln bleibt, zu dem die Verteilung der Kirchen an Pfalz- und Regionardiakonen im Sinne der Descriptio und die Gleichstellung beider Gruppen als Kanoniker des Lateran erfolgt ist.[1])

Aber auch als dies geschah, galten die Diakonen noch nicht als cardinales, und wie sehr sie zunächst noch hinter den 7 (Lateranensischen) Bischöfen und den 28 Kardinälen der Titelkirchen zurückstanden, geht daraus hervor, daß die Descriptio nur von diesen bemerkt:

> qui potestatem obtinent iudicium faciendi super omnes episcopos totius Romani imperii in omnibus conciliis vel synodis quibuscumque accersiti vel praesentes fuerint.[2])

Wie aber hätte es in Anbetracht der so viel älteren politischen Tätigkeit und Bedeutung des alten Diakonenkollegs der Sieben auf die Dauer möglich sein sollen, sie von der neuen Entwicklung auszuschließen? Und so scheint Duchesnes Ansicht doch ihre Berechtigung in dem Sinne zu behalten, daß die Bildung des Ordo der Kardinaldiakonen sich in der von ihm angedeuteten Weise vollzogen hat.

In diesem Zusammenhang verdienen zwei Quellenzeugnisse, an denen die Forschung bisher vorübergegangen ist, die größte Aufmerksamkeit, und die Probleme, die sie stellen, sollen um so weniger verschwiegen werden, je schwieriger sie zu lösen sind. Zur Zeit Gregors VII. nämlich finden wir in zwei Fällen Kardinalpriester als Rektoren und Dispensatoren von Diakonieklöstern. Das eine Mal ist es niemand anderes als Petrus, cardinalis et cancellarius sacri palatii, seit 1070 Priester vom Titel des heiligen Grisogonus, der 1070, 1074 und 1081 in den Urkunden von S. Maria nuova als rector bzw. augmentator huius ecclesiae vorkommt.[3])

---

[1]) Vgl. oben S. 176f.

[2]) Vgl. oben S. 123 Anm. 1. Tatsächlich sind noch unter Paschal selten Kardinaldiakonen als Legaten verwendet worden, vgl. unten S. 206.

[3]) Archivio della R. Soc. Rom. XXIII 1900 p. 224 n. 23, p. 227f. n. 25, 26.

Und in ähnlicher Weise begegnet in den Urkunden des Klosters von S. Cosimato in den Jahren 1074—78 ein Falco cardinalis s. apost. sedis, rector et dispensator mon. ss. Cosmae et Damiani.[1]) Wir kennen zwar seinen Titel nicht, aber es kann kein Zweifel sein, daß er ebenso wie Petrus Kardinalpriester gewesen ist, da die Bezeichnung als cardinalis eine andere Deutung nicht zuläßt.[2]) Zieht man zum Vergleich drei andere Urkunden aus dem Archiv von S. Maria nuova heran, in denen in den Jahren von 1110—1119 Theobaldus als diaconus sacri Lateranensis palatii et dictae diaconiae, als diaconus sacri palatii Lateranensis rector et yconomus eccl. s. Mariae und als cardinalis diaconus genannt ist[3]), und erinnert man sich, daß wir seinen Vorgänger Paganus im Jahre 1100 sowohl als diaconus Lateranensis wie als diaconus cardinalis de diaconia s. Mariae novae erwähnt finden[4]), dann wird es deutlich, daß frühestens im letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts die Organisation der Diakonien im Sinne der Descriptio geändert worden ist.

Aus dem Pontifikat Urbans II. aber stammt auch jene an die Kardinalpriester gerichtete Konstitution, die ihre Stellung als cathedrales presbyteri unter ausdrücklichem Hinweis auf den 13. Kanon des Konzils von Neocaesarea noch einmal festsetzte.[5]) Auffälligerweise wurde dabei auch die Verfassung der Diakonien berührt, denn der Text beginnt und schliesst mit den folgenden Sätzen:

> Clerici diaconiarum, quibus diaconi non praefuerint, ad scrutinia cum capellanis conveniant. . . . Addentes etiam hoc, ut clerus cuiusque diaconiae his exceptis, quibus cardinales diaconi praefuere, ad peragenda scrutinia et baptismata iuxta decessores nostros Alexandrum et Gregorium irrefragabiliter cum capellanis omnibus debeant convenire.

[1]) A. a. O. XXII 1899 p. 412, 413, 418, 419, 421.

[2]) Vgl. oben S. 183.

[3]) Archivio della R. Soc. Rom. XXIV 1901 p. 163 n. 35, p. 165 n. 36, p. 168 n. 38.

[4]) JL. 5843. Kehr, IP. VIII p. 291 n. 6.

[5]) Vgl. oben S. 161 mit Anm. 1.

Der ersten Schwierigkeit begegnet die Deutung dieser Sätze bereits bei der Kritik des Textes, denn ohne Emendation würde er der sinngebenden Parallelität entbehren. Man muß also in beiden Sätzen entweder cardinales diaconi oder nur diaconi lesen, ohne daß sich in Anbetracht der sehr unsicheren Überlieferung entscheiden ließe, welche Lesung wirklich die richtige ist. Infolgedessen bleibt uns nur übrig festzustellen, daß es noch unter Urban II. Diakonien gab, denen kein Diakon bzw. Kardinaldiakon vorstand und die deshalb von anderen geschieden wurden, bei denen dies der Fall war. Die erwähnten Urkunden bestätigen diese Tatsache und schließen zugleich die Möglichkeit aus, daß der Unterschied in der Leitung der Diakonien darauf zurückzuführen sei, daß es außer den 18 (bzw. 19) Diakonien innerhalb der Stadt noch andere, etwa in ihren Außenbezirken gegeben hätte.

Aber auch damit ist nur wenig Klarheit gewonnen; immerhin jedoch soviel, um sagen zu können, daß der von Urbans Verfügung aufgezeigte Unterschied auch nicht mit dem zwischen Palatinal- und Regionardiakonen zusammenfallen kann, obwohl gewisse Zusammenhänge damit nicht ausgeschlossen zu sein scheinen. Man wird sich die Entwick'ung ungefähr in der Weise vorzustellen haben, daß zuerst nur die Pfalzdiakonen, d. i. also das alte Diakonenkolleg mit Diakoniekirchen in Beziehung stand, die möglicherweise erst gegen den Ausgang des 11. Jahrhunderts hergestellt wurde, weil sich bis dahin die Nennung der Diakonen nach ihren Kirchen nicht nachweisen läßt. Für die patres oder dispensatores der übrigen Diakonien aber muß damals eine große Mannigfaltigkeit der Auswahl möglich gewesen sein.

Bei den Ausgrabungen in S. Maria nuova ist eine alte Inschrift gefunden worden, die einen primicerius defensorum als Dispensator dieser Diakonie nennt[1]), und dieses Zeugnis rückt in eine Reihe mit den oben erwähnten Urkunden, nach denen Kardinalpriester an der Spitze von Diakonieklöstern standen, wie in ähnlicher Weise ja auch der Archidiakon

[1]) Vgl. Caspar, Papsttum II S. 631 Anm. 1.

Hildebrand (Gregor VII.) gleichzeitig oeconomus des Klosters von S. Paul gewesen war.

Wie weit solche Doppelstellungen die Regel waren, oder ob sie nur durch besondere Umstände als Zwischenlösung bedingt wurden, das alles entzieht sich unserer Kenntnis. Aber an keiner Diakonie wird die Persönlichkeit gefehlt haben, die nach der Aufhebung des noch unter Urban bestehenden Unterschiedes der Diakonien die Rolle des Kardinaldiakons übernehmen konnte.

Wenn nicht alles trügt, ist diese Bezeichnung zuerst nur auf die 7 Pfalzdiakonen angewendet worden, und das würde der Punkt sein, an dem wir einen Zusammenhang zwischen der Konstitution Urbans und der älteren, in wesentlichen Zügen unbekannten stadtrömischen Diakonien-Verfassung vermuten dürfen. Auch sie ist in den Stürmen des Schismas zusammengebrochen, und wenn auch alles dafür spricht, daß Urban am Alt-Hergebrachten festzuhalten suchte[1]), so hat die Bemühung Wiberts, sich der Diakonien in ähnlicher Weise und mit den gleichen Mitteln zu versichern wie die Titelkirchen, schließlich doch das Ergebnis gehabt, daß zu Beginn der Regierung Paschals alle Diakonien unter Kardinaldiakonen gleichberechtigt nebeneinanderstanden und der alte Unterschied nur noch in dem von der Descriptio erwähnten Gegensatz zwischen diacones palatini und diacones regionarii fortlebte, um bald darauf in der immer gebräuchlicher werdenden Bezeichnung diaconi cardinales ganz zu erlöschen.

Bei dieser Entwicklung ist auch die alte Sonderstellung des Archidiakons zugrunde gegangen, und damit scheint die oben erwähnte ungenaue Rechnung der Descriptio zusammenzuhängen[2]), so daß auch bei dieser Gelegenheit der Anonymus zeigen würde, wie sehr seine Angaben zwischen Vergangenheit und Zukunft stehen.

---

[1]) Das scheint die geringe Zahl der unter Urban bekannten Diakonen zu ergeben. Darf vielleicht auch der späte Abfall des Diakons Hugo, vgl. oben S. 175, in diesem Sinne gedeutet werden?

[2]) Vgl. oben S. 176.

Es ist bekannt, welchen Einfluß Hildebrand als Archidiakon auf die päpstliche Politik hat ausüben können. Aber das lag mehr an seiner starken Persönlichkeit als an seinem Amt, dessen alter Glanz längst dahin war, und sein Nachfolger Theodinus, der zu Wibert überging, hat ebensowenig eine überragende Rolle gespielt wie dessen Nachfolger Johannes. In den Urkunden Paschals begegnet jedoch in den Reihen der unterschreibenden Kardinaldiakonen kein Archidiakon, und Johannes von Gaeta, bei seiner Wahl zum Papst der weiheälteste Diakon, wird als primus diaconorum bezeichnet.[1]) Einen Kardinalarchidiakon hat es niemals gegeben — auch das ein Zeichen für die Wandlungen, die die Entstehung des Kardinalkollegiums mit der Ausbildung des Ordo der Kardinaldiakonen zum Abschluß brachten. Und wenn wir uns auch nicht verhehlen wollen, daß gerade in der Geschichte des Diakonenkollegs gar manches noch dunkel geblieben ist, so dürfen wir wenigstens das Verdienst in Anspruch nehmen, auf Probleme hingewiesen zu haben, deren Schwierigkeiten durch Nichtbeachtung am wenigsten gelöst werden können.

10. Cardinalis subdiaconus. Wir können unsere Ausführungen über den Ordo der Diakonen nicht schließen, ohne wenigstens mit kurzem Wort auch auf das Problem des cardinalis subdiaconus eingegangen zu sein.[2]) Diese Bezeichnung ist in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nur für Hildebrand nachzuweisen, der zwischen 1055 und 1057 eine Reihe päpstlicher Urkunden als S. R. E. cardinalis subdiaconus gegeben hat.[3]) Aber selbst er hat sich nicht regelmäßig so bezeichnet, wie das Original vom 2. Januar 1056 lehrt, wo er sich nur S. R. E. subdiaconus nennt[4]), und man ist deshalb nicht berechtigt anzunehmen, daß es die „Mitwirkung beim päpstlichen Gottesdienst oder bei den kirchlichen Funktionen an den päpstlichen Hauptkirchen" gewesen ist[5]), auf die die gelegentliche Bezeichnung Hildebrands als Kardinalsub-

---

[1]) Annales Romani ed. Duchesne, Liber pontificalis II p. 346.

[2]) Vgl. Sägmüller S. 10f. [3]) JL. 4336. 37. 38. 40. 68.

[4]) JL. 4343. [5]) Sägmüller S. 10.

diakon zurückzuführen ist. Vielmehr kann kaum ein Zweifel daran sein, daß damit seine trotz des geringen Weihegrades damals schon bedeutende politische Rolle besonders hervorgehoben werden sollte, so daß jene Zeugnisse also nur einen Beitrag für den um die Mitte des 11. Jahrhunderts beginnenden Bedeutungswandel des Begriffs cardinalis liefern.[1]) Denn die Subdiakonen, deren es nach Angabe der Descriptio 21 gab, sind niemals in ihrer Gesamtheit als Kardinalsubdiakonen bezeichnet worden.[2])

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß wir unter Gelasius II. noch einmal in einer Originalurkunde die Unterschrift eines Kardinalsubdiakons finden.[3]) Aber dieser Amicus subdiaconus cardinalis et abbas s. Laurentii foris muros wird im Papstbuch unter den Wählern Gelasius II. bereits als Priester von S. Croce in Gerusalemme erwähnt[4]), als welcher er unter Calixt II. häufiger nachzuweisen ist.[5]) Man

---

[1]) Der von Sägmüller S. 11 Anm. 2 erwähnte Vorfall, daß sich die 60 mansionarii der Peterskirche zur Zeit Gregors den Titel cardinales vindizierten, scheint in diesem Zusammenhang kaum verwertet werden zu dürfen. Denn die Stelle lautet bei Bonizo Mon. Germ. Libelli de lite I p. 603: Nam in beato apostolorum principis ecclesia erant LX et eo amplius mansionarii laici et plerique concubinati, qui eandem ecclesiam per vices suas die noctuque custodiebant. ... Hii omnes barbarasati et mitras in capite portantes sacerdotes et cardinales se esse dicebant, sicque oratores decipiebant et praecipue Langobardorum rusticam multitudinem, qui eos credentes sacerdotes se eorum commendabant orationibus. Der Nachdruck liegt also darauf, daß Laien sich anmaßten, Priester zu sein, und die ganze Erzählung dient nur zur Herabsetzung Wiberts, bei dessen Aufenthalt in Rom 1074 sich der Vorfall zugetragen haben soll, vgl. Otto Köhnke, Wibert von Ravenna, Leipzig 1888 S. 25.

[2]) Die von Sägmüller S. 11 Anm. 1 aus dem Commentarius electionis Gregorii VII. angeführte Stelle darf nicht als Zeugnis dafür angeführt werden. Denn wenn hier als Romanae ecclesiae cardinales clerici, acoliti, subdiaconi, diaconi, presbyteri als Wähler aufgeführt werden, so ist cardinales clerici doch nur im weiteren Sinne gebraucht, so daß man auch gut tut, nicht mit Sägmüller auf Grund dieser Stelle von Kardinalakoluthen zu sprechen, zumal dafür jeder weitere Beleg fehlt.

[3]) JL. 6652. [4]) Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312.

[5]) Vgl. JL. 6886. 6889.

darf also annehmen, daß Paschalis ihn bereits dazu designiert hatte, und daß die verzögerte Priesterweihe nicht als Hinderungsgrund für seine Gemeinschaft mit den Kardinälen angesehen wurde.

IV.

Das Kardinalkollegium Paschals II.

11. Zahl und Herkunft der Kardinäle Paschals. Die bisherige Untersuchung ist in der Weise geführt worden, daß die Entwicklung der einzelnen Ordines im Mittelpunkt stand. Sie zeigte, wie unter dem Einfluß des Reformpapsttums die drei Gruppen des am Gottesdienst seines Bischofs beteiligten stadtrömischen Klerus zu Kardinälen wurden und, durch Papstwahldekret und wibertinisches Schisma beeinflußt, sich in steigendem Maße zu einem Werkzeug der päpstlichen Kirchenregierung umbildeten. In den Anfängen der Regierung Paschalis II. ist diese Entwicklung zum Abschluß gekommen, und von nun an bilden die Kardinalbischöfe, Kardinalpresbyter und Kardinaldiakonen die Einheit des Kardinalkollegiums, so daß es unmöglich wird, den einzelnen Ordo für sich zu betrachten. Alle weitere Entwicklung vollzieht sich für die Gesamtheit des Kollegiums sowohl in seiner Stellung nach außen wie für seine innere Organisation, und es bleibt uns noch übrig, die Anfänge dieses Kollegiums und seiner Rolle bei der Kirchenregierung zu schildern.

Wir versuchen deshalb eine Darstellung von Paschals Kardinalkollegium, des ersten in der Geschichte des Papsttums, und wollen in aller Kürze, gleichsam als Zusammenfassung der geschilderten Entwicklung den durch sie erreichten Zustand andeuten, um den Ausgangspunkt der weiteren Fortbildung des päpstlichen Senates im 12. Jahrhundert festzulegen. Dabei muß die liturgische Tätigkeit der Kardinäle außer Acht bleiben. Denn mit der Entstehung des Kardinalkollegiums und seiner ersten Entwicklung verfällt die ältere stadtrömische Gottesdienstordnung mehr und mehr, und die Assistenz der Kardinäle beim päpstlichen Gottesdienst ge-

winnt wie dieser selbst neue Formen in der capella papalis.[1]) Ihre Ausbildung zu verfolgen aber würde sich auf ein umfangreicheres und vielseitigeres Quellenmaterial stützen müssen, als es die Urkunden Paschals II. bieten, und es muß uns deshalb an dieser Stelle genügen, zu bemerken, daß die ersten päpstlichen Kapläne in der Vita Paschalis des Papstbuches erwähnt werden.[2]) Die Anfänge des Kardinalkollegiums und die Anfänge der päpstlichen Kapelle gehören der gleichen Zeit an und stehen in engem inneren Zusammenhang miteinander. Beide Vorgänge bezeichnen die gleiche Epoche in der Geschichte des Papsttums. Angehörige aller Völker des romanisch-germanischen Abendlandes gewinnen im Kardinalkollegium entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Kirche und tragen ihren politischen Willen als Kardinallegaten in die christliche Welt. Gleichzeitig aber beginnt man, für die äußere Form des Gottesdienstes des Stellvertreters Christi eine Terminologie zu übernehmen, die im Frankenreiche von der cappa des heiligen Martin von Tours ausgegangen war und in der Hofkapelle und den Kaplänen der abendländischen Könige, Bischöfe und Fürsten ihr Vorbild und Seitenstück hatte.[3])

Das Material für eine Analyse von Paschals II. Kardinalkollegium ist zwar nicht lückenlos, aber es reicht für alle wesentlichen Fragen aus, dank der reichen Ernte, die das Göttinger Papsturkunden-Unternehmen P. Kehrs in fast vierzigjähriger Arbeit eingebracht hat. Sein Fortgang und Abschluß kann auf Grund neuer Funde noch manche Ergänzung und Verbesserung ermöglichen; doch wenn die Forschung nicht darauf verzichten will, das bereits Gewonnene

[1]) Vgl. Phillips S. 437ff., Hinschius S. 368, Sägmüller S. 15. Wie weit E. Cerchiari, Capellani papae et apostolicae sedis auditores causarum sacri palatii apostolici seu sacra Romana Rota I, Roma 1921 auf die ältere Zeit eingeht, vermag ich nicht zu sagen, da mir das Werk unzugänglich ist.

[2]) Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312. Phillips S. 441f. kannte erst unter Innocenz II. und Lucius II. päpstliche Kapläne.

[3]) Vgl. Wilhelm Lüders, Capella. Die Hofkapelle der Karolinger . . ., in Archiv für Urkundenforschung II 1908 S. 1ff. Weitere Einzeluntersuchungen zum Thema Hofkapelle fehlen bisher noch.

sich zu eigen zu machen und die Probleme, die es stellt, ins Auge zu fassen, dann darf sie Unvollkommenheit und selbst Irrtum in Einzelheiten nicht scheuen.[1])

Pandulfs Vita Gelasii erweckt den Anschein, als seien an der Wahl von Paschals Nachfolger neben 4 Kardinalbischöfen 27 Kardinalpriester und sämtliche 18 Kardinaldiakonen beteiligt gewesen, denn nur der 28. Priester, Hugo von SS. Apostoli wird ausdrücklich als abwesend genannt.[2]) Aber die Angabe des Chronisten entbehrt der Genauigkeit, und es ist kein Zufall, daß er (Hugo von SS. Apostoli eingeschlossen) nur 20 Priester mit Namen nennt, denn 7 Titel waren im Januar 1118 nicht besetzt[3]), und ein Priester, Boso von S. Anastasia, weilte als Legat in Spanien.[4]) Von den Diakonen sind 10 mit Namen genannt, aber außer ihnen sind nur 6 weitere aus den Urkunden nachzuweisen, so daß also, da auch 3 Kardinalbischöfe an der Teilnahme der Wahl verhindert waren[5]), die Gesamtzahl der beim Tode Paschals lebenden Kardinäle 46 beträgt, nämlich 7 Bischöfe, 22 Priester und 16 Diakonen.

Im ganzen aber lassen sich nach dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens im Laufe von Paschals Regierung 82 Kardinäle nachweisen, 14 Bischöfe, 45 Presbyter (für 25 Titel) und 24 Diakonen; doch handelt es sich, da 3 Promotionen innerhalb des Kollegiums abzuziehen sind[6]), dabei nur um 80 Persönlichkeiten. Davon hatten noch 14 in den Reihen Urbans II. gekämpft[7]), doch nur einer von ihnen erlebte den ganzen Pontifikat Paschals, Johannes von Gaeta, sein Kanzler und Nachfolger, während von den 66 Kardinälen, die

---

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen unten S. 206 zu Anhang B, der unserer Darstellung zugrunde liegt und auf den sich die Signaturen in den folgenden Anmerkungen beziehen.

[2]) Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312.

[3]) Nämlich S. Sabina, S. Marco, S. Marcello, SS. IV coronati, S. Ciriaco, S. Vitale, S. Maria in Trastevere.

[4]) Vgl. Anhang B: II, 10.

[5]) Nämlich Bruno von Segni, Kuno von Palestrina, Johannes von Tusculum.

[6]) Anhang B: I, 8 = II, 19; II, 24 = III, 6; II, 43 = III, 7.

[7]) Anhang B: I, 1. 4. 6. 9. 11. 13; II, 3. 7. 9. 16. 29. 42. 45; III, 11.

Paschalis selbst kreierte, 3 zu Bischöfen ernannt ausschieden[1]) und 19 vor dem Jahre 1118 ins Grab sanken.[2])

Wichtiger als diese Statistik der Kopfzahl ist die Übersicht über die Herkunft von Paschals Kardinälen, die nur für ungefähr ein Viertel ganz unbekannt bleibt[3]), so daß es möglich wird, eine einigermaßen deutliche Vorstellung von der inneren Zusammensetzung des Kollegiums zu gewinnen.

Daß die Stadt Rom bzw. ihre engere Umgebung dabei den zahlenmäßig stärksten Anteil stellte, wird man von vornherein erwarten dürfen. Und doch ist nur für 7 Kardinäle ihr Römertum ausdrücklich überliefert.[4]) Aber wir machen die Beobachtung, daß zahlreiche Mitglieder des Kollegiums, von deren Vergangenheit keine Nachricht auf uns gekommen ist, nur in Rom nachzuweisen sind und niemals mit auswärtigen diplomatischen Missionen betraut wurden, die zumeist an Kardinäle fielen, die schon durch ihre Herkunft für die ihnen zugewiesenen Aufgaben als besonders geeignet erscheinen mochten. In dieser Frühzeit des Kardinalkollegiums während der Regierung Paschals darf bei der Untersuchung des Verhältnisses von Römern und Nichtrömern die Tatsache nicht übersehen werden, daß für diese die Überlieferungsverhältnisse sehr viel günstiger liegen als für jene, weil die Besonderheit ihrer Laufbahn und eine vielseitigere Berührung mit ihrer Mitwelt, die Erinnerung an sie leichter erhalten hat. Das wird auch daran deutlich, daß für eine Anzahl romgeborener Kardinäle die Überlieferung ihrer Vergangenheit nur deshalb so günstig ist, weil sie zur Nachfolge Petri emporstiegen wie Innocenz II. und Anaclet II.[5]), oder weil sie ihr Lebensweg schon vor ihrer Be-

[1]) Vgl. Anhang B: II, 3; III, 14; und wahrscheinlich auch II, 38.

[2]) Vgl. Anhang B: I, 2. 7; II, 1. 2. 4. 5. 11. 14. 17. 22. 25. 30. 34. 36. 44; III, 4. 12. 20. 22.

[3]) Diese Angabe kommt wie folgt zustande: genau bekannt ist die Herkunft für 37 Kardinäle (= 56, 1 %), unbekannt ist sie für 17 (= 25, 8 %) und für 12 (=18, 1 %) ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit römische Herkunft zu erschließen, vgl. dazu das Folgende.

[4]) Vgl. Anhang B: I, 12; II, 18. 31; III, 3. 5. 15. 16.

[5]) Vgl. Anhang B: III, 15. 5.

rufung ins Kollegium über Rom hinausgeführt hatte wie Johannes von Tusculum, den ehemaligen Kanoniker von Beauvais und Schüler Anselms in Bec, sowie Conrad von S. Pudentiana, den ehemaligen Prior von St. Rufus in Avignon.[1])

Es ist also methodisch nicht ungerechtfertigt, für diejenigen ihrer Vergangenheit nach unbekannten Kardinäle, die sich in langen Jahren immer nur in Rom nachweisen lassen — der Zahl nach sind es mindestens 12[2]) — römische Herkunft zu vermuten. Sie sind in gewissem Sinne ein lebendiger Rest der alten stadtrömischen Gottesdienstordnung, und ihre Stellung dem übrigen Kollegium gegenüber läßt sich mit einiger Vorsicht dem von Kehr geschilderten Gegensatz zwischen Scriniaren und Pfalznotaren in der päpstlichen Kanzlei vergleichen, dessen Entstehung, Entwicklung und Überwindung überhaupt der Ausbildung des Kardinalkollegiums völlig parallel geht.[3])

Was nun den nichtrömischen Teil von Paschals Kollegium angeht, so ist — bedeutsam genug! — der langobardische Bezirk Süditaliens dabei mit der außerordentlich hohen Zahl von 10 Kardinälen vertreten. Darunter sind nicht weniger als 7 Mönche aus Montecassino[4]), ein deutliches Zeichen für die große Bedeutung, die dieses Kloster seit den Tagen des mit Leo IX. befreundeten Abtes Richer als geistige Rüstkammer des Reformpapsttums und als sein politischer Stützpunkt für die im Bunde mit den Normannen durchgeführte Wiedergewinnung der süditalienischen Kirche gespielt hat. Im Zuge dieser Entwicklung war das Papsttum der Erbe des langobardischen Fürstentums von Benevent geworden[5]),

---

[1]) Vgl. Anhang B: I, 12; II, 31.

[2]) Vgl. Anhang B: I, 5. 14; II, 8. 17. 23. 32. 33. 34. 35. 40. 43 (=III, 7). Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß sich nicht auch unter den unbekannten noch einige Römer befinden.

[3]) Vgl. P. Kehr, Scrinium und Palatium, in MIÖG. Ergbd. VI 1901 S. 70 f.

[4]) Vgl. Anhang B: I, 2; II, 21. 28; III, 10. 14. 19. 22.

[5]) Vgl. Otto Vehse, Benevent als Territorium des Kirchenstaates, in Quellen und Forschungen aus röm. Arch. und Bibl. XXII 1930—31 S. 1 ff.

und wir möchten die Vermutung nicht unterdrücken, daß der Kardinalpriester Landulf von S. Lorenzo in Lucina, dessen Name zweifellos auf langobardische Herkunft gedeutet werden muß, mit dem gleichnamigen Erzbischof von Benevent identisch ist, der 1108 von Paschal geweiht wurde.[1]) Daß derartiges vorkam, beweist der Kardinaldiakon Romuald, der 1121 von Calixt II. zum Erzbischof seiner Vaterstadt Salerno erhoben wurde.[2]) Aus Gaeta stammte Gregorius, Diakon von S. Lucia (in Septisolio), der als ein Schützling des päpstlichen Kanzlers angesehen werden darf[3]), und schließlich muß als Ergänzung zu diesen Langobarden an dieser Stelle der Diakon von S. Teodoro, Heinrich, genannt werden, der Dekan der Kirche von Mazzara in Sizilien, dessen Rolle jedoch im übrigen vollkommen dunkel bleibt.[4])

Nicht ganz so stark wie das langobardische Süditalien ist das päpstliche Hoheitsgebiet in Latium vertreten. Ferentino, Alatri, Ceccano stellten dem Kollegium, dem auch der Abt von Subiaco angehörte, je einen Kardinal, und ihrer zwei kamen aus Anagni.[5])

Sehr viel geringer ist dagegen der Anteil der toskanisch-mittelitalienischen Städte. Aber es ist lehrreich zu sehen, daß das seebeherrschende Pisa, über dessen Beziehung zur Kurie seit der Seeschlacht von Palermo (1063) sich wohl eine Sonderstudie lohnen würde, mit 3 Kardinälen allen anderen voransteht.[6]) Lucca ist die Heimat des Polycarp-Verfassers Gregor, und auch Siena entsendet einen Kardinal.[7]) Aus Bologna aber stammt der niedrig geborene Lambert (nachmals Honorius II.), dessen von den aristokratischen Kreisen des Kollegs verspottete Gelehrsamkeit[8]) schon auf den kom-

[1]) Diese Vermutung stützt sich allein auf die Übereinstimmung der Daten, vgl. Anhang B: II, 38.

[2]) Vgl. Anhang B: III, 18. [3]) Vgl. Anhang B: III, 1.

[4]) Vgl. Anhang B: III, 9.

[5]) Vgl. Anhang B: III, 8; II, 26; II, 25; III, 20; II, 41; III, 23.

[6]) Vgl. Anhang B: II, 24 = III, 6; III, 12. 13.

[7]) Vgl. Anhang B: II, 4. 39.

[8]) Vgl. Anhang B: I, 3, dazu E. Caspar, Petrus diaconus und die Montecassineser Fälschungen, Berlin 1909 S. 17.

menden Ruhm seiner Vaterstadt hinweist. In die Lombardei gelangen wir schließlich mit Guido von S. Balbina, der in dem bedeutenden Kloster von S. Savino in Piacenza Mönch gewesen war, und dem Priester von S. Grisogono Johannes von Crema, der wohl auch aus einem Kloster dieser Stadt hervorging.[1])

Die geringe Minderheit der Nicht-Italiener ergänzt das gewonnene Bild. Es sind zunächst zwei Franzosen, der Reimser Schulmeister Odelrich, den die Verhältnisse nach Erzbischof Manasses Tod den Weg nach Rom finden ließen, und der Priester Robert, der zu den schärfsten Kritikern von Paschals Politik in der Investiturfrage gehörte.[2]) Dennoch war der franko-normannische Kultureinfluß auf die Kurie stärker, als sich aus diesen beiden Namen ergibt. Denn ihnen sind nicht nur die beiden bereits genannten Römer Johannes und Conrad zuzurechnen, sondern auch zwei von den 3 Kardinälen deutscher Herkunft. Der Schwabe Kuno, Bischof von Palestrina ist der Gründer der Kongregation von Arrouaise[3]), und der Bischof Richard von Albano, dessen landsmännische Herkunft nicht feststeht, war Kanoniker an der Kathedrale des lothringischen Metz, von wo er mit seinem gregorianisch gesinnten Bischof vertrieben wurde[4]), und seine zahlreichen französischen Legationen und Beziehungen sind ein beredtes Zeugnis für die Heimat seines Geistes. So bleibt nur der Hildesheimer Schulmeister Dietrich übrig, der ebenfalls seiner gregorianischen Gesinnung wegen die Heimat verlassen mußte, um dann, als Kardinallegat nach Deutschland zurückgekehrt, von neuem den kurialen Anspruch zu vertreten.[5])

Damit haben wir, wenn auch nur in recht äußerlicher Übersicht, das Material erschöpft, das einstweilen für die Herkunft der Kardinäle Paschals zur Verfügung steht. Seine Ausdeutung für die Politik der Kurie in den ersten beiden Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts würde über unseren Zu-

---

[1]) Vgl. Anhang B: II, 20. 6.
[2]) Vgl. Anhang B: II, 1. 27.
[3]) Vgl. Anhang B: I, 10.
[4]) Vgl. Anhang B: I, 7.
[5]) Vgl. Anhang B: II, 5.

sammenhang hinausführen; dennoch soll ergänzend wenigstens noch auf den Zusammenhang der Kardinalspolitik Paschals mit derjenigen seines Vorgängers hingewiesen werden, der darin zum Ausdruck kommt, daß von den 14 Kardinälen Urbans II. in Paschals Kollegium[1]) 3 als Römer und 2 als Cassineser Mönche bekannt sind. Vier andere waren Franzosen, einer Burgunder; unter den übrigen war neben einem Unbekannten und dem bei Asti geborenen Bruno von Segni noch ein Mönch aus S. Savino in Piacenza und ein Vallombrosaner aus einer berühmten Florentiner Familie.

Und das führt uns auf ein Letztes: den außerordentlich großen Anteil, der dem Mönchtum in dem ersten Kardinalkollegium der Papstgeschichte zufiel. Denn von 62 Kardinälen, deren Vergangenheit bekannt ist, kamen nicht weniger als 22 aus dem Kloster, um „die vornehmlichsten Ratgeber und Helfer des Papstes bei der Kirchenregierung“ zu bilden.

12. Die Mitwirkung der Kardinäle bei der Kirchenregierung und die Anfänge ihrer kollegialen Organisation. Mit diesen Worten des geltenden Kirchenrechtes[2]) nämlich kann jetzt unter Paschal bereits die Mitwirkung sämtlicher Kardinäle bei der Kirchenregierung am besten umschrieben werden. Das ist auch die Auffassung Sägmüllers, der die „Volltätigkeit der Kardinäle in der Regierung der Kirche“ vom Jahre 1100 an datierte[3]), ohne jedoch in dieser Formulierung besonders glücklich zu sein. Denn das Wort „Volltätigkeit“ erweckt zu leicht den Anschein, als ob der Umfang der den Kardinälen zugewiesenen Arbeit das entscheidende Kriterium für ihre Stellung wäre, und verhüllt damit nur die Tatsache, daß für die Regierung der Kirche im Jahre 1100 in der Gesamtheit der Kardinäle ein Instrument zur Verfügung stand, das in dem vorausgehenden Halbjahrhundert unter bestimmten politischen Voraussetzungen ausgebildet worden war. Und wie die Entstehung des Kardinalkollegiums nur zu verstehen ist als der Ausdruck einer inneren Umgestaltung des Papsttums, das

---

[1]) Vgl. oben S. 194 Anm. 7. [2]) Vgl. oben S. 118 Anm. 1.
[3]) Sägmüller S. 47.

selbst zugleich auch Staat, gestützt auf die neugefaßte Primatslehre und ein System abhängiger Lehnsstaaten, die Führung der abendländischen Staatenwelt erstrebte, so steht auch in der Tätigkeit der Kardinäle ihre politische Rolle allen anderen voran. In der Wirksamkeit der Kardinallegaten kommt sie am reinsten zum Ausdruck, und es ist kein Zufall, daß mit der Entwicklung des Kardinalkollegiums die Ausbildung des Legatenwesens völlig übereinstimmt.

Unter Gregor VII. ist sein Umfang noch verhältnismäßig beschränkt gewesen, und neben den Kardinalbischöfen von Ostia und Albano, dem Kardinalpriester Hugo Candidus und dem Diakon Bernhard werden der Bischof von Padua und die Äbte Hugo von Cluny und Bernhard von Marseille als legati a latere mit diplomatischen Missionen in Frankreich, Spanien und Deutschland betraut.[1]) Aus Paschals Pontifikat jedoch kennen wir Legationen in Benevent und Süditalien, in Oberitalien und Deutschland, in Frankreich, der Normandie und England, in Spanien und im heiligen Lande.[2]) Dabei ist es lehrreich zu sehen, daß bei der Auswahl der Legaten sehr stark darauf geachtet wurde, die Beziehungen ihrer Herkunft für ihre Aufgabe auszunutzen, so daß eine Art Ressort-Teilung entstand. Ferner fällt es auf, daß Paschal vornehmlich Kardinalbischöfe und Kardinalpriester als Legaten entsandte; nur einmal geht ein Kardinaldiakon, der Salernitaner Romuald, nach Benevent, und darin darf wohl noch ein Zusammenhang mit der Tatsache vermutet werden, daß die Diakonen das zuletzt entwickelte Glied des Kardinalkollegiums waren.

Für die seiner Mitglieder nun, die nicht als Legaten verwendet wurden, ist es sehr viel schwieriger das Maß ihres politischen Einflusses zu bestimmen, zumal er nicht wenig davon abhing, wie ihn die einzelne Persönlichkeit zur Geltung zu bringen suchte. Um hier genauer zusehen, müßte

---

[1]) Vgl. dazu Johannes Massino, Gregor VII. im Verhältnis zu seinen Legaten, Diss. Greifswald 1907. — Die ständigen Legaten bedürfen an dieser Stelle keiner Berücksichtigung.

[2]) Die Nachweise vgl. unten im Anhang B.

vor allem die Frage geprüft werden, ob sich aus Diktatuntersuchungen der päpstlichen Briefe ein Einfluß bestimmter Kardinäle auf die politische Korrespondenz der Kurie nachweisen läßt. Ferner bieten die Privilegien mit Kardinalsunterschriften, deren Eigenhändigkeit in der Zeit Paschals durch neuere Forschung erwiesen ist[1]), ein — wenn auch nur beschränktes — Hilfsmittel. Denn sie sind noch nicht so häufig, daß man es wagen dürfte, die Bedeutung eines Kardinals nach der Zahl seiner Unterschriften zu werten. Zudem ist es keineswegs so, daß der Papst an den durch Unterschrift auszudrückenden Konsensus seiner Kardinäle für seine Privilegien gebunden wäre. Auch für die äußere Anordnung der Unterschriften bestehen noch keine festen Regeln, zumal sie noch keineswegs auf die Kardinäle beschränkt sind, da auch Bischöfe und Äbte sowie selbst Angehörige niedriger Weihegrade gelegentlich in den Subscriptionen von Paschal-Urkunden vorkommen.[2]) Ähnlich beschränkt sich im päpstlichen Gericht über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die geistliche Hälfte der Beisitzer seit 1100 nicht so plötzlich und ausschließlich auf Angehörige des Kardinalkollegs, daß nicht noch Ausnahmen vorkämen.[3])

Alle diese Dinge haben sich in der Praxis entwickelt, und wie verfehlt es sein würde, sie zu schematisieren, läßt sich daran zeigen, daß bisher von Ende 1107 bis zum Mai 1112 keine Urkunde Paschals mit Kardinalsunterschriften auf uns gekommen ist.[4]) Und doch haben die Kardinäle in der spannungsreichen Auseinandersetzung zwischen Paschal und Heinrich V. über die Investiturfrage eine gewichtige Rolle gespielt. Wir erinnern nur daran, wie der Papst zum Widerruf des „Pravilegium“ von der Opposition der Kardinäle gezwungen wurde, obwohl ihrer 16 die Abmachungen am Ponte Mammolo mit eigenem Eid bekräftigt hatten.

---

[1]) Vgl. Bruno Katterbach und Joseph Peitz, Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den bullae maiores, in Miscellanea F. Ehrle IV, Roma 1924 (Studi e testi XL) p. 185s.

[2]) Vgl. JL. 5841. 6038. 6154 u. ö.

[3]) Hirschfeld, Gerichtswesen a. a. O. S. 458.

[4]) Vgl. Erdmann, Mauritius Burdinus a. a. O. S. 251.

Wie tief die Gegensätze damals gingen, läßt sich nicht nur an dem bereits erwähnten Schicksal Brunos von Segni ablesen[1]), sondern auch daran, daß die beiden Priester Robert von S. Eusebio und Gregor von SS. Apostoli, die mit zu den Verfassern des Protokolls über den päpstlichen Widerruf gehört hatten, ihrer Titel verlustig gingen[2]) und damit förmlich aus dem Kollegium ausgestoßen wurden, in dem ihr intransigenter Standpunkt offenbar keine Anhängerschaft fand. Denn auch darin wird jetzt der Anbruch einer neuen Entwicklung deutlich, daß mit dem starken Eindringen des nichtrömischen Elementes in die Umgebung des Papstes eine Fülle von Gegensätzen in der Kurie selbst lebendig wird, die zu Gruppenbildungen und Parteiungen innerhalb des Kardinalkollegiums führte, und die mitunter noch dadurch gefördert wurde, daß eine dritte Seite versuchte, für kleine oder große Ziele mit Hilfe von Kardinälen Einfluß auf die päpstliche Entscheidung zu gewinnen. So handelte die Kardinalsopposition auf dem Laterankonzil in Übereinstimmung mit der Auffassung Guidos von Vienne (nachmals Calixt II.), und ehrgeizige Kirchenfürsten wie etwa Didacus von Compostella und Thurstin von York pflegten ganz bestimmte Kardinalsfreundschaften.

Mit diesen Andeutungen muß es hier sein Bewenden haben, da die Einzelheiten in eine Geschichte von Paschals Pontifikat gehören. Wohl aber bedarf es noch eines Wortes über die Anfänge der kollegialen Organisation, die mit der steigenden Rolle der Kardinäle als Ratgeber des Papstes langsam heranwuchs. Wie das geschah, lehrt ein von Kehr in einer spanischen Handschrift aufgefundenes, aus dem Beginn von Paschals Pontifikat stammendes Schreiben Alberts von S. Sabina an den Bischof Pontius von Roda-Barbastro, der sich mit einer Reihe kirchenrechtlicher Fragen an ihn gewandt hatte.[3]) Der Kardinal beantwortet sie ihm ausführlich und schickt voraus, daß er sich zunächst mit den

---

[1]) Vgl. oben S. 143 f. [2]) Vgl. Anhang B: II, 27. 25.

[3]) Vgl. Kehr, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon, in Abh. der preuß. Akad. der Wissensch. Phil.-hist. Klasse Nr. 1, Berlin 1926 S. 81 nr. 8.

übrigen Kardinälen beraten habe, von denen Mauritius von Porto als besondere Autorität zu rühmen sei:

> Unde magnae vestrae karitatis affectu ductus, ad explanandam tot utilium questionum solutionem saepe privatam, tandem in publico domnum M(auritium) venerabilem Portuensem episcopum, virum in ecclesiasticis consuetudinibus eruditum, ceterosque fratres nostros cardinales convocavi et cum his nil me solum agere volens, de talibus conferre studui.

Das Ergebnis dieser Kardinalsberatungen wurde dann dem Papst selbst vorgelegt, noch einmal gemeinsam geprüft und schließlich für authentisch erklärt.[1])

Solche Kardinalsversammlungen, die natürlich sehr häufig stattgefunden haben, enthalten bereits alle Elemente des späteren Konsistoriums. Sie wurden auch für die Entwicklung der Papstwahl bedeutsam, denn schon beim Tode Paschalis II. begannen, nach dem Bericht des Papstbuches, sämtliche Kardinäle et in commune communiter et singulariter singuli über die Neuwahl zu verhandeln.[2]) So schloß die Gemeinsamkeit ihrer Aufgaben die Kardinäle zusammen und unterschied sie scharf von den älteren Organen der päpstlichen Bürokratie wie den sieben Pfalzrichtern, die an den Aufgaben der neuen Zeit nicht mitbeteiligt wurden.

Aber noch fehlten der Organisation des Kardinalkollegiums die festen Formen, zu denen man vor allem eine eigene Finanzverwaltung wird rechnen müssen. Ansätze dazu werden erst unter Calixt II. sichtbar, doch bleibt es unsicher, ob damals bereits eine geregelte Teilung der kurialen Einkünfte durchgeführt war.[3]) Und was schließlich die Stellung angeht, die das Kardinalkolleg innerhalb des Gesamtorganismus der

---

[1]) De cetero noveritis, quia post diutinam fratrum collationem ea quae karitati vestrae ... dirigo ... a domino nostro Paschali diligenter cum eisdem fratribus nostris. ... investigata et examinata pro autenticis sunt habita.

[2]) Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312.

[3]) Vgl. Karl Jordan, Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, in Quellen und Forschungen aus ital. Arch. und Bibl. XXV 1933—34 S. 88.

Kirche erreicht hatte, so ist noch zu erwähnen, daß die Kardinalpriester und Kardinaldiakonen, die zu Bischöfen ernannt wurden, aus dem Kollegium ausschieden[1]), und erst die weitere Entwicklung des 12. Jahrhunderts hat dazu geführt, daß auch an Bischöfe Titelkirchen und Diakonien verliehen wurden.[2])

Exkurse.

I. Zum Teilnehmerkreis der römischen Synode. In ihrer oben S. 132 Anm. 1 erwähnten Schrift hat G. Tangl in einigen Fällen in das geschlossene Bild des Teilnehmerkreises der älteren römischen Synode eine unrichtige Note gebracht, indem sie durch irrige Auflösung der oft schlecht und zweifelhaft überlieferten Bischofsunterschriften auch einzelne Bischöfe aus dem damals noch griechischen Süditalien nach Rom kommen läßt, die sich dort inmitten der römischen und mittelitalienischen Synodalmehrheit sonderbar genug ausnehmen und sie zugleich zu Unrecht verkleinern. So sind auf der Synode von 761 die vermeintlichen Bischöfe von Salerno und Trani (bei Tangl S. 73) keine anderen als die von Falerii (vgl. auch oben S. 132 Anm. 2) und Trevi, wie übrigens schon Mon. Germ. Conc. II p. 70 n. 16 festgestellt war. In ähnlicher Weise war unter den Synodalen von 826 Tangls „einziger süditalienischer Bischof von Potenza" (S. 88) in den Mon. Germ. Conc. II p. 563 n. 6 richtig als der von Chieti erkannt. Ferner ist 861 nicht das campanische Nocera (so Tangl S. 91), sondern das umbrische vertreten, dessen Bischof auch 853 und 826 zu den Synodalen gehörte; und 879 ist nicht das kalabrische Martorano gemeint (so Tangl S. 96), sondern ebenso wie es Tangl S. 114 Anm. 2 für die Synode von 964 selbst annimmt, das nördlich von Rom gelegene, nach 964 eingegangene Bistum Monterano. Schließlich wird man den Dominicus Bariensis 877 nicht mit Tangl S. 100 als den Bischof des 871 von den Griechen wiedereroberten Bari gelten lassen dürfen, sondern eine nicht mehr mit Sicherheit aufzuklärende Verderbtheit annehmen müssen, bei der man an Dominicus Eugubinus (Gubbio) wird denken können, der 869 zugegen ist, 877 aber fehlen würde.

Außer diesen Berichtigungen ist auch für den Kreis der römischen bzw. mittelitalienischen Bischöfe noch eine Reihe von Ergänzungen möglich im Hinblick auf solche Unterschriften, die Tangl nicht sicher zu deuten wußte. So zu 861 (S. 91 Anm. 1): Geremias Sabroni = Jeremias von Aprutium, Ragio Niarasis = Ragio von Assissi, Johannes Forchonninus = Johannes von Aquila (Forconium); Sergius Abrinensis = Sergius von Sabina (Sabinensis); ferner zu 869 (S. 93 Anm. 3) Petrus Terensis = Petrus von Ferentino (schon 861 zugegen), Albinus Ania-

[1]) Vgl. oben S. 195 Anm. 1. [2]) Vgl. Sägmüller S. 201 mit Anm. 3.

nensis = Albinus von Anagni und endlich zu 877 (S. 100 Anm. 3) Petrus Elibertinus = Petrus von Florenz (Florentinus).

II. Waren die Äbte von Vendôme „geborene Kardinäle“? In der älteren kirchenrechtlichen Literatur spielte das Problem der „geborenen Kardinäle“ eine gewisse Rolle, worunter man die ständige Verbindung des Kardinalats mit einem bestimmten Bistum bzw. einer Abtei verstand. Die Beispiele waren die Erzbischöfe von Trier, Magdeburg und Köln sowie der Abt von Vendôme, aber nach den treffenden Darlegungen von Hinschius S. 333ff. (dort auch die ältere Literatur), der für die drei Erzbischöfe mit Recht die Kardinalswürde bestritt, ist diese nur für den Abt von Vendôme übriggeblieben, der infolgedessen auch noch bei Sägmüller S. 200 als „geborener Kardinal“ gilt. Aber seit Hermann Meinert im Archiv für Urkundenforschung X 1928 S. 232ff. die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme ausführlich untersucht hat, ist dieser Ansicht der Boden entzogen und Klarheit darüber geschaffen, warum der Abt von Vendôme sich in den Urkunden des beginnenden 12. Jahrhunderts niemals als Kardinal nachweisen läßt. Während nämlich die Urkunde Alexanders II. vom 8. Mai 1063 (JL. 4512) als Fälschung auszumerzen ist (vgl. Meinert S. 278ff.), ergibt sich aus dem Privileg vom 1. Juli 1067 (JL. 4594), daß Abt Odelrich von Vendôme die Kirche von S. Prisca auf dem Aventin cum omnibus suis pertinentiis ad utendum, fruendum possidendumque dignitate cardinali erhielt und sich dafür verpflichtete, ständig mindestens sieben Mönche in S. Prisca zu halten. Die Urkunde ist also ein wichtiger Beitrag dafür, wie die Reform des römischen Kirchen- und Klosterwesens durchgeführt wurde, und Odelrich rückt in die Reihe der ebenfalls in das Presbyterium der römischen Titelpriester aufgenommenen Äbte Desiderius von Montecassino und Richard von St. Viktor in Marseille. Aber sein Nachfolger Gottfried hat diese Stellung nicht geerbt, da S. Prisca im Schisma an die Wibertinische Obödienz verloren ging (vgl. oben S. 171 und Meinert S. 292) und nach dessen Überwindung in Paschals Kollegium Romanus und Girardus als Kardinäle von S. Prisca erscheinen (vgl. unten Anhang B: II, 17, 18). Der Ehrgeiz Gottfrieds hat die verlorene Würde wiederzuerringen versucht. Jedoch vergeblich, denn nur die gefälschten Urkunden Gregors VII. von 1076 (JL. 4922) und Urbans II. von 1098 (JL. 5714, dazu Meinert S. 283ff., 312) erwähnen den Kardinalat, während in den echten Urkunden Urbans keine Rede davon ist. Und selbst unter Calixt II. kann Gottfried nicht zum Ziele gelangt sein, da der Kardinal Girardus erst am 25. April 1129 gestorben ist. Die Ansicht Meinerts S. 313, daß es Gottfried erst bei Calixt II. gelungen ist, die Würde und den Besitz von S. Prisca wieder in ein echtes Privileg aufnehmen zu lassen, wird also durch seine eigenen Bedenken modifiziert werden müssen, die ihn S. 298 nur mit Wahrscheinlichkeit sagen ließen, daß jenes Calixt-Privileg (JL. 6747) „als echt aufzufassen ist“.

Anhang.

Der folgende Anhang, in dem unter A die Kardinalbischöfe in der Zeit von 1059—1099 und unter B die Mitglieder von Paschals Kardinalkollegium (1099—1118) zusammengestellt sind, dient vornehmlich zur Entlastung des Apparates unserer Darstellung (vgl. oben S. 135ff., 194ff.). Er beschränkt sich deshalb im wesentlichen auf die Angabe der Herkunft und die Chronologie des Kardinals, soweit sie sich mit Hilfe des bisher bekannten Quellenmaterials feststellen läßt, wobei nur für so bekannte Männer wie Petrus Damiani, Humbert von Silva Candida und spätere Päpste auf Belege verzichtet ist. Auf diese Weise wird zugleich für weitere Forschung eine übersichtliche Grundlage geboten. Denn wenn es auch noch verfrüht wäre, schon jetzt eine endgültige und vollständige Sammlung der Kardinalsviten des 12. Jahrhunderts bieten zu wollen, so wird es dennoch nicht unnütz sein, für bestimmte Zeitabschnitte die Angaben Jaffé-Loewenfelds in ähnlicher Kürze nach dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens im Zusammenhang zu berichtigen. Ergibt sich doch, von zahlreichen chronologischen Verbesserungen abgesehen, für den Pontifikat Paschals allein ein Mehr von 18 Kardinälen, die in der Übersicht bei Jaffé-Loewenfeld fehlen, und die wir mit * hervorgehoben haben. Im übrigen erklärt sich die äußere Anordnung von selbst, und es sei nur noch bemerkt, daß wir im Hinblick auf S. 200 unserer Darstellung im Anhang B auch die Legatentätigkeit der einzelnen Kardinäle, soweit sie in Paschals Pontifikat fällt, erwähnt haben, wobei regelmäßig hingewiesen wird auf die betreffenden Abschnitte in den Arbeiten von Otto Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., Diss. Marburg 1912; Helene Tillmann, Die päpstlichen Legaten in England ..., Diss. Bonn 1926; Gerhard Säbekow, Die päpstlichen Legationen nach Spanien und Portugal bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, Diss. Berlin 1931; Theodor Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich. . . . ., (Eberings Histor. Studien CCLXIII), Berlin 1935.

A.

Die Kardinalbischöfe in der Zeit von 1059—1099.

Ostia.

1. Petrus Damiani, *1057—1072* Februar 22.
2. Geraldus, Schulmeister in Regensburg, Mönch in Cluny, vgl. Mon. Germ. Scr. XII p. 253, 257. *1073* Legat in Frankreich, vgl. Schieffer, S. 80ff. Zu Unrecht verwertet Kares S. 20 n. 8 eine nachträgliche Unterschrift Geralds unter eine Urkunde Philipps I. von 1067 (vgl. Mon. Germ. Epp. sel. II p. 8 n. 5) für die Chronologie seines Pontifikates. Gerald starb am 6. Dezember *1077*, vgl. Mon. Germ. Scr. V p. 435.

3. Oddo I., *(1078)—1088* März 12, wird Papst Urban II.
4. Oddo II., nach Ughelli Neffe Urbans II. und wie dieser Cluniazenser. Daß er wirklich Mönch war, ergibt sich aus seiner Unterschrift als frater Oddo in der bei Kehr, IP. VIII p. 324 n. 18 verzeichneten Urkunde. Nachzuweisen ist er zuerst *1091* März 20 in Montecassino, vgl. Klewitz in Quellen und Forschungen aus ital. Arch. und Bibl. XXV 1933—34 S. 121, zuletzt *1100* November 20, Lateran, vgl. JL. 5848, doch liegt kein Grund vor, in diesem Zeugnis Oddos Todestag zu sehen (so Kares S. 20), zumal in JL. 5864 von 1101 März 31 seine Wirksamkeit auf dem Konzil von Melfi (Oktober 1100) ohne den Zusatz be. me. erwähnt wird.

4a. Johannes, wibertinischer Gegenbischof, vgl. oben S. 142.

Porto.

5. Johannes I., Bischof von Toscanella, wird *1049* transferiert, vgl. Schwartz, Besetzung der Bistümer S. 265; er fällt 1084 von Gregor VII. ab, vgl. oben S. 137 Anm. 2, und wurde *1085* auf der Quedlinburger Synode exkommuniziert. Die irrtümlichen Angaben von Kares berichtigte bereits W. Holtzmann, vgl. oben S. 116 Anm. 4.
6. Johannes II., unbekannter Herkunft, nimmt schon *1088* März 12 in Terracina an der Wahl Urbans II. teil, vgl. oben S. 140; zuletzt nachzuweisen *1095* September, Avignon, vgl. Gött. Nachr. 1907 Beiheft S. 58.
7. Mauritius, unbekannter Herkunft, nimmt *1099* an der Wahl Paschals teil, vgl. oben S. 141 Anm. 4. Geht 1100 August 1 von Genua aus als Legat ins Heilige Land (Mon. Germ. Scr. XVIII p. 12, dazu Kehr, IP. VIb p. 314 n. 1), wo er *vor 1102* stirbt, vgl. Heinrich Hagenmeyer, Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100, Innsbruck 1901 S. 424.

Albano.

8. Bonifatius, unbekannter Herkunft; zuerst *1057* Mai 13 (JL. 4367); zuletzt 1070 Mai 15 (Kehr, IP. IV p. 216 n. 7). Mit diesem Zeugnis lassen sich die Angaben bei Schwartz, Besetzung der Bistümer S. 303 verbessern. Denn da Gundekar von Eichstätt in dem zweiten, fast streng chronologisch geordneten Teil seiner Liste der verstorbenen Bischöfe Bonifatius zwischen Berengar von Besançon († 1072) und Petrus Damiani anführt, darf man das Todesjahr des Bonifatius ebenfalls auf *ca. 1072* angeben.[1]).

[1]) Der Grieche Basilius, der bei den älteren Autoren in der Liste von Albano vorkommt und auch von Kares S. 23 erwähnt ist, soll nach Ciaconius I p. 838 in den Diplomen Alexanders II. mon. s. Benedicti Mantuano concessis vorkommen; das wäre also Polirone, für das aber kein Alexander-Privileg erhalten ist, vgl. Kehr, IP. VIIa p. 327.

9. Petrus, Mönch in Vallombrosa, gelangte durch seine Feuerprobe gegen den simonistischen Bischof von Florenz zu dem Beinamen Igneus, vgl. Schwartz, Besetzung der Bistümer S. 210. Urkundlich zuerst *1072* Oktober 21, Citille (Diöz. Fiesole), wo ein Petrus ep. R. E. card. eine Kirche weiht (Kehr, IP. III p. 103 n. 1), den ich um so eher für den Bischof von Albano halten möchte, als der Zeitpunkt mit dem Tode des Bonifatius ebensogut zusammenstimmt wie der Ort mit der Herkunft des Petrus. Er starb *1089* nach September vgl. Mon. Germ. Scr. V p. 449 und Kehr, IP. VIII p. 318 n. 6.

10. Gualterus, unbekannter Herkunft, zuerst *1091* März 20, vgl. Klewitz in Quellen und Forschungen aus ital. Arch. und Bibl. XXV 1933—34 S. 121ff., zuletzt *1100* November 20, Lateran (JL. 5848).

10a. Theoderich, wibertinischer Gegenbischof, später Gegenpapst, vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 981.

Palestrina.

11a. Rainerius, Römer, Abt von S. Cosimato, *1058* Okt. 2 in einer nach Benedict X. datierten Urkunde (Arch. della R. soc. Rom. XXII 1899 p. 99 n. 57), woraus sich seine schismatische Haltung ergibt, die bei Kares S. 22 nicht berücksichtigt ist.

11b. Bruno, unbekannter Herkunft, nur *1060* Januar 8, Florenz— April 16, Rom (Kehr, IP. III p. 30 n. 2; IV p. 182 n. 2. JL. 4425. 4433).

12. Bernardus, Beneventaner und wahrscheinlich Cassineser Mönch, da Alfanus von Salerno ihm die Grabschrift dichtete, vgl. Ughelli, Italia sacra I² p. 196. Zuerst *1061* Mai 3 als Kanzler (JL. 4461), vgl. auch Kehr, MIÖG. Erg.-Bd. VI 1901 S. 93. Sein Todesjahr ist nicht gesichert, am wahrscheinlichsten ist *1065* Dezember 6, vgl. Kares S. 22.

13. Leopertus, wahrscheinlich Deutscher, nachzuweisen *1066—1068*, vgl. die von A. Wilmart in Rev. bénédictine XLIV 1932 p. 137, 146 zusammengestellten Zeugnisse.

14. Hu(m)bertus, sein Mönchtum ergibt sich aus der eigenhändigen Unterschrift in der von Kehr, IP. III p. 45 n. 6 verzeichneten Urkunde. Nachzuweisen ist Hubertus zuerst *1073* August 12, Benevent (Mon. Germ. Epp. sel. II p. 31), zuletzt 1082 Mai, Rom, vgl. oben S. 139 Anm. 5.

14a. Hugo Candidus, seit 1093 als wibertinischer Gegenbischof nachzuweisen, vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 981.

15. Milo, Mönch in St. Aubin (Angers), vgl. Schieffer S. 169; *1099* unter den Wählern Paschals II., vgl. oben S. 141.

Tusculum.[1])

16. Petrus, unbekannter Herkunft, zuerst *1057* Okt. 18 (Kehr, IP. III p. 406 n. 1), zuletzt *1062* Dezember 12, Lucca (Kehr, IP. III p. 440 n. 2), vgl. auch oben S. 129 Anm. 5.
17. Johannes I., zuerst *1067* August—Sept., Salerno (Kehr, IP. VIII p. 351 n. 23), zuletzt *1068* Dezember 30, Perugia (JL. 4657). Von ihm zu trennen ist
18. Johannes II., der sich zuerst bei der Wahl Urbans II. *1088* nachweisen läßt (vgl. oben S. 140), und der *1089* Juli 8, Rom als Minutus Lavicanen. ep. vorkommt, weshalb wir ihn für identisch halten möchten mit jenem Johannes qui et Minutus card. de tit. s. Mariae trans Tiberim, der 1067 Mai 17, Lateran und August 1, Mailand nachzuweisen ist (JL. 4630. Kehr, IP. VIa p. 48 n. 99). Zuletzt *1094* April 5, Rom (JL. 5519).
19. Bovo, unbekannter Herkunft, *1099* unter den Wählern Paschals, vgl. oben S. 141.

Silva Candida.

20. Humbert, seit *1050*, vgl. Klewitz in Quellen und Forschungen aus ital. Arch. und Bibl. XXV 1933—34 S. 130 Anm. 7. Er stirbt *1061* Mai 5.
21. Mainardus, Cassineser Mönch, vgl. Kehr, IP. VIII p. 140 n. 82; urkundlich zuerst *1061* Mai (JL. 4468), zuletzt *1068* (Kehr, IP. V p. 210 n. 9. JL. 4651). Er ist 1064—*1074* auch Abt von Pomposa, vgl. Melchiorre Roberti, Pomposa, Ferrara 1906 p. 33 Anm. 57.
22. Adalbert, zuerst *1084* Nov. 4 (Kehr, IP. I p. 76 n. 16), Wibertiner, wird Gegenpapst, vgl. Kehr, Wibert a. a. O. S. 980. 988.

Sabina.

23. Hubaldus, unbekannter Herkunft, zuerst *1063* Okt., zuletzt *1094* April 5, Rom (Reg. Farf. V p. 333 n. 939; JL. 5519). Für die Annahme zweier gleichnamiger Bischöfe, so Kares S. 22 und Vehse, Sabina a. a. O. S. 152 Anm. 4 scheint mir kein Grund vorzuliegen.

Segni.

24. Bruno, *1078—1123*, vgl. die oben S. 139 Anm. 2 angeführte Schrift von Gigalski.

---

[1]) Kares S. 22f. hat Labicum und Tusculum voneinander getrennt und bringt infolgedessen die gleichen Bischöfe doppelt, je nachdem sie als Lavicanus oder als Tusculanus unterschreiben.

B.

Die Mitglieder des Kardinalkollegiums 1099—1118.

I.

Die Kardinalbischöfe.

Ostia.

1. Oddo, von Urban II. kreiert, vgl. oben S. 207 n. 4.
2. Leo, Mönch in Montecassino, jedoch nicht aus dem Geschlecht der Marsergrafen, wie zumeist fälschlich auf Grund seines die landsmannschaftliche Herkunft bezeichnenden Beinamens Marsicanus angenommen wird. Der Zeitpunkt seiner Kreation ist unsicher, muß aber in die Spanne von 1101—1106 fallen, vgl. Wilhelm Smidt in Kaisertum und Papsttum. ... P. Kehr dargebracht, München 1926 S. 268 Anm. 1. Leo starb *1115* Mai 22.
3. Lambert aus Bologna, 1116—1124, nachmals Papst Honorius II.

Porto.

4. Mauritius, von Urban II. kreiert, vgl. oben S. 207 n. 7.
5. Petrus, wahrscheinlich Römer, begegnet schon 1102 vor März als Legat in Benevent, vgl. Vehse, Benevent a. a. O. S. 108f.; urkundlich zuerst 1103 Juli 29 (JL. 5948)[1]); 1107 und1114 Legat in Benevent, vgl. Vehse, Benevent a. a. O. S. 119, 123; 1115 Vikar in Rom, vgl. Kehr, IP. I p. 106 n. 7 (JL. 6179). Er erlebte noch das Schisma von 1130, in dem er sich Anaclet II. anschloß, vgl. dazu Brixius S. 37f. n. 32.

Albano.

6. Gualterus, von Urban II. kreiert, vgl. oben S. 208 n. 10.
7. Richardus, Kanoniker in Metz (Dekan an St. Stephan), mit Bischof Hermann (1080) vertrieben und, wie aus der Gött. Nachr. 1898 S. 66 n. 7 gedruckten Urkunde hervorgeht, schon längere Zeit vor seiner Erhebung zum Bischof an der römischen Kurie. Urkundliche Zeugnisse von *1101* an, Kares S. 27 Anm. 99; häufig

---

[1]) Die Urkunde JL. 5948 ist von Erdmann in Quellen und Forschungen aus ital. Arch. und Bibl. XIX 1927 S. 250ff. als Fälschung erwiesen worden, als deren Grundlage zwei echte Urkunden anzusehen seien, von denen die eine die Datierungszeile, die andere die Kardinalsunterschriften geliefert haben soll, derentwegen Erdmann sie in die Spanne von 1112—17 setzte; jedoch zu Unrecht, denn er hat S. 251 Anm. 1 nicht nur Mon. Germ. Const. I p. 573 nicht herangezogen, sondern auch übersehen, daß sämtliche unterschreibenden Kardinäle nach ihren sonstigen urkundlichen Zeugnissen durchaus zu 1103 möglich sind, also aus der ersten Urkunde übernommen sein können.

Legat in Frankreich, vgl. Schieffer S. 169ff., 178ff.; 1105—6 Legat in Deutschland, vgl. Schumann S. 79ff und die dort gegebenen Nachweise über Richards Persönlichkeit. Über die Zeit seines Todes sind die Angaben in NA. VI S. 592 dahin zu ergänzen, daß es einen Anastasius von Albano (so auch noch Kares S. 23 n. 8) niemals gegeben hat, denn dieser verdankt sein Leben nur einer mißverstandenen Stelle in dem Chronicon des Beneventaners Falco bei Del Re, Cronisti e scrittori Napolitani I, Napoli 1845 p. 168, wo es nur heißt, daß im Jahre 1114 der Bischof von Albano mit Anastasius von S. Clemente (vgl. unten II, 33) nach Benevent ging, vgl. Vehse, Benevent a. a. O. S. 123 Anm. 3. Daß damals Richard noch lebte, ergibt sich aus den Mon. Germ. Scr. X p. 504 geschilderten Ereignissen, vgl. Kares S. 28 Anm. 107.

8. Vitalis, unbekannter Herkunft, 1111—1116 Presbyter von S. Balbina, vgl. unten II, 19. Als Bischof von Albano zuerst *1116* Dezember 21, Trastevere (JL. 6533).

Palestrina.

9. Milo, von Urban II. kreiert, vgl. oben S. 208 n. 15.
10. Kuno, Deutscher (Schwabe), Gründer des Arrosianer-Ordens, vgl. neben der allg. Literatur die noch immer nicht ganz überholte Arbeit von Georg Schoene, Kardinallegat Kuno, Bischof von Praeneste, Weimar 1857. Kreiert ca. *1108*, bis 1111 Legat in Jerusalem. Dann häufig Legat in Frankreich und Deutschland, vgl. Schieffer S. 198 und Schumann S. 100f.

Tusculum.

11. Bovo, von Urban II. kreiert, vgl. oben S. 209 n. 19.
12. Johannes, Römer, Mönch in Bec (Schüler Anselms), Kanoniker in Beauvais; unter Urban II. Abt des Salvator-Klosters in Telese (Erzdiöz. Benevent), vgl. W. Holtzmann in NA. L 1935 S. 276. Zuerst *1100* Okt. 15, Melfi (JL. 5841), 1101 Legat in England, vgl. Tillmann S. 22, 1108 während Paschals Abwesenheit Vikar in Rom, vgl. Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 299. Er stirbt *1119* in itinere, die Nachricht seines Todes erreicht Calixt II. Ende Oktober in Reims, vgl. Mon. Germ. Scr. XX p. 74.

Segni.

13. Bruno, von Gregor VII. kreiert, vgl. oben S. 209 n. 24.

Sabina.

14. Crescentius, unbekannter Herkunft, doch dem Namen nach aus Rom oder seiner näheren Umgebung; zuerst *1102* März 4 (JL. 5894); weitere Zeugnisse bei Vehse, Sabina a. a. O. S. 152 Anm. 4 (auf S. 153).

II.
Die Kardinalpriester.

Cardinales S. Petri:

S. Maria in Trastevere.

*1. Odelricus, Scholastiker in Reims, vgl. Libelli de discordia inter monachos s. Remigii et s. Nicasii Remensis ed. H. Meinert, Festschrift für Albert Brackmann, München 1931 S. 277, wo jedoch die Titelkirche nicht genannt ist. Sie ergibt sich aus dem Necrologium von S. Maria, wo zum 9. September vermerkt ist: domnus Odelricus cardinalis obiit; vgl. NA. XI S. 101. Da von Odelricus Urkundenunterschriften einstweilen nicht bekannt sind, läßt sich die Dauer seines Kardinalats nur ungefähr bestimmen. Nach Rom nämlich kam er erst nach dem Tode des Erzbischofs Manasse von Reims (gest. 1106 Sept.), und 1109 war er Legat in England und der Normandie, vgl. Tillmann S. 23f., wo seine Herkunft und Titelkirche natürlich noch nicht bekannt sein konnten.

*2. Henricus, *1114* Mai 10 (Kehr, IP. I p. 128 n. 3).

S. Grisogono.

3. Bernhardus, Florentiner, aus der Familie der Uberti, Abt von Vallombrosa, noch von Urban II. kreiert, als Kardinal zuerst *1099* August, vgl. Robert Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz I, Berlin 1896 S. 66ff. Wirkt seit 1102 häufig in Oberitalien und wird *1106* Oktober Bischof von Parma, vgl. Schwartz, Besetzung der Bistümer S. 187f.

4. Gregorius, Archidiakon in Lucca, Kanonist, Verfasser des sog. Polycarpus, vgl. P. Fournier-G. Le Bras II p. 169ss., wo die Angaben über die Dauer von Gregors Kardinalat nach den unsrigen zu berichtigen sind. Die Luccheser Herkunft ergibt sich aus dem Necrolog der Domkirche, wo es zum 21. November heißt: ob. Gregorius Lucanae eccl. archidiaconus et Rom. eccl. cardinalis, vgl. NA. III S. 138. Aus chronologischen Gründen kommt von allen drei Kardinalpriestern des Namens Gregorius für den Luccheser nur der Titel von S. Grisogono in Frage, wobei anzumerken ist, daß Gregorius nach Regesta chartarum Italiae VI, Roma 1910 p. 295 n. 697 noch 1109 September 5 Archidiakon war und als solcher am 4. April 1113 in Hugo einen Nachfolger hatte, vgl. l. c. p. 312 n. 731. Als Kardinal begegnet er zuerst bei den Abmachungen vom Ponte Mammolo im April *1111* (Mon. Germ. Const. I p. 143 n. 93). Gestorben ist er *1113* November 21, da er 1113 Febr. 15 in Benevent noch urkundlich bezeugt ist (JL. 6341).

5. Theodericus, Schulmeister in Hildesheim, vgl. Mon. Germ. Scr. XIV p. 408; urkundlich zuerst *1114* Juni 8, Tivoli (JL. 6391). *1115* Legat in Deutschland, stirbt am 22. Dezember in Schwelm, vgl. Schumann S. 97.

*6. Johannes, aus Crema, vgl. Brixius S. 77 n. 21. Obwohl er in den Urkunden Paschals noch nicht nachzuweisen ist, gehört er zu den Kreationen dieses Papstes, da er unter den Wählern Gelasius II. war (Liber pontif. ed. Duchesne II p. 312). Nach Mon. Germ. Scr. X p. 505 möchte ich annehmen, daß Johannes *1116* Legat in Oberitalien war, wo er, wie Schumann S. 182 vermutet, auch Beziehungen zu Wido von Chur anknüpfte. Sein Fehlen in den Urkunden würde durch diese Tätigkeit erklärt werden, von der sich ein urkundliches Zeugnis in dem Privileg Guidos von Pavia erhalten hat, das Johannes gemeinsam mit Gregor von S. Lorenzo in Lucina und Gregor von S. Angelo unterschreibt und das von Kehr, IP. VIa p. 226 n. 1 mit ca. 1114 sicher zu früh angesetzt ist, da ja bis 1115 Dezember 22 noch Johannes' Titelvorgänger lebte. Der Bischof Guido von Pavia ist urkundlich nur bis 1110 bekannt, soll aber erst 1116—1117 gestorben sein, vgl. Schwartz, Besetzung der Bistümer S. 145.

S. Cecilia.

7. Oderisius, aus dem Geschlecht der Marsergrafen, Abt von Montecassino (1087—1105), von Urban II. kreiert, vgl. oben S. 184.
8. Johannes, den Zeugnissen nach wohl Römer; nachweisbar zuerst *1112* auf dem Laterankonzil (Mon. Germ. Const. I p. 573).

S. Anastasia.

9. Johannes, Burgunder, von Urban II. kreiert; Kanonikus in Pavia; Kanonist. Zu seiner Biographie vgl. Fedor Schneider, MIÖG. XXXIX 1923 S. 215ff. und Walter Holtzmann in NA. L 1935 S. 279f., dessen Angaben dahin zu ergänzen sind, daß Johannes schon 1101 November wieder in Papsturkunden auftaucht, vgl. Kehr, IP. VIII p. 284 n. 13 (JL. 5879). Den auf der Synode von 1099 erwähnten Johannes Placentinus möchte ich nicht wie Holtzmann für einen unbekannten Johannes halten, sondern für den Placentinus Albertus von S. Sabina, vgl. unten n. 15. Über *1106* hinaus (vgl. Kehr, IP. VIII p. 27 n. 91) sind urkundliche Zeugnisse für Johannes einstweilen noch nicht bekannt. Er starb an einem 7. März.
10. Boso, unbekannter Herkunft. Zuerst *1113* Januar 3, Benevent (JL. 6337). 1114 mit der Pisaner Flotte gegen Majorka, 1116 Legat zum Feldzug gegen die Balearen und in Spanien, vgl. Säbekow S. 20.

S. Lorenzo in Damaso.

11. Risus, unbekannter Herkunft, 1105—1112 (JL. 6012. Mon. Germ. Const. I p. 573).
12. Deusdedit, unbekannter Herkunft, zuerst *1116* Mai 24, Trastevere (Kehr, IP. I p. 41 n. 5).

S. Marco.

13. Bonifatius, den Zeugnissen nach Römer, zuerst *1111* April 11, Ponto Mammolo (Mon. Germ. Const. I p. 143), vgl. ferner Brixius S. 32 n. 7.

SS. Martino e Silvestro.

14. Benedict, nur 1101 März 15, Lateran (Kehr, JP. VIa p. 365 n. 1. JL. 5870).

15. Divizo, unbekannter Herkunft, zuerst *1103* (JL. 5948); doch vgl. oben S. 210 Anm. 1). Zuletzt *1121* Januar 7, Lateran (Kehr, IP. V p. 57 n. 190. JL. 6889). Dann Bischof von Tusculum (vgl. Kehr, IP. V p. 303 n. 10. JL. 6894 von 1121 März 4, Lateran); 1108 Legat in Deutschland, vgl. Schumann S. 90.

Cardinales S. Pauli.

S. Sabina.

16. Albertus, Mönch aus S. Savino in Piacenza, von Urban II. kreiert und einer seiner wichtigsten Ratgeber. Zuerst *1091* März 20, Montecassino, vgl. Klewitz in Quellen und Forschungen aus ital. Arch. und Bibl. XXV 1933—34 S. 121f. Unter Paschal II. begegnet er 1100 August 25, Salerno (Kehr, IP. VIII p. 290 n. 6) als Albertus Placentinus, weshalb ich den auf der Synode von 1099 erwähnten Johannes Placentinus unter Annahme eines Irrtums der Überlieferung für Albert halten möchte. Im Oktober 1100 wurde Albert auf der Synode in Melfi zum Erzbischof von Sipont erhoben, wie aus JL. 5841 hervorgeht. (Danach ist die Angabe bei Klewitz a. a. O. zu berichtigen.) Er starb am 13. Januar 1116, wie das Necrol. S. Sabini (jetzt: Manoscritto Pallastrelli n. 16) fol. 44′ angibt: ob. dominus Albertus ven. archiep. Sipontinae eccl. s. Savini monachus de Placentia anni ab inc. dom. MCXVI. Diese Stelle ist bereits bei Ughelli, Italia sacra[2] II p. 825 verwertet, befindet sich aber nicht unter den von Bresslau, NA. V S. 439ff. mitgeteilten Auszügen aus dem Totenbuch. Ich verdanke die Kollation der Stelle und die Angabe der Codexsignatur (es handelt sich um die von Bresslau unter B verzeichnete Hs.) der Liebenswürdigkeit des Direktors der Biblioteca comunale Passerini-Landi in Piacenza, Herrn Prof. Dr. Emilio Nasalli-Rocca. — Unklar bleibt es, wann Albert als Kardinal von S. Sabina einen Nachfolger erhielt. Unter den Teilnehmern des Laterankonzils findet sich ein A. bzw. Albericus von S. Sabina, aber da jedes urkundliche Zeugnis für ihn fehlt, könnte man auch annehmen, daß hier noch Albert gemeint ist, zumal er als Erzbischof von Sipont in der Reihe der am Konzil teilnehmenden süditalienischen Metropoliten nicht erscheint.

SS. Prisca e Aquila.

17. Romanus, den Zeugnissen nach Römer, 1101—1114 (JL. 5879. 6371).

*18. Girardus, Römer, noch von Paschal kreiert, da er zu den Wählern Gelasius II. gehört, vgl. Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312. Sein Todestag zum 25. April im Necrologium von SS. Ciriaco e Nicola, ed. Egidi in Fonti per la storia d'Italia p. 29: Girardus fr(ater)n(oster) et card(inalis) s. Priscae.

S. Balbina.

*19. Vitalis, unbekannter Herkunft, zuerst *1111* April 11, Ponte Mammolo (Mon. Germ. Const. I p. 143); nach *1116* Mai 24, Trastevere (Kehr, IP. I p. 41 n. 5) Bischof von Albano, vgl. oben S. 211 n. 8.

20. Guido, Mönch in S. Savino in Piacenza, vgl. Breßlau, NA. V S. 440 (Necrol. s. Sabini, vgl. oben unter n. 16, zum 9. Januar: ob. Guido monachus s. Savini et cardinalis s. Balbinae). Zuerst *1116* Dezember 21 (JL. 6533).

SS. Nereo e Achilleo.

21. Amicus, Mönch in Montecassino, Abt von S. Vincenzo al Volturno, kreiert kurz vor 1117 April 20 (Kehr, IP. VIII p. 252 n. 23). Er stirbt an einem 4. Januar nach 1130, vgl. Necr. Casin. ed. Erasmus Gattula, Accessiones ad Historiam Casin. monasterii p. 851. Brixius S. 32 n. 4 ist entsprechend zu ergänzen.

S. Sisto.

22. Petrus, unbekannter Herkunft, *1101—1112* (JL. 5879. Mon. Germ. Const. I p. 573).

*23. Sigizo, unbekannter Herkunft, den Zeugnissen nach Römer, noch von Paschal kreiert, da er zu Gelasius II. Wählern gehört, vgl. Brixius S. 39 n. 2.

S. Marcello.

Wibertinisch, vgl. oben S. 171 f.

S. Susanna.

*24. Petrus, Pisaner, seit mindestens 1113 Kardinaldiakon von S. Adriano, vgl. unten III, n. 6, zum Presbyter promoviert spätestens *1117*, vgl. Brixius S. 38 n. 37.

Cardinales S. Mariae.

SS. XII Apostoli.

*25. Gregorius, aus Ceccano, vgl. Liber pontificalis, ed. Duchesne II p. 312. Zuerst *1111* April 11, Ponte Mammolo (Mon. Germ.

Const. I p. 143). Gehörte mit Robert von S. Eusebio zur schärfsten Kardinalsopposition 1112 und verlor wie dieser seinen Titel (vgl. unten n. 27).

*26. Hugo, aus Alatri, noch von Paschal kreiert; vgl. Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312. Doch ist die von Kehr, IP. II p. 122 n. 1 zu (1111—18) gesetzte Urkunde frühestens *nach 1112* anzusetzen.

S. Ciriaco nelle Terme.

Wibertinisch, vgl. oben S. 171 f.

S. Eusebio.

27. Robert, Parisiensis, zuerst *1100* August 25, Salerno (Kehr, IP. VIII p. 290 n. 6). Er gehörte mit den Bischöfen Leo von Ostia (vgl. oben S. 210 n. 2), Gregor von Terracina (übrigens auch ein Montecassineser Mönch, vgl. Schwartz, Besetzung der Bistümer S. 273), Girardus von Angoulême und Gualo von St. Pole de Léon sowie dem Kardinalpriester Gregor von SS. Apostoli zu den Autoren der Gesta dampnationis pravilegii, Mon. Germ. Const. I p. 573. Aber seine scharfe Stellungnahme gegen die Politik des Papstes muß so weit gegangen sein, daß sie ihm und Gregor von SS. Apostoli den Makel der Haeresie eintrug und zu dem Ausschluß beider aus dem Kollegium führte. Denn aus dem Anfang des Jahres 1119 ist ein bei Martène-Durand II p. 649 gedruckter Brief überliefert, in dem R(obertus) S. Eusebii und G(regorius) SS. Apostolorum an den eben gewählten Calixt II., der ja auch zu der Opposition von 1112 gehört hatte, schreiben, daß sie iam per septennium plurimum fatigati pro catholicae veritatis confessione seien und nun die Hoffnung hätten omnis macula haeresis frei zu werden; vgl. Maurer, Papst Calixt II. I. Vorstudien, Diss. München 1886 S. 139 und Gerold Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. T. VII, Leipzig 1909 S. 114 Anm. 19.

28. Johannes, Mönch in Montecassino. Diese Angabe des Ciaconius scheint mir deshalb begründet zu sein, weil Johannes der *1116* Mai 24, Trastevere zuerst urkundlich vorkommt (Kehr, IP. I p. 41 n. 5) 1122 mit der Lösung des Konfliktes zwischen dem Benedicts-Kloster und dem Grafen von Alife-Caiazzo beauftragt wurde, wobei dieser in Gegenwart des Kardinals den Mönchen das strittige Kloster S. Maria in Cingla restituierte, vgl. Kehr, IP. VIII p. 168 n. 199 Note.

S. Pudentiana.

*29. Benedict, schon unter Gregor VII. Kardinal; stellt seine Titelkirche wieder her; vgl. Kehr, IP. I p. 56. 1100 Legat in Frank-

reich, vgl. Schieffer S. 163. Zuletzt *1101* Nov. 30, Lateran (Kehr, IP. VIII p. 284 n. 13. JL. 5879).

*30. Johannes, unbekannter Herkunft, zuerst *1111* April 11, Ponte Mammolo (Mon. Germ. Const. I p. 143).

31. Conradus, Römer; Augustinerabt in St. Rufus in Avignon; *1114—1127* (JL. 6371. Kehr, IP. I p. 72 n. 3), dann Bischof von Sabina und Papst Anastasius IV., vgl. Brixius S. 36 n. 26.

S. Vitale.

Nicht nachzuweisen.

SS. Marcellino e Pietro.

32. Rainerius, den Zeugnissen nach Römer; zuerst *1111* April 11, Ponte Mammolo (Mon. Germ. Const. I p. 143).

S. Clemente.

33. Anastasius, den Zeugnissen nach Römer, *1102* März 3—1125 Mai 6 (JL. 5894. Kehr, IP. V p. 58 n. 194). 1114 Legat in Benevent, vgl. oben S. 211 unter n. 7.

Cardinales S. Laurentii:

S. Prassede.

*34. Romanus, unbekannter Herkunft, aber wahrscheinlich Römer; *1109—1112* (Kehr, IP. I p. 51 n. 3; Arch. della R. Società Rom. XXVII 1904 p. 65).

35. Desiderius, den Zeugnissen nach Römer; nach der Annahme von Brixius S. 33 n. 10 identisch mit dem indignus subdiaconus von 1112 Mai 11, Lateran (Gött. Nachr. 1900 S. 155 n. 1). Urkundlich zuerst *1116* Januar 2 (Arch. della R. Soc. Rom. XXVII 1904 p. 67 n. 13); vgl. ferner Brixius a. a. O.

S. Pietro in vincoli.

36. Albericus, unbekannter Herkunft, *1100*, vgl. Klewitz in Histor. Vierteljahrschrift XXIX 1934 S. 374 Anm. 1.

37. Benedict, unbekannter Herkunft, *1112* März—*1126* Juli 21 (Mon. Germ. Const. I p. 573; Kehr, IP. III p. 323 n. 2. JL. 7266).

S. Lorenzo in Lucina.

38. Landulfus, dem Namen nach süditalienischer Langobarde; *1106—1107*, vielleicht identisch mit dem späteren Erzbischof von Benevent, (1108—1119).

39. Gregorius, Sienese nach Hugo Cantor von York (vgl. oben S. 145 Anm. 1) p. 174f.: ... dominus papa duos presbyteros cardinales, Petrum Pisanum et Gregorium Senem (! so der Herausgeber, aber es kann kein Zweifel sein, daß Senensem zu lesen ist), Guidonem Pisanum archidiaconum, ab urbe Roma ad se venientes, gaudiose suscepit. Urkundlich zuerst *1116* November 23, Trastevere

(JL. 6531), da Kehr, IP. VI a p. 326 n. 1 mit ca. 1114 zu früh angesetzt ist, vgl. oben S. 213 unter n. 6.

S. Croce in Gerusalemme.

*40. Amicus, Römer, Abt von S. Lorenzo fuori, unter den Wählern Gelasius II., Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312, doch vgl. oben S. 191 f.

S. Stefano in Celio monte.

*41. Saxo, aus Anagni (Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312). noch von Paschal, dessen Scriptor oder Kaplan er war, kreiert, da er zu den Wählern Gelasius II. gehört; vgl. Brixius S. 39 n. 41.

SS. Giovanni e Paolo.

42. Teuzo, Mönch (vgl. Schieffer S. 146) von Urban kreiert; zuerst *1092* September 5, La Cava, vgl. Klewitz a. a. O. S. 128. Weitere Zeugnisse: 1095 Februar 18, Cremona: JL. 5540. 1096 März 30, Poitiers: JL. 5633. 1099 April 24, Rom: JL. 5788. 1100 August 25, Salerno: Kehr, IP. VIII p. 290 n. 6. Irrtümlich verzeichnen Jaffé-Loewenfeld nach JL. 5837 (Salerno, 1100 August 30) einen Petrus als Kardinal von SS. Giovanni e Paolo. Auch dieses Zeugnis ist für Teuzo in Anspruch zu nehmen, der ja schon am 25. August in Salerno anwesend ist. Im Original von JL. 5837 ist, wie ich einer gütigen Mitteilung des gelehrten Archivars von La Cava, D. Leone Mattei-Cerasoli O. S. B. entnehme, der Name des unterschreibenden Kardinals von SS. Giovanni e Paolo zerstört und in älteren Abschriften der Urkunde offenbar falsch ergänzt. Ferner scheint mir in der Gött. Nachr. 1907 S. 58 gedruckten Urkunde aus Avignon 1095 September 13 die Unterschrift Varione cardinalis in Teuzone emendiert werden zu müssen. Welche Rolle Teuzo an der Kurie Urbans spielte, zeigt die Schmähschrift des Garsias, vgl. Mon. Germ. Libelli de lite II p. 30 ss.

*43. Theobaldus, den Zeugnissen nach Römer, zunächst Diakon von SS. Sergio e Bacco; vgl. unten III, 7. Als Presbyter zuerst *1111* April 11 (Mon. Germ. Const. I p. 143).

SS. IV Coronati.

44. Augustinus, unbekannter Herkunft, *1100—1103* vgl. Klewitz in Histor. Vierteljahrschrift XXIX 1934 S. 374 Anm. 20.

Kardinalpriester unbekannten Titels.

45. Richard, Abt von S. Viktor (Marseille), von Gregor VII. kreiert, wird 1106 Erzbischof von Narbonne.

III.
Die Kardinaldiakonen.

S. Maria in Domnica.

Nicht nachzuweisen. doch vgl. unten S. 221 n. 23.

S. Lucia in Septisolio.

*1. Gregorius, Gaetaner (Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312), *1112—1123* (Mon. Germ. Const. I p. 573. Kehr, IP. VIb p. 323 n. 10. JL. 7056).

S. Maria nuova.

2. Paganus, unbekannter Herkunft, *1099* November 12—*1101* Mai 14 (Kehr, IP. V p. 431 n. 1; VIIa p. 331 n. 12).

3. Theobaldus, sicher identisch mit jenem Theobaldus Boccapeccus, der nach Pandulfs Bericht von Calixt II. 1123 zum Presbyter von S. Anastasia promoviert wurde, vgl. Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 323. Dann darf man ihn, was auch die Zeugnisse wahrscheinlich machen, wohl für einen Römer halten. Als Diakon urkundlich zuerst *1103* (JL. 5948), doch vgl. dazu oben S. 210 Anm. 1).

SS. Cosma e Damiano.

*4. Hugo, unbekannter Herkunft; *1105—1108* (Kehr, IP. III p. 311 n. 4—6).

5. Petrus Leonis, Römer, *1113* Oktober 16 (Gött. Nachr. 1898 S. 66 n. 7, um dieses Zeugnis ist Brixius S. 38 n. 33 zu ergänzen) bis 1120 Mai 21 (Kehr, IP. III p. 177 n. 22. JL. 6849). Dann Presbyter von S. Maria in Trastevere, 1130 Papst Anaclet II.

S. Adriano.

6. Petrus Pisanus, 1113 Oktober 16, Ferentino (Gött. Nachr. 1898 S. 66 n. 7) bis 1116 Dezember 22, Trastevere (Kehr, IP. V p. 97 n. 3. JL. 6534), dann Presbyter von S. Susanna, vgl. oben S. 215 n. 24. Die noch von Duchesne, Liber pontificalis II p. XXXV Anm. 3 bestrittene Identität des Diakons mit dem Presbyter ergibt sich einwandfrei aus der Unterschrift der oben erwähnten Urkunde von 1113 (Petrus Pisanus s. Adriani diaconus), wonach auch Brixius S. 39 zu verbessern ist. Irrtümlich identifiziert Sackur, Mon. Germ. Libelli de lite II p. 430 N. den in dem Traktat des Garsias erwähnten Pisanus mit dem Kardinal Petrus. Es handelt sich dort aber um den Erzbischof Daimbertus von Pisa, der häufig an der Kurie Urbans II. nachzuweisen ist, vgl. Schwartz, Besetzung der Bistümer S. 217.

SS. Sergio e Bacco.

*7. Theobaldus, wird — soweit ich sehe — bisher nur einmal als Zeuge in einem Prozesse zwischen Klerus und Laien von Centumcellae erwähnt, der von Kehr, IP. II p. 197 n. 5 der Kardinalsunterschriften wegen ca. 1116 angesetzt wird, derentwegen ihn Hirschfeld, Gerichtswesen a. a. O. S. 474 Anm. in das Jahr 1112 rückte. Aber auch dieses Datum ist noch zu spät, da Theobald

schon 1111 in Aldo einen Nachfolger hatte, woraus wir den neuen Terminus ante quem gewinnen. Die übrigen Zeugenunterschriften stehen ihm nicht entgegen, zumal der auf dem Laterankonzil von 1112 ohne Titel genannte Diakon Theobald mit Theobald von S. Maria nuova identifiziert werden kann. Unter diesen Umständen ist es auch sehr wahrscheinlich, daß Theobald von SS. Sergio e Bacco mit dem Presbyter von SS. Giovanni e Paolo personengleich ist, der zuerst 1111 gemeinsam mit Theobalds Nachfolger Aldo vorkommt; vgl. oben S. 104 n. 42.

8. Aldo, aus Ferentino (Liber pontificalis, ed. Duchesne II p. 312); zuerst *1111* April 11 (Mon. Germ. Const. I p. 143).

S. Teodoro.

*9. Henricus, Dekan in Mazzara, unter den Wählern Gelasius II., vgl. Liber pontif. ed. Duchesne II p. 312.

S. Giorgio in Velabro.

10. Rossemannus, Mönch in Montecassino, vgl. Kehr, IP. VIII p. 163 n. 181; zuerst *1112* März (Mon. Germ. Const. I p. 573).

S. Maria in Cosmedin.

11. Johannes, aus Gaeta, von Urban II. kreiert; 1118 Papst Gelasius II.

S. Maria in Porticu.

Nicht nachzuweisen.

S. Nicolao in carcere Tulliano.

12. Hugo, Pisaner (Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312), urkundlich 1114—1117 (JL. 6398).

13. Grisogonus, Pisaner, Notar der päpstlichen Kanzlei, vgl. Kehr, MIÖG. Erg.-Bd. VI 1901 S. 109f. Noch von Paschal kreiert, da er zu den Wählern Gelasius II. gehört (Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312), dessen Kanzler er wurde.

S. Angelo.

14. Berardus, aus dem Geschlecht der Marsergrafen; Mönch in Montecassino, geboren um 1080, *vor 1107* (also frühestens um 1104) zum Diakon ordiniert, vgl. Kehr, IP. VIII p. 159 n. 160; wird 1110 zum Bischof von Marsi ernannt, vgl. Schwartz, Besetzung der Bistümer S. 283, der jedoch irrtümlich behauptet, daß er Presbyter von S. Grisogono (vgl. oben S. 212 n. 3) geworden sei.

15. Gregorius, Römer, *1116* Mai 24 (Kehr, IP. I p. 41 n. 5), wird 1130 als Innocenz II. gegen Anaclet gewählt, vgl. Brixius S. 34 n. 15.

S. Eustachio.

16. Gregorius, Römer, Abt von SS. Andrea e Gregorio in clivo Scauri, gehörte zu den Wählern Gelasius II. (Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312).

S. Maria in Aquiro.

17. Comes, unbekannter Herkunft, zuerst *1110* (Kehr, IP. VIb, p. 364 n. 1), vgl. ferner Brixius S. 32 n. 8.

S. Maria in Via lata.

18. Romualdus, Salernitaner, *1110* Juni—*1121* Sept. (Kehr, IP. VIII p. 357 n. 41 Note); 1114 Legat in Benevent vgl. Vehse, Benevent a. a. O. S. 123.

S. Agatha.

19. Oderisius, aus dem Geschlecht der Marsergrafen, Mönch in Montecassino; Kardinaldiakon *vor 1116*, vgl. Kehr, IP. VIII p. 163 n. 181. Wird 1123 Nachfolger des Girardus als Abt von Montecassino, vgl. Brixius S. 37 n. 31.

S. Lucia in capite.

20. Johannes, Abt von Subiaco; zuerst *1112* (Mon. Germ. Const. I p. 576), zuletzt *1116* Dezember 22, Trastevere (JL. 6534).
21. Stephanus, unbekannter Herkunft, zuerst unter den Wählern Gelasius II. (Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312).

SS. Vito e Modesto.

22. Leo, wahrscheinlich der von Petrus diaconus im Liber de viris illustribus (Migne, Patr. lat. CLXXXIII col. 1039) erwähnte Cassineser Mönch, der das Register Urbans II. geschrieben haben soll. Er erscheint als scriptor 1100—1103 (JL. 5831. 32. 5946). Als Kardinaldiakon datiert er *1108* in Süditalien (JL. 6204. 6207. 6209. 6210). Zuletzt begegnet er *1116* März 24, Lateran (JL. 6517).

Unbekannten Titels.

23. Crescentius, aus Anagni (Liber pontificalis ed. Duchesne II p. 312), vielleicht Diakon von S. Maria in Domnica, vgl. auch Brixius S. 32 n. 9.
24. Galterus, Datar einiger Urkunden (JL. 6207. 6209. 6210). Sonst unbekannt.